Die Schutzobjekte der Verbrechen

speziell untersucht an den Verbrechen gegen den Einzelnen.

Eine konstruktiv-dogmatische Studie,

zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform.

Inaugural-Dissertation

der

hohen Juristenfakultät der Kgl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Max Hirschberg,
Rechtspraktikant aus München.

BRESLAU 1910.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Die Schutzobjekte der Verbrechen

speziell untersucht

an den Verbrechen gegen den Einzelnen.

Eine konstruktiv-dogmatische Studie,

zugleich ein Beitrag zur Strafrechtsreform.

Inaugural-Dissertation

der

hohen Juristenfakultät der Kgl. Ludwigs-Maximilians-Universität zu München

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Max Hirschberg,
Rechtspraktikant aus München.

ACAD. LEGIBAT. BIBL.

BRESLAU 1910.
SCHLETTER'sche BUCHHANDLUNG
(Franck & Weigert)
Inhaber: A. Kurtze.

Vorwort.

Die vorliegenden Untersuchungen wurden in der Zuversicht begonnen, daß man sich über das Schutzobjekt des Verbrechens heute klar genug sei, um eine systematische Untersuchung der einzelnen Rechtsgüter — die völlig fehlt — als Bedürfnis zu empfinden. Indes diese Zuversicht erwies sich als nicht begründet; ich konnte mich bei tieferem Eindringen nicht entschließen, das Wesen des Schutzobjekts und die Kriterien zu seiner Aufstellung im einzelnen Fall so aufzufassen, wie dies *Oppenheim* und die meisten seiner zahlreichen Nebenzweige am Baume der hier nötigen Erkenntnis getan haben. So versuchte ich denn, die Theorie des Schutzobjekts unter sorgfältiger Verwertung der bisherigen Resultate von vorne aufzubauen und kam dabei zu der festen Ueberzeugung, daß die Aufstellung des Problems als eines konstruktiven ein im Wesentlichen völlig neues und sicheres Fundament bilden werde. Eine definitive Lösung der schwierigen Aufgabe von diesem Gesichtspunkt aus lag zwar im Bereich meines Ehrgeizes, aber nicht meiner Kräfte.

Den Vorentwurf des neuen Strafgesetzbuchs konnte ich, da die Arbeit bei seinem Erscheinen bereits in Druck war, nur in Anmerkungen berücksichtigen; die grundlegenden Fragen der Objektslehre werden durch die Gesetzesänderung ja nicht berührt.

Meine verehrten Lehrer, Herr Geh. Rat Prof. Dr. Ritter *v. Ullmann* und Herr Geh. Hofrat Prof. Dr. Ritter *v. Birkmeyer,* ferner Herr Prof. Dr. *Kitzinger,* — in dessen strafrechtlichem Seminar ich vor drei Jahren die erste Anregung zu diesen Untersuchungen empfing — haben Anspruch auf den Ausdruck meines aufrichtigsten Dankes.

München, im Oktober 1909.

Dr. Max Hirschberg.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548322_0079

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort.

A. Erster Hauptteil: Die Schutzobjekte der Verbrechen im allgemeinen.

I. Die Problemstellung. 1

II. Abgrenzung des Schutzobjekts vom Handlungsobjekt. . 14

III. Die Frage der Wesensgleichheit der Schutzobjekte. . 33

IV. Das subjektive Recht als Schutzobjekt. 47

V. Der Rechtsgutsbegriff als inhaltsloses Schema. . . 60

VI. Die Bedeutung einer Präzisierung des Rechtsgutsbegriffs. Das Rechtsgut als Zustand. 68

A. Erster Hauptteil.

Die Schutzobjekte der Verbrechen im allgemeinen.

I. Die Problemstellung.

Verbrechen ist die schuldhafte, mit staatlicher Kriminalstrafe bedrohte normwidrige Handlung.[1])

Diese Definition enthält die Grundwahrheit des ganzen Strafrechts — eine Wahrheit überdies, die den in diesem Gebiet nicht allzu häufigen Vorzug aufweist, ganz unbestreitbar richtig zu sein. Eine Untersuchung, wie die vorliegende, die mit schwer zu präzisierenden Begriffen und schwierigen Unterscheidungen zu operieren hat, kann daher nichts Besseres tun, als von dieser zweifelsfreien These ausgehen, um wenigstens beim ersten Schritt sicheren Grund und Boden unter den Füßen zu haben.

Die obige Definition bedeutet nämlich vor allem eine entschiedene Ablehnung aller naturrechtlichen Anschauungen vom Wesen des Verbrechens; dies ist die Vorbedingung für jede richtige Problemstellung im Strafrecht. Denn obwohl die haltlose Konstruktion vom „Verbrechen an sich" oder „natürlichen Verbrechen" heute vollkommen abgetan ist, sind die Anklänge an naturrechtliche Anschauungen im Strafrecht wie im übrigen öffentlichen Recht (ich erinnere nur an die berüchtigten „Persönlichkeitsrechte"[2])) noch

[1]) Völlig übereinstimmend v. Liszt, Lehrb. 117; abweichend v. Birkmeyer, Enzyklopädie 1109, Frank I vor § 1, Beling, Verbrechen 5 ff.

[2]) Mit diesen operiert besonders Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft (1908) 229, 230. Vgl. hiezu Merkel, Jurist. Enzyklopädie § 533 und Grueber, Einführung in die Rechtswissenschaft 51, besonders aber die ungemein weitgehenden „Persönlichkeitsrechte", welche Gareis, Rechtsenzyklopädie 77 ff. zu konstruieren unternimmt.

ungemein häufig; darüber sollte man sich aber doch endlich einig sein, daß im Strafrecht alles, was bei klarem Durchdenken auf naturrechtlich-aprioristische Ansichten hinausläuft, von vornherein abgelehnt werden muß.

Aus der grundlegenden These vom positiv-rechtlichen Wesen des Verbrechens ergeben sich zunächst folgende negativen Konsequenzen:

1. Nichts ist Verbrechen, ehe es die Rechtsordnung dafür erkärt.[1]) Insbesondere ist die Uebertretung eines ethischen Gesetzes[2]) kein Verbrechen.

2. Wenn die obige Definition somit erschöpfend ist, so kann von der unter Strafe gestellten Handlung a priori d. h. ehe man ihre aus dem Gesetze ersichtliche Struktur betrachtet, überhaupt nichts weiter ausgesagt werden, als daß sie normwidrig sei, d. h. mit einer Norm des objektiven Rechts im Widerspruch stehe. Denn normwidrig ist die strafbare Handlung stets; sie ist es entweder schon, bevor sie unter Strafe gestellt wird (sukzessive Entstehung von Normwidrigkeit und Strafbarkeit), oder sie wird es im Moment der Pönalisierung, da jedes Strafgesetz im weiteren Sinne in Norm und Strafgesetz im engeren Sinne zerfällt (simultane Entstehung von Normwidrigkeit und Strafbarkeit.)[3]) Somit ist das selbstverständliche Prädikat jeder für strafbar erklärten Handlung die Normwidrigkeit.[4]) Dagegen kann von ihr **nicht** a priori behauptet werden:

---

[1]) § 2 StGB; vgl. bes. Beling, Lehre vom Verbrechen (1906) 21 ff.

[2]) So die allgemeine Ansicht am Beginn des 19. Jahrhunderts; z. B. definiert Zachariae, Anfangsgründe des philosophischen Criminalrechts (1805) 1, das Verbrechen als „Uebertretung eines ethischen oder eines Rechtsgesetzes". Vgl. auch die irrige Definition Quistorps, (Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts, 34) und die noch irrigere „Richtigstellung" derselben durch Klein (ebenda 35).

[3]) Zustimmend Merkel, Lehrbuch 2 und die Mehrzahl der prinzipiellen Anhänger der Normentheorie; neuerdings hat Wach, Vergleichende Darstellung, Allg. Teil VI 47 den oben vertretenen Standpunkt gebilligt.

[4]) Für die Synonymität dieses Ausdrucks mit „Rechtswidrigkeit" neuerdings auch Beling, Verbrechen 117; besser ist dieser Ausdruck, weil „rechtswidrig" auch = subjektiv rechtswidrig gebraucht wird, s. u. Vgl. Kitzinger, G.S. **55** 1 f.; Bierling, Jurist. Prinzipienlehre III, 171 ff.; Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff, 47 ff. und 51, Anm. 3; Hold v. Ferneck, Rechtswidrigkeit I, 399 ff.

a) daß sie eine unsittliche Handlung sei[1]). Denn es ist durchaus möglich, daß der Gesetzgeber ein allgemein als sittlich geltendes Verhalten zur Erreichung eines speziellen Zweckes pönalisiere.[2]) Nebenbei bemerkt ist es überhaupt unbedingt verwerflich, diesen erläuterungsbedürftigsten aller Begriffe in der an solchen Begriffen doch ohnehin nicht notleidenden Strafrechtslehre zu verwerten: Denn mag man Nietzsches Lehre von der prinzipiellen moralischen Neutralität des menschlichen Verhaltens annehmen oder nicht — auf keinen Fall darf heute mehr von der Unsittlichkeit als absolut feststehendem Prädikat eines bestimmten Handlungskomplexes gesprochen werden.

b) daß sie eine antisoziale Handlung sei.[3]) Denn abgesehen davon, daß auch dieser Begriff kein absoluter ist, muß es auch hier als sehr wohl möglich bezeichnet werden, daß Irrtum oder bewußte Absicht des Gesetzgebers eine durchaus soziale Handlung bei Strafe verbieten könnte.

c) daß sie eine subjektiv rechtsverletzende Handlung sei, d. h. nach ihrem Wesen stets einem bestimmten subjektiven Recht zuwiderlaufe. Ueber diese unhaltbare Ansicht siehe unten.

d) daß sie eine interessenwidrige Handlung sei, d. h. stets einem tatsächlichen Interesse des Einzelnen oder der Gesamtheit zuwiderlaufe. Zu diesem Punkte kann einstweilen nur so viel bemerkt werden: Nichts berechtigt zu der Annahme, daß der Gesetzgeber bei seinem Bestreben, nur faktisch schädliche oder gefährliche Handlungen zu pönalisieren, nicht auch einmal fehlgreifen könne. Demnach liegt auch die Interessenwidrigkeit nicht im Begriff der verbrecherischen Handlung.[4]) Theoretisch ist es sehr wohl möglich, daß nicht nur völlig unschädliche, sondern sogar nützliche Hand-

[1]) So in unhaltbarer Verallgemeinerung bes. v. Bar, Grundlagen des Strafrechts 5, vorsichtiger G.S. **52** 99 ff. Höchst bedenklich auch Berner, Lehrbuch, 17. Aufl., 67.

[2]) Uebereinstimmend Schmidt, Aufgaben der Strafrechtspflege; v. Birkmeyer, Krit. Vierteljahrsschrift, 3. F. XI 83; auch Berolzheimer, System V 47 und Wassermann, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie II, Heft 1, S. 74; ebenso Rosenberg in Z. **24** 9 u. a., auch Meyer-Allfeld, 19.

[3]) So bes. Merkel, Lehrbuch, 10, der dem Worte allerdings eine spezielle Bedeutung unterlegt.

[4]) Uebereinstimmend Finger, G.S. **40** 155; Weil, Aufreizung zum Klassenkampf, (Belings Abh. H. 65), S. 13; ähnlich Kitzinger, G.S. **55** 15, Anm. 1; vgl. v. Liszt, Lehrbuch, 115 ff. mit 189.

lungen unter Strafe gestellt werden, (z. B. im Mittelalter die Beschäftigung mit gewissen chemischen Experimenten); und selbst wenn man im geltenden Recht jeder strafbaren Handlung den Charakter der objektiven Schädlichkeit oder Gefährlichkeit zusprechen könnte, so wäre diese Erkenntnis eine empirische und keine logische.

Man gebe also zu, daß es nicht unmöglich ist, daß der Gesetzgeber bewußt oder unbewußt einmal eine völlig sittliche oder völlig soziale oder völlig unschädliche Handlung bei Strafe verbietet — so hat man zugegeben, daß alle diese Eigenschaften keine notwendigen Begriffsmerkmale des Verbrechens sind. Eine wissenschaftliche Definition darf sich aber nur aus solchen zusammensetzen. Dem steht nun durchaus nicht entgegen, daß sehr viele Verbrechen anerkannt unsittliche, und mit verschwindenden Ausnahmen alle antisoziale sowie objektiv schädliche oder gefährliche Handlungen sind; wie dies zu erklären ist, wird sich sogleich zeigen.

Diese für die Objektslehre grundlegende Erkenntnis wird in hellste Beleuchtung gerückt, wenn man *Kants* Einteilung aller überhaupt möglichen Urteile in analytische und synthetische zur Anwendung bringt.[1]) Analytische Urteile sagen vom Subjekt etwas aus, was in seinem Begriff schon notwendig enthalten ist; synthetische Urteile dagegen sagen etwas nicht rein Begriffsentwickelndes (— noch nicht im Begriff Enthaltenes) aus. Demnach ist die Behauptung: „Dieses Verbrechen ist eine normwidrige Handlung" analytisch, dagegen der Satz: „Dieses Verbrechen ist eine schädliche Handlung" synthetisch. Für die analytischen Urteile, nicht aber für die synthetischen, muß der Satz des Widerspruchs gelten; in der Tat ist es denn auch richtig, zu sagen: „Was nicht normwidrig ist, kann auch nicht Verbrechen sein", dagegen falsch, zu sagen: „Was nicht schädlich (oder: antisozial) ist, kann auch nicht Verbrechen sein."

Die objektive Schädlichkeit oder Gefährlichkeit ist demnach kein logisch-notwendiges Begriffsmerkmal des Verbrechens; dem steht nun aber die Tatsache gegenüber, daß erfahrungsgemäß fast alle Verbrechen objektiv schädliche resp. gefährliche Handlungen darstellen. Ist dies nun etwa Zufall? Gewiß nicht. Denn wenn es auch unbestreitbar ist, daß der Gesetzgeber

[1]) Kant, Prolegomena, § 2, Kritik der reinen Vernunft, Einl. IV; vgl. auch Wundt, Logik I, 149.

bei der Auswahl der der Pönalisierung anheimfallenden Handlungen tatsächlich freie Hand hat, so ist damit doch nicht gesagt, daß er rein willkürlich vorgeht, vielmehr erfolgt diese Auswahl nach ganz bestimmten Gesichtspunkten: es leitet ihn dabei der Zweckgedanke.[1]) Die Norm ist nicht Selbstzweck, es wird nicht befohlen, nur damit gehorcht werde: die Norm ist Mittel zum Zweck, der Gehorsam wird nicht um seiner selbst willen erstrebt, sondern wegen seiner Wirkung: durch die Befolgung der Norm sollen Handlungen verhütet werden, die der Gesetzgeber als seinen Zwecken hinderlich erachtet, und Handlungen herbeigeführt werden, die der Gesetzgeber für wünschenswert hält. Die Norm ist eine Regel für menschliches Verhalten; nichts kann daher verkehrter sein, als sie als selbständigen Begriff von dem Tun der Normunterworfenen und dessen Wirkung völlig loszulösen; die Formalität des Begriffes „Normwidrigkeit" ist demnach nur eine scheinbare.

Der Gesetzgeber verfolgt somit bei der Erlassung von Normen den Zweck, ein ihm wegen seiner Wirkungen erwünschtes Verhalten der Normadressaten herbeizuführen. Um dies zu erreichen, gestaltet er den Tatbestand des Verbrechens so, daß die zu verhütende Handlung nicht begangen werden kann, ohne darunterzufallen und daher bestraft zu werden; dies gelingt natürlich nicht ausnahmslos; es fallen manchmal Handlungen in den Tatbestandsrahmen hinein, die gar nicht verhütet werden sollen, weil ihre Wirkung unschädlich ist;[2]) und es bleiben andererseits manche außerhalb des Bereichs der Strafbarkeit, die getroffen werden sollten.[3]) Sieht man jedoch von diesen Ausnahmen ab, so kommt man zu dem Resultat, daß die unter

[1]) Hierüber bes. v. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht (Z. 3 1 ff.); vgl. v. Jhering, Zweck im Recht I, 358 ff. und passim; s. auch v. Liszt, Lehrbuch, 62 ff.

[2]) Beispiel: Nach § 11, Abs. 2, Lit. Urh.-Ges. vom 19. Juni 01 ist die unerlaubte Aufführung aller Werke der Tonkunst ausnahmslos untersagt. Demnach wäre der Leierkastenmann an der Straßenecke ev. strafbar (§ 3, Abs. 2); andererseits ist aber die Uebertragung erschienener Werke auf Platten von Drehorgeln etc. ohne Zustimmung des Autors gestattet (§ 22). Man dachte also wohl an diese Fälle nicht. Ueber die stillschweigende Duldung durch die „Anstalt für musikal. Aufführungsrecht" vgl. d'Albert Verwertung des musikal. Aufführungsrechtes in Deutschland (1907).

[3]) Beispiel: Diebstahl elektr. Kraft konnte unter § 243 StGB nicht subsumiert werden (Reichsges. v. 9. April 1900).

das Strafgesetz fallende Handlung identisch ist mit derjenigen, die der Gesetzgeber wegen ihrer ihm unerwünschten Wirkung durch den Normerlaß verhüten wollte; die unter den Tatbestand fallende Handlung verstößt also nicht blos gegen die Norm, sondern wendet sich damit gleichzeitig gegen die tatsächliche Ordnung der Dinge, die von der Norm angestrebt wird. Die Verletzung der Norm bedeutet also gleichzeitig die Verletzung von etwas anderem, das geschützt werden soll.

Was ist nun dieses „Etwas"? Um es gleich herauszusagen: Dies ist das Schutzobjekt des Verbrechens. Wir sind also unvermerkt vor unserem Problem angelangt.

Es ist selbstverständlich, daß man nach den Objekten der Verbrechen gegen den Einzelnen nicht fragen kann, ehe man möglichst präzis die Frage beantwortet hat: Was versteht man überhaupt unter den Objekten des Verbrechens und wie findet man sie auf? Aber — vor dieser ersten Hauptfrage kommt noch eine Vorfrage: Vor der Problemlösung kommt logisch die möglichst präzise Problemstellung. Diese Behauptung wird man wohl lächelnd als eine banale bezeichnen; aber es kann einstweilen ja angedeutet werden, daß die Nichtbeobachtung dieser scheinbar so selbstverständlichen Regel der Lehre vom Objekt des Verbrechens zum Verhängnis geworden ist. Der Mangel einer scharfen Problemstellung ist in erster Linie daran schuld, daß man in der Objektslehre aus den umfangreichsten Literaturstudien mit einem geradezu minimalen Resultate zurückkehrt. Während des ganzen 19. Jahrhunderts finden sich Versuche der Problemlösung und erst am Ende desselben wird von Oppenheim das Problem klar und richtig gestellt; so erklärt es sich, daß die sich fortwährend kreuzenden Lösungsversuche einen wahrhaft beschämenden Mangel an logischer Reinlichkeit aufweisen.

Zweierlei ist Voraussetzung für die richtige Aufstellung des Problems: Man muß genau angeben, wie die zu beantwortende Frage lauten soll, m. a. W. man muß sich darüber im Klaren sein, was man suchen will, ehe man zu suchen beginnt; und ferner dürfen in der Fragestellung keine mehrdeutigen Begriffe als eindeutige verwendet werden.

Die Frage „was ist Objekt des Verbrechens?" ist nun an sich eine klare Problemstellung; aber sie enthält neben dem zu suchenden Begriff („Objekt") noch einen mehrdeutigen und daher erklärungs-

bedürftigen Ausdruck „Verbrechen“. Man muß sich im einzelnen Fall klar darüber sein, in welcher Bedeutung man das Wort gebraucht, — eine Regel, die in der Objektslehre geradezu zahllose Male übersehen worden ist. Es kann nämlich gefragt werden:

a) nach dem Objekt des Verbrechens im allgemeinen (= dem Objekt des Inbegriffs der mit Kriminalstrafe bedrohten normwidrigen Handlungen);

b) nach dem Objekt eines einzelnen Verbrechenstypus z. B. nach dem Objekt der Brandstiftung;

c) nach dem Objekt einer konkreten verbrecherischen Tat z. B. nach dem Objekt eines konkreten durch Anwendung eines hektographischen Apparates an einem Manuskript begangenen strafbaren Nachdrucks.

Es sind dies zwei große konzentrische Kreise um einen scharf bezeichneten Mittelpunkt: die konkrete strafbare Handlung (c) fällt unter die Gesamtheit der unter den einzelnen Tatbestand subsumierbaren Handlungen (b), und diese endlich gehören der Gesamtheit aller strafbaren Handlungen an. Je nachdem ich nach dem Objekt des Verbrechens im allgemeinen, oder nach dem Objekt der Brandstiftung, oder nach dem Objekt einer konkreten Brandstiftung frage, stelle ich ganz verschiedene Probleme; die Antwort ad a muß Allgemeingiltigkeit für alle strafbaren Handlungen haben, die Antwort ad b nur Giltigkeit für sämtliche Brandstiftungshandlungen, und die Lösung ad c kann so lauten, daß die Antwort bei einer anderen konkreten Brandstiftungshandlung anders ausfällt.

Damit ist in der Frage nach dem Objekt des Verbrechens der Begriff des „Verbrechens“ klar und eindeutig umschrieben und somit die eine Unbekannte eliminiert. Die Problemstellung ist damit aber erst am Anfang, denn die Frage „was ist Objekt des Verbrechens?“ ist nicht nur vieldeutig, sondern überhaupt völlig vag, da wir uns unter „Objekt“ an sich nicht das Mindeste — besser gesagt: alles Mögliche vorstellen können. Es muß daher vor allem nach dem Sinn dieses Wortes in diesem Zusammenhang gefragt werden; dies bedeutet dann die Aufstellung des Problems.

Es war das große Verdienst *Oppenheims* (die Objekte des Verbrechens, Basel 1894), den bereits ein Jahrhundert währenden Beantwortungsversuchen mit dem Bemerken in den Arm zu fallen, daß man doch erst die Frage stellen müsse, denn an sich könne „Objekt“

ja alles Mögliche sein; durch seine Unterscheidung der Objekte hat er dann die Objektslehre in richtige Bahnen gewiesen. — So sehr seine Verdienste um die Lösung meist überschätzt werden, so wenig sind sie in dieser Richtung bisher nach Gebühr gewürdigt worden.[1])

Um zu einer klaren Fragestellung zu gelangen, muß also der vage Begriff „Objekt" genau präzisiert werden; hierzu kann man an sich zwei Wege einschlagen, nämlich entweder vom Begriff des Verbrechens oder von dem des Objekts (im allgemeinen logischen Sinn) ausgehen, im ersteren Falle also aus dem Verbrechensbegriff, im letzteren Falle aus dem allgemeinen Objektsbegriff das Problem herausschälen. Im obigen wurde der erstere Weg eingeschlagen und der Verbrechensbegriff als Ausgangspunkt benützt; obwohl eine wissenschaftliche Methode sich nur dadurch rechtfertigen kann, daß sie zum Ziele führt, muß hier doch ein Wort über den zweiten Ausgangspunkt gesagt werden, den Oppenheim gewählt und für den allein richtigen erklärt hat.[2]) Man geht danach von dem allgemeinen Begriff „Objekt" aus und gelangt durch Spezialisierung dann — so scheint es wenigstens — zu den „Objekten der Verbrechen" als Untergruppe aller Objekte. Die gänzliche Unhaltbarkeit dieser Methode läßt sich mit zwei Worten beweisen: Objekt im logischen Sinn ist nach Oppenheim alles, was dem Subjekt als gegenübergestellt gedacht ist (objicere!), also alles, was vom menschlichen Bewußtsein einer Betrachtung unterworfen wird.[3]) Diese Definition ist vollkommen richtig; man kann sie mit Schopenhauer[4]) auch so fassen: „Alle unsere Vorstellungen sind Objekte des Subjekts, und alle Objekte des Subjekts sind unsere Vorstellungen"; oder kürzer: Objekt ist jeder überhaupt mögliche Bewußtseinsinhalt. Danach ist „Objekt" der weiteste und umfassendste aller überhaupt möglichen Begriffe, da nicht weniger als alles darunterfällt; nicht blos[5]) alles sinnlich Wahrnehmbare, sondern auch alle abstrakten Vor-

[1]) Aehnlich Dörr, Objekt bei den strafbaren Angriffen auf vermögensrechtl. Interessen 9 und 10, der jedoch verkennt, daß gerade die „Umgehung des Streites über die Natur der Schutzobjekte" zur willkürlichen Aufstellung derselben nötigt, Gerland, G.S. 59 93, Anm. 3, und v. Liszt, Lehrbuch (10. Aufl. 1900) 96, Anm. 1.

[2]) l. c., S. 60 f.

[3]) l. c., S. 64, 79.

[4]) Vierfache Wurzel des Satzes vom zureichenden Grunde, § 16.

[5]) Ich folge Schopenhauers vierfacher Gruppierung. Einige Objektsgruppen willkürlich herauszugreifen, wie Oppenheim es tut, ist natürlich vollkommen wertlos.

stellungen, die Anschauungsformen von Raum und Zeit, und endlich zu guter letzt auch noch das Subjekt selbst bei der Selbstbetrachtung. Diesen Begriff als Ausgangspunkt zu wählen, ist an sich schon unmöglich; aber seine Untauglichkeit ergibt sich sofort noch in einem anderen entscheidenden Punkte: es ist ganz ausgeschlossen, durch Spezialisierung die Objekte des Verbrechens aufzufinden, da es kein Kriterium dafür gibt. O. hat denn auch ganz willkürlich die Objekte herausgesucht, die für das Verbrechen Bedeutung gewinnen können, m. a. W. er ist sofort auf den Verbrechensbegriff übergegangen nnd hat von diesem aus konstruiert. An sich ist es also auch denkbar, vom Objektsbegriff im logischen Sinn auszugehen; doch gilt von dieser Methode die mephistophelische Kritik: „Da seid ihr auf der rechten Spur, — nur müßt ihr euch nicht zerstreuen lassen.“ [1])

Dieses Ergebnis findet für den vorsichtig Prüfenden noch eine sehr bedeutende Stütze in der mißtrauischen Frage, ob denn die von Oppenheim empfohlene Methode überhaupt das Recht hat, die Objekte des Verbrechens einfach dem allgemeinen Objektsbegriff einzugliedern; dies setzt jedenfalls voraus, daß in beiden Fällen das Wort „Objekt“ im gleichen Sinne gebraucht wird, nicht etwa einmal im eigentlichen und das anderemal im uneigentlichen, übertragenen Sinne. Es erübrigt sich, diesem Argwohn hier nachzuspüren, da Oppenheims Methode schon aus den obigen Gründen abgelehnt werden muß; es genüge daher die Andeutung, daß es bei den Objekten des Verbrechens völlig an einem körperlichen Subjekt fehlt, dessen Bewußtseinsinhalt sie bilden könnten, so daß in dieser Verbindung der Ausdruck „Objekt“ offensichtlich in einem abweichenden übertragenen Sinne gebraucht ist. Immerhin lohnt sich dieser Seitenblick deshalb, weil er deutlich beweist, daß auch das Wort „Objekt“ vieldeutig ist. Nehmen wir gleich vorweg, daß auch der Ausdruck „verletzen“ mehrdeutig ist (Rechtsverletzung, Rechtsgutsverletzung etc.), so kann man sich vorstellen, welch heillose Verwirrung in der Objektslehre von denen angerichtet worden ist, die diese Worte arglos als immer gleichbedeutende gebraucht haben.

Die strafbaren Handlungen sind nun eine Untergruppe aller

[1]) Sehr glaubwürdig klingt nach Lage der Sache Oppenheims vorwurfsvolle Bemerkung, man sehe sich in der Literatur vergebens nach einer Arbeit um, die eine „Zusammenstellung der Objekte“ gebe (S. 65).

normwidrigen Handlungen und unterscheiden sich, wie Bindings genialer Scharfsinn uns gelehrt hat, von den anderen schuldhaften Normwidrigkeiten eben nur durch die vom Gesetzgeber angehängte Straffolge.[1]) Die Normen an sich, als formelle Regeln für menschliches Verhalten, sind aber nicht blos gleichartig, sondern auch gleichwertig, da sie alle als Ausfluß des autoritativen Gesetzeswillens gleich bindend sind; wenn der Gesetzgeber trotzdem den einen mit der Strafdrohung den größtmöglichen Nachdruck verliehen hat, den andern aber nicht, so läßt sich dies nicht aus der Natur der Normen erklären. Wir werden vielmehr abermals zu der Ueberzeugung gedrängt, daß das Recht nur aus dem Zweckgedanken, nur aus der zum Normerlaß führenden Absicht des Gesetzgebers heraus verstanden werden kann. Wenn wir da ohne weiteres annehmen dürfen, daß das herbeizuführende Verhalten der Untertanen dem Staat in bestimmten wichtigen Fällen ganz besonders am Herzen liegt, so ist die verschiedene Folge der Normübertretung sofort verständlich. Die Handlungen, welche unter den Tatbestand eines Strafgesetzes fallen, zu verhüten, gibt sich der Gesetzgeber besondere Mühe, sie erscheinen ihm besonders schädlich, weil sie sich gegen etwas richten, das er vor allem erhalten wissen will. Dieses „Etwas", das durch die strafbare Normwidrigkeit verletzt wird, hat Oppenheim das Schutzobjekt des Verbrechens genannt.

Schutzobjekt des Verbrechens[2]) ist demnach jenes Etwas, das durch das Strafgesetz geschützt werden soll (das die strafbare Handlung angreift).[3]) Je nach dem eingenommenen Standpunkt kann man statt Schutzobjekt auch Angriffsobjekt sagen. Der Ausdruck „Verbrechen" kann auch in dieser Verbindung in dreifachem Sinne gemeint sein. Ich kann fragen:

a) nach dem Schutzobjekt des Verbrechens schlechthin,

[1]) Ebenso Merkel, Lehrbuch 17, (in seiner ohne Zweifel siegreichen Polemik gegen Keßler,) v. Liszt, Lehrbuch 116 f. u. a.

[2]) Recht unglücklich ist Oppenheims eigene Definition (194): „Schutzobjekt ist dasjenige Objekt . . ., welches durch das einzelne Verbrechen angegriffen wird," weil sie exponendum per exponendum erklärt.

[3]) Ueber den erwähnten Fall der Inkongruenz von Normenzweck und Normumfang, vgl. auch Beling, Lehre vom Verbrechen, 217; Finger, G.S. 40 145: v. Dohna, Rechtswidrigkeit, 16; nicht hierher wohl Frank mit den sonderbaren Ausführungen Komm. Einl.-Best. IV, der ein Schutzobjekt nicht überall verlangt.

b) nach dem Schutzobjekt einer einzelnen Verbrechenskategorie z. B. nach dem Schutzobjekt der Brandstiftung,

c) nach dem Schutzobjekt einer einzelnen konkreten Verbrechenstat.

Ich muß hier dem stillschweigenden Vorwurf begegnen, daß ich mit der Einführung des Begriffes „Schutzobjekt“ nicht mehr ausschließlich an der Problemstellung arbeite, sondern bereits Materielles, zur Lösung Gehöriges, vorweg nehme. Dieser Tadel würde die Bedeutung des Begriffes „Schutzobjekt“ vollkommen verkennen; dieser Begriff ist nämlich durchaus inhaltslos, formell, dient also lediglich zur Fragestellung, ohne das geringste zur Beantwortung beizutragen. Indem ich nämlich sage: „das Verbrechen richtet sich gegen das Schutzobjekt“, tue ich lediglich den inhaltslosen Ausspruch: „Das Verbrechen richtet sich gegen jenes Etwas, wogegen es sich richtet.“ Mit anderen Worten: der Ausdruck Schutzobjekt ist lediglich eine prägnante und kurze, daher zu akzeptierende Bezeichnung für „jenes Etwas, wogegen sich das Verbrechen richtet“ oder „jenes Etwas, das der Gesetzgeber mittels des Strafgesetzes schützen will“. Es ist mit diesem Ausdruck nicht das Mindeste darüber ausgesagt,

1) daß es etwas Derartiges geben muß. Der Beweis hierfür liegt, wie oben dargelegt wurde, ausschließlich im Schutzzweck aller Normen, also im Zweckgedanken;

2) welcher Natur diese Angriffsobjekte sind, insbesondere ob sie etwas Körperliches oder etwas Begriffliches sind;

3) ob ihre Natur bei allen Verbrechenskategorien die gleiche ist;

4) wie man die betreffenden Angriffsobjekte finden kann, insbesondere wie man unter mehreren an sich möglichen die Wahl zu treffen hat.

So ergibt sich das wichtige Resultat: Der Begriff des Schutzobjektes ist völlig inhaltsleer, also von rein terminologischer und problematischer Bedeutung; er sagt nicht das Mindeste aus über die Natur jenes „Etwas, das vom Verbrechen angegriffen wird“, noch über das Kriterium, an dessen Hand es bestimmt werden kann.

Gestehen wir offen, daß die Objektslehre, so lange sie weder über die Natur des Schutzobjektes noch über die Methode zu seiner Bestimmung Auskunft geben kann, keinen Grund hat, auf ihr Resultate stolz zu sein; denn die Aufstellung der einzelnen Schutze

objekte muß so lange ohne einheitlichen leitenden Gesichtspunkt und völlig willkürlich erfolgen. In dieser Hinsicht hat auch das Werk Oppenheims die materielle Seite der Objektslehre nur wenig gefördert; sein lediglich formaler Begriff zwingt ihn, die Aufstellung der Schutzobjekte im einzelnen Fall ganz willkürlich vorzunehmen da sie sowohl Zustände, wie Gefühle, wie Rechte und Pflichten sein können.[1]) Nehmen wir z. B. an, man wolle an der Hand dieses Mischbegriffes das Schutzobjekt des Vergehens des § 167 Halbsatz 2 StGB (Störung des Gottesdienstes) bestimmen, so könnte man als Schutzobjekt konstruieren:

1) den Zustand der ungestörten Gottesdienstverrichtung,

2) das religiöse Gefühl der Teilnehmer des Gottesdienstes,

3) das subjektive öffentliche Recht der anerkannten Religionsgesellschaften auf Kultusübung. (Bayr. Verf.-Urk. vom 26. Mai 1818, Tit. IV, § 9 und Religionsdelikt, §§ 30, 33, 34),

4) die entsprechende Pflicht des Staatsbürgers, die Kultusübung nicht zu stören.

Eine Wahl zwischen diesen Möglichkeiten läßt sich nach seiner Methode nur rein willkürlich treffen.

Damit ist nun die Problemstellung zu ihrem präzisesten Ausdruck gereift. Sollte sich herausstellen, daß das Schutzobjekt seiner Natur nach wirklich nicht einheitlicher gefaßt werden kann, als in Oppenheims Konglomerat von Zuständen, Gefühlen, Rechten und Pflichten, so wäre das Ergebnis für die Methodik des Strafrechts allerdings ein trostloses. Denn da der Besondere Teil auf dem Schutzobjekt aufgebaut wird, könnte die Systematik desselben auch nichts anderes sein als ein wirres Aneinanderreihen heterogener Dinge.

Das Wesen des Schutzobjektes könnte nun aber überhaupt nicht festgestellt werden, wenn man es kennen müßte, ehe man ein einzelnes Schutzobjekt bezeichnen kann; denn nur durch vergleichende Betrachtung einer größeren Anzahl von schon wirklich bestimmten Angriffsobjekten kann die Natur derselben im allgemeinen mittels Abstraktion charakterisiert werden. Glücklicherweise sind wir nun in einer größeren Zahl von Fällen — sie wird allerdings häufig überschätzt — in der Lage, das Etwas, das geschützt werden soll, in zweifelsfreier Weise anzugeben. Das betreffende Resultat kann

[1]) l. c. 153, 185 ff., 194.

dann auf seine Natur untersucht und methodologisch verwertet werden. Die Mühelosigkeit der Auffindung des Schutzobjekts in einzelnen Fällen ist ja auch in erster Linie daran schuld, daß man über das Wesen des so Gefundenen und die Methode zur Bestimmung in den Fällen, die kein zweifelloses Resultat ergeben, — und deren Zahl pflegt hinwiederum unterschätzt zu werden — sich keine großen Skrupel machen zu müssen glaubte und sich oft einfach der Methode einer instinktiven Bestimmung des Schutzobjekts in die Arme warf.

Es kann beispielsweise bei den Tötungsdelikten ohne weiteres behauptet werden, der Gesetzgeber habe „das Leben" schützen wollen; damit haben wir das Problem bezüglich des Verbrechens im engeren Sinn (Inbegriff der Tatbestandshandlungen) allerdings beantwortet; aber selbst in diesem zweifellosesten aller Fälle ist damit erst der Anfang zu einer Fülle weiterer Fragen gegeben: was ist denn „das Leben"? Etwas Körperliches oder eine begriffliche Abstraktion? Etwas Zerstörbares oder Unverletzliches? Etwas vom Recht Geschaffenes oder außerhalb desselben Existierendes? Wer lebt denn dieses „Leben"? Ist es etwa das Leben des Einzelnen oder die Summe der sämtlichen Einzelleben?

Aus den Fällen, in denen das Schutzobjekt eines Verbrechens im engeren Sinne nicht zweifelhaft sein kann, muß also durch Abstraktion die Natur der Schutzobjekte im allgemeinen bestimmt und das Material wie das Kriterium zur Entscheidung der fraglichen Fälle gewonnen werden. Damit ist nun aber die eigenartige immanente Schwierigkeit der Objektslehre plötzlich blosgelegt: Es ist hier völlig ausgeschlossen, das logische prius (wie findet man das Schutzobjekt und was ist sein Wesen?) vor dem logischen posterius (Aufsuchung der einzelnen Schutzobjekte) zu erledigen, ebenso ausgeschlossen aber ist die Erledigung des zweiten Problems vor dem ersten: man ist vielmehr gezwungen, beide Fragen gleichzeitig zu untersuchen und zu vollenden, die Resultate aus dem einen Gebiet unaufhörlich in wechselseitiger Befruchtung in das andere Gebiet hinüber und herüber strömen zu lassen, die Methode zum Suchen aus dem Gefundenen und das zu Suchende mittels dieser Methode aufzubauen, kurz das Ganze gleichzeitig von oben und von unten her aufzurichten und zwar ohne jemals im Material zu wechseln.

II. Abgrenzung des Schutzobjekts vom Handlungsobjekt.

Wir verdanken den bisherigen Erörterungen die Erkenntnis des Problems, des Ausgangspunktes und der prinzipiellen Methode; fügen wir gleich hinzu, daß unsere Methode zunächst eine eklektische sein muß, so sind wir einen weiteren Schritt vorwärts gekommen. Es kann nämlich nach den obigen Ausführungen nicht mehr zweifelhaft sein, daß der Ausdruck „Objekt des Verbrechens" an sich nicht nur vieldeutig, sondern nahezu nichtssagend ist;[1]) mit dem Ausdruck „Schutzobjekt" haben wir ja auch nichts weiter gewonnen, als eine präzise Bezeichnung des Problems. Es wird sich daher jetzt vor allem darum handeln, das Schutzobjekt gegen alle diejenigen Begriffe abzugrenzen, die man auch „Objekte" des Verbrechens nennen kann. Die erschreckende Aussicht, hier eine Grenzregulierung nach allen in Betracht kommenden Seiten hin vornehmen zu müssen, wird uns jedoch durch die scharfe Präzisierung des Problems von vornherein erspart; denn der einzunehmende Standpunkt ist ein für allemal vorgezeichnet. In Wirklichkeit muß das Schutzobjekt nur noch nach einer Seite abgegrenzt werden, wie sich sogleich zeigen wird.

Ist man sich über den einzunehmenden Standpunkt nicht völlig im Klaren, gerät man allerdings in der Objektslehre sofort ins Uferlose, wie ein Beispiel dartun soll: Die Notzucht (§ 177 StGB) wird begangen an dem Geschlechtsteil einer Frauensperson,[2]) also an dem Körper derselben, also an einer Frauensperson; sie richtet sich nicht nur gegen die weibliche Geschlechtsfreiheit, sondern auch gegen das weibliche Schamgefühl und gegen die persönliche Freiheit; sie zerstört das Gefühl persönlicher Sicherheit in zahlreichen andern Frauen, speziell in der betreffenden Gegend; sie verletzt aber, von einem andern Gesichtspunkt aus betrachtet, die Sittlichkeit; sie richtet sich gegen religiöse Gebote; sie verstößt, wieder von einem andern Standpunkt aus gesehen, gegen die Norm, welche Notzuchtshandlungen verbietet, und somit gegen die Rechtsordnung, deren Bestandteil die Norm ist; was die Rechtsordnung verletzt, wendet sich gegen den

[1]) Uebereinstimmend Oppenheim (124, 147), wenn er feststellt, daß „je nach dem Standpunkt der Betrachtung Verschiedenes als Objekt erscheint."

[2]) Denn § 177 erfordert Beischlaf, d. h. Vereinigung der Geschlechtsteile (R.G. in Goltd. Archiv **40** 39). Olshausen, § 173 n. 1, 177 n. 3; Oppenhoff-Delius, § 182 n. 5 mit § 177 n. 6.; Frank § 172 I (s. E **4** 23; **39** 58).

erklärten staatlichen Willen, somit gegen den Staat, und so fort. Wenn man nun unter Verbrechensobjekt alles versteht, wogegen sich das betreffende Verbrechen richtet, so ergibt sich folgende, auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebende Aufzählung der „Objekte" der Notzucht: der Geschlechtsteil der Genotzüchtigten, der Körper der Genotzüchtigten, die Genotzüchtigte; die weibliche Geschlechtsehre, das Schamgefühl, die persönliche Freiheit; das Gefühl der Rechtssicherheit; die Sittlichkeit; die Religion; die Norm, die Rechtsordnung; der staatliche Wille, der Staat, und so fort. Diese ungeheure Mannigfaltigkeit der Objekte kann jedoch nur den verwirren, der den durch die Problemstellung ein für allemal gewonnenen Standpunkt nicht konsequent festhält; dann aber, wenn ich mir bewußt bin, was ich unter „Schutzobjekt der Notzucht" zu verstehen habe, — nämlich die Frage nach dem Etwas, das der Gesetzgeber durch die Norm des § 177 schützen wollte — schmilzt die Zahl der zur Auswahl sich darbietenden Begriffe sofort zusammen. Ich frage ja nach dem Schutzobjekt eines Verbrechens im engeren Sinn; was also durch jedes Verbrechen verletzt wird, Objekt des Verbrechens im allgemeinen ist, muß hier sofort ausgeschieden werden; die Norm, die Rechtsordnung, der staatliche Wille, der Staat, das Gefühl der Rechtssicherheit und die Religion (in diesem Sinn), die ja auch bei den meisten Verbrechen als verletzt anzusehen ist, fallen somit ohne weiteres weg. Es bleiben also nur noch die weibliche Geschlechtsfreiheit, das Schamgefühl, die persönliche Freiheit und die Sittlichkeit einerseits, die Genotzüchtigte, resp. ihr Körper, resp. ihr Geschlechtsteil andererseits übrig. Daß die persönliche Freiheit nur subsidiär als Schutzobjekt in Betracht kommen kann, ergibt die Struktur des Gesetzes und seine systematische Stellung; daß das Schamgefühl hier nicht die Hauptsache ist, sondern nur ganz nebenbei berücksichtigt sein kann, fühlt man sofort und so bleibt nur die Sittlichkeit, resp. die weibliche Geschlechtsehre einerseits, die Frauensperson, resp. (speziell betrachtet) ihr Körper, resp. (noch spezieller betrachtet) ihr Geschlechtsteil andererseits übrig. Und nun: will der Gesetzgeber durch die Norm des § 177 die Geschlechtsfreiheit (Sittlichkeit) schützen, oder den Geschlechtsteil (die Frauensperson)? Natürlich das erstere; schon die Frage ist ja lächerlich.

Dem sorgfältigen Beobachter ist es nicht entgangen, daß sich schon bei der allmählichen Aussonderung unwillkürlich eine Cäsur mit „einerseits — andrerseits“ zwischen diese beiden Objekte gedrängt hat; dieser Instinkt hat sich jetzt als ein richtiger erwiesen. Warum ist es nun aber unsinnig, als Schutzobjekt der Notzucht statt der Geschlechtsehre den Geschlechtsteil zu nennen? Warum werden wir instinktiv zu einer Scheidung zwischen diesen Objektsklassen gedrängt? Sollte dies auch in anderen Fällen zu beobachten sein? In der Tat: beim Hausfriedensbruch ist doch wohl der Hausfriede Schutzobjekt, nicht die Wohnung oder das befriedete Besitztum; die Norm des § 123 StGB will also den Hausfrieden, nicht die Wohnung schützen. Schutzobjekt des Arrestbruchs (§ 137) ist etwa die staatliche Autorität, aber doch keinesfalls die gepfändete Sache, z. B. das mit dem Pfandsiegel versehene Sofa; dieses wird ja doch auch meist gar nicht gefährdet, wie könnte die Norm also das Sofa schützen wollen! Die Norm des § 146 dient etwa dem Schutze der staatlichen Münzhoheit oder dem Treu und Glauben im Verkehr, aber doch nicht dem Schutz des gefälschten Geldes! Schutzobjekt des Ehebruchs (§ 172) ist etwa die Heiligkeit der Ehe, aber doch sicherlich nicht der mit dem andern den Beischlaf vollziehende Ehebrecher.

Könnte man noch zweifeln, daß die unfehlbare Sicherheit, mit der wir in diesen Fällen und zahlreichen andern ohne jedes Besinnen mit „ja“ und „nein“ die Bezeichnung der Schutzobjekte vornehmen, keinen zufälligen Ursprung haben kann? Diese instinktmäßigen Sonderungen sind jedoch, wie erwähnt, völlig unbrauchbar; wir haben kein Problem damit gelöst, fühlen uns aber vor ein Problem gestellt; erst wenn es gelingt, die unbewußte Scheidung in eine bewußte zu verwandeln, haben wir einen Gewinn für unsere Frage zu verzeichnen.

Beginnen wir mit dem Geständnis, daß an dieser Unterscheidung, obwohl ihre Bedeutung für die Lehre vom Dolus, vom error in objecto, vom Versuch am untauglichen Objekt u. s. w. doch auf der Hand liegt, noch fast von niemand gearbeitet worden ist; meist wurde die Grenze gar nicht empfunden. Hatte doch auch Binding noch in der 1. Aufl. der „Normen“ bei der Aufzählung einiger Rechtsgüter das Kirchenfenster ebenbürtig neben Menschenleben und Freiheit gestellt, und in der 2. Aufl. z. B. die staatlichen Autoritäts- und

Hoheitszeichen als Rechtsgüter der territorialen Integrität u. s. f. gleichgesetzt, diesen Fehler dann auch konsequent festgehalten.[1])

Als erster hat sich Schütze[2]) ausdrücklich um diese Scheidung bemüht. Seine Ausführungen gipfeln in Folgendem: Jedes Verbrechen richtet sich mittelbar gegen die Rechtsordnung; diese wird jedoch niemals als Ganzes, sondern immer nur in einem der „Bestandteile" getroffen, in welche sie aufgelöst werden kann (Beispiel: Staatsverfassung, Institut der Ehe), wobei das betreffende Objekt immer jedoch als „abstraktes" gedacht wird; dies ist das juristische Objekt. Das konkrete Verbrechen aber richtet sich natürlich unmittelbar nur gegen die „konkrete" Erscheinung eines solchen Bestandteils der Rechtsordnung, z. B. die Verfassung eines konkreten Staates, eine konkrete Ehe; dies ist das praktische Objekt. Gegen die Rechtsordnung, an diesem konkreten Bestandteil derselben wird das Verbrechen begangen. „Der Leib des erschlagenen, verletzten, gemißhandelten Menschen, die gestohlene Uhr des X, die gefälschte Urkunde, die durch Betrug dem X entzogene Geldsumme, — diese sind nicht das Objekt des Verbrechens, sondern höchstens das äußerliche der Handlung, des bloßen Tataktes. Ebensowenig aber der X selbst, von dessen Körper, Uhr, Urkunde, Geld die Rede ist. Die Person und deren einzelnes Gut erscheint lediglich als Durchgangspunkt, als medium, durch welches hindurch das Objekt betroffen worden ist. In dem X, dessen Körper, Vermögensgegenstande etc., wird das Verbrechen an der Rechtssicherheit seines Lebens, seiner Gesundheit, Ehre, seines Vermögens verübt, als an einer Individualisierung der Rechtsordnung selbst."

Ganz nahe berührt sich damit die Auffassung *v. Birkmeyers:*[3]) Jedes Verbrechen hat zu seinem letzten Objekt die Rechtsordnung selbst (Angriffsobjekt). Dieses Objekt wird angegriffen durch Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsgutes, welches das nähere Objekt

[1]) So werden Grundriß 103 „Sachen", Normen I (344) die „Eier und Jungen von jagdbarem Federwild" (!) Rechtsgüter! s. Normen, 1. Aufl., I 194, 2. Aufl. 348. Vgl. insbes. v. Liszt, Rechtsgut und Handlungsbegriff im Bindingschen Handbuche (Z. **8** 663 ff.), bes. gegen Keßler (G.S. **39** 121), der diesen Fehler Bindings für „praktisch gleichgültig" hält! Die Grenze verwischt auch Beling, Verbrechen 209 ff.

[2]) Schütze, Notwendige Teilnahme am Verbrechen, 64 ff.

[3]) Strafrecht in Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 2. Aufl. 1113.

ist (Schutzobjekt nach Oppenheim). „Das nächste Objekt des Verbrechens aber muß ein Bestandteil der Außenwelt sein, ein Mensch, ein Tier, eine Sache, in welchen das anzugreifende Rechtsgut sich verkörpert und an welchen das Verbrechen als Handlung sich betätigen kann. („Handlungsobjekt": Oppenheim) . . . . An diesem körperlichen Objekt muß das Verbrechen ausgeführt, d. h. sowohl versucht als vollendet werden; auf dieses Objekt also bezieht sich die Kontroverse über den „Versuch am untauglichen Objekt." Dieses Objekt endlich kann regelmäßig nicht der Verbrechenstäter selbst sein; Selbstmord, Selbstverletzung, Selbstbefreiung, Selbstbeschimpfung u. s. w. sind nicht Verbrechen."

Auch *v. Liszt* hat sich mit dieser Unterscheidung befaßt: [1]) Es ist unbedingt nötig, „zwischen dem rechtlich geschützten Interesse als dem Gegenstande des Verbrechens, wenn dieses als Rechtsverletzung, und zwischen der sinnfälligen Verkörperung jenes Interesses als dem Gegenstande des Verbrechens, wenn dieses als Handlung ins Auge gefaßt wird, scharf und folgerichtig zu unterscheiden. Nur Handlung und Erfolg, niemals Verbrechen und Rechtsverletzung, können zu einander im Verhältnisse von Ursache und Wirkung stehen. Die Unterscheidung zwischen dem Erfolg der Handlung und der als Eigenschaft dem Verbrechen inhaerierenden Störung eines rechtlich geschützten Interesses wird uns davor bewahren, auch letztere mit dem Verbrechen in das Verhältnis von Ursache und Wirkung zu setzen, das nur auf die Ereignisse der Sinnenwelt paßt." [2])

Ehe in die Kritik dieser drei Ansichten eingetreten werden kann, muß noch als vierte und letzte die Auffassung *Oppenheims* [3]) angeführt werden, dessen Werk sich ja auf dieser Unterscheidung geradezu aufbaut: Zu den Schutzobjekten kann der Täter nur dadurch in Beziehung treten, daß er seine Handlung an anderen Objekten vornimmt, die gewissermaßen als Durchgangsobjekte für jene ersteren dienen; es sind dies die Handlungsobjekte

[1]) Z. **6** 674 ff.; Z. **8** 134 ff., bes. 151—155; vgl. auch Lehrbuch, 2. Aufl. § 26 (später weggefallen).

[2]) Z. **8** 153; s. auch Loening, Grundriß (1885) 12, woselbst das „physische Objekt des Erfolges" von dem „rechtlichen Objekt des Verbrechens" selbst unterschieden wird.

[3]) S. 153, 154, 156—175, 213 ff.

oder Objekte schlechthin. Nicht blos Personen, sondern körperliche und unkörperliche Dinge aller Art können Handlungsobjekte sein; wesentlich ist nur, daß an ihnen die Handlung vorgenommen werden muß, damit die Verletzung des betreffenden Schutzobjektes vorliegt.[1])

Um es gleich herauszusagen — keine dieser vier Ansichten gibt eine vollbefriedigende Lösung der Frage, wie zwischen Handlungsobjekt und Schutzobjekt zu scheiden ist, wenn auch darin schon wertvolle Fingerzeige für diese ungemein schwierige Grenzziehung liegen. Schützes Ausführungen stellen nichts weiter dar als ein noch unklares Tasten nach dem Problem — sein Verdienst besteht ja eben in der Fragestellung; die Theorien v. Birkmeyers und v. Liszts gehen von einer unbewiesenen und unbeweisbaren Voraussetzung aus, nämlich von der irrigen Behauptung, daß jede verbrecherische Handlung sich an einem Gegenstand der Außenwelt betätigen müsse. Oppenheim endlich legt einen zu wenig präzisierten Begriff des Handlungsobjektes zugrunde.

Beginnen wir mit Schützes etwas überraschender These, daß es sich beim Handlungsobjekt überhaupt nicht mehr um ein Objekt des Verbrechens handle; die gestohlene Uhr, die gefälschte Urkunde sind darnach nicht Objekte des Verbrechens, sondern nur das äußerliche Objekt der Handlung, des bloßen Tataktes. Oppenheim[2]) und Dörr[3]) wandten sich gegen diese Deduktion mit dem Hinweis auf den Versuch am untauglichen Objekt etc., aber damit ist der logische Fehler nicht aufgedeckt; dieser besteht darin, daß der von Schütze konstruierte Gegensatz zwischen Handlung und Verbrechen aus dem einfachen Grunde nicht existiert, weil beide Begriffe sich auf Identisches beziehen. Wir hätten keine Veranlassung, Schütze auf seinem falschen Weg Gefolgschaft zu leisten, wenn nicht eben dieser Pfad schließlich

[1]) Die völlig unklaren Ausführungen Geyers (Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht 1885) II S. 3 übergehe ich; vgl. hierüber Oppenheim 174. — Dörr 27 ff. beschränkt sich in diesem Punkte wesentlich auf kritische Bemerkungen. Neuerdings hat auch Harburger, Vergl. Darst., Bes. Teil VI, 220 f. zu dieser Frage das Wort ergriffen, jedoch in nur auf den Diebstahl zugespitzten Bemerkungen im Vorübergehen.

[2]) S. 172 f.

[3]) S. 32 und Anm. 5.

in den richtigen einmünden würde. So aber lohnt es sich, die Frage aufzuwerfen: Was ist denn das eigentlich für eine Handlung, die als „bloßer Tatakt" betrachtet werden soll? Offenbar diejenige, welche unter den betreffenden Tatbestand subsumiert werden kann, welche also die Norm verletzt; es ist somit die betreffende verbrecherische Handlung, also die konkrete Verbrechenstat selbst. Es handelt sich offenbar nicht um gegensätzliche Begriffe, sondern um ein und dasselbe, gesehen unter verschiedenen Gesichtspunkten, wie sogleich klar werden wird. Dem Streit,[1]) ob die gestohlene Uhr (als Objekt der Diebstahlshandlung) Verbrechensobjekt genannt werden dürfe oder nicht, stehe ich demnach, wie ich bekennen muß, verständnislos gegenüber.

Einen Gegensatz zwischen bloßem Tatakt und Verbrechen gibt es somit nicht; wohl aber kommt, indem wir diese Unterscheidung beiseite schieben, dahinter die richtige zum Vorschein: Es ist die Betrachtung ein und derselben Handlung vor und nach vollzogener Subsumption unter die Norm, als subsumierbarer und subsumierter; eine entscheidende Erkenntnis für die Grenzziehung zwischen Schutzobjekt und Handlungsobjekt! Von der unendlichen Zahl aller überhaupt möglichen Handlungen fällt eine bestimmte, durch gemeinsame Kennzeichen zusammengehaltene Gruppe jeweils unter das betreffende Strafgesetz, nämlich alle Handlungen, die den Tatbestand erfüllen, d. h. die im Tatbestand vorgezeichneten Merkmale aufweisen; dies sind die subsumierbaren Handlungen. Ich kann diese nun unter die Norm subsumieren oder auch zunächst ohne Rücksicht auf das Strafgesetz, dem sie unterliegen, lediglich als Handlungen, als Vorgänge in der Außenwelt betrachten; der Gegenstand der Untersuchung ist jedoch immer der gleiche. Will man eine Handlung als solche, ohne Rücksicht auf ihre Normwidrigkeit, betrachten, so braucht man nur einen Augenblick anzunehmen, die betreffende Norm werde aufgehoben; für den äußeren Verlauf der Handlung, also für den Tatakt vor seiner Subsumption, wäre das vollständig bedeutungslos; wohl aber fühlt man sofort, daß mit dem Schutzobjekt als „jenem Etwas, das die Norm schützen

[1]) Oppenheim 173, Dörr 32, 33.

will", mit dem Wegfall der Norm eine entscheidende Veränderung vor sich geht: es verliert den Schutz des Gesetzes. Daraus ergibt sich nun die ungemein wichtige Konsequenz: das Handlungsobjekt muß aus dem äußeren Verlauf, ohne Rücksicht auf die Normwidrigkeit, das Schutzobjekt dagegen aus der Normwidrigkeit konstruiert werden.[1]) Die Betrachtung der subsumierbaren Handlung vor der Subsumption ergibt das Handlungsobjekt, die Betrachtung derselben nach der Subsumption das Schutzobjekt. Der Wegfall der Norm läßt das Handlungsobjekt, nicht aber das Schutzobjekt unverändert.

Die Konsequenzen dieser Erkenntnis können erst später dargelegt werden; bis dahin möge man diesen vielleicht etwas banal klingenden Sätzen den Vorwurf der Spielerei mit Selbstverständlichkeiten ersparen. Eine Folgerung muß aber jedenfalls sogleich gezogen werden: Da der Hinzutritt oder Wegfall der Norm die subsumierbare Handlung als realen Vorgang in der Außenwelt völlig unberührt läßt und lediglich ihre rechtlichen Folgen verändert, kann die Verletzung des Schutzobjektes mit keinem Teile dieses äußeren Vorgangs einfach identifiziert werden; insbesondere kann der äußere Erfolg der Handlung, der mit ihr im Kausalzusammenhang stehen muß, nicht dasselbe sein wie die Verletzung des Schutzobjekts. Die Verletzung des Schutzobjekts kann aber, wie sich hieraus gleichfalls ergibt und schon v. Liszt[2]) in zwingender Weise dargelegt hat, auch nicht im Kausalzusammenhang mit der Handlung oder derem äußeren Erfolge stehen, keine Wirkung derselben sein; denn das Kausalgesetz, das Verhältnis von Ursache und Wirkung, gilt nur für Veränderungen der Außenwelt;[3]) die rechtlichen oder durch das

[1]) Wenn ich ihn recht verstehe, wünscht auch Beling, Verbrechen 209, Anm. 1 diesen Weg eingeschlagen zu sehen, wenn er sagt, Oppenheims Ausführungen seien dadurch zu vertiefen, daß man die Bedeutung des Objektsbegriffs für den Tatbestand und seine Bedeutung für die Unerlaubtheit streng scheidet.

[2]) In Z. 8 153 ff. vgl. auch Bünger, Ueber Handeln und Handlungseinheit (Z. 8 665 ff.)

[3]) Vgl. Schopenhauer, Vierfache Wurzel, § 24 („Vom Mißbrauch des Gesetzes der Kausalität") wonach das Gesetz nur für Veränderungen der Außenwelt gilt. S. auch Jhering, Zweck im Recht I, 1. Ueber Ungenauig-

Recht geschaffenen Folgen einer Handlung werden von dieser nicht kausiert, sondern bedeuten, daß die Tat unter jenen Rechtssatz zu subsumieren ist, der diese Folge festsetzt. Rechtsfolgen stehen mit Veränderungen der Außenwelt niemals im Kausalzusammenhang, sondern entspringen der Subsumierbarkeit der Tatsache unter den Rechtssatz.

Die bisherigen Untersuchungen haben also das Ergebnis gehabt, daß die Verletzung des Schutzobjektes mit dem äußeren Erfolg der Handlung weder zusammenfallen, noch mit ihm im Verhältnis von Ursache und Wirkung stehen kann. Trotzdem kann man sich instinktiv schon hier des Gedankens nicht erwehren, daß irgend ein Zusammenhang zwischen Erfolg und Verletzung des Schutzobjekts bestehen muß und daß alles darauf ankommen wird, diese Beziehung aufzudecken.

Von dem so gewonnenen Standpunkt aus sieht man den zunächst einzuschlagenden Weg nun deutlich vor sich liegen. Es ist vom Begriff der subsumierbaren d. h. den Tatbestand erfüllenden Handlung auszugehen und Handlung wie Erfolg nach dem Gegenstande, an dem sie geschehen, zu untersuchen; so ist das Handlungsobjekt festzulegen und von hier aus die Grenzziehung gegenüber dem Schutzobjekt durchzuführen, sowie die etwaige Beziehung des letzteren zu Handlung, Handlungsobjekt und Erfolg aufzudecken. Der äußere Verlauf der Handlung ergibt sich ja ohne weiteres in bestimmter oder weniger bestimmter Weise aus dem einzelnen Tatbestand; der Tatbestand des Strafgesetzes ist eben nichts weiter als eine Beschreibung des subsumierbaren äußeren Vorganges.[1])

Wählt man als Beispiel die einfache Körperverletzung, so werden sich keinerlei Zweifel ergeben: Die Handlung besteht in

keiten und Ungereimtheiten echter und falscher Kausalitätsschlüsse, s. auch Berolzheimer, System I 239 ff., Hertz, Unrecht 167 f. Ueber die „blos subsumptive Bedeutung des Unrechtsbegriffs", Beling, Verbrechen 41 f.

[1]) Völlig überflüssig aber wäre es, auf den allgemeinen „natürlichen" Handlungsbegriff zurückzugreifen, da wir für unsre Frage aus diesem nichts Neues entnehmen können; daß es überhaupt keine Handlungen gäbe, die sich nicht an einem Gegenstand der Außenwelt betätigen müssen, ist ja einfach unrichtig (z. B. Lachen über einen Witz, stilles Gebet zu Gott etc.); untersucht werden muß die Frage nur für den engern Kreis der strafbaren Handlungen.

einer Störung des körperlichen Wohlbefindens oder der Gesundheit des Betroffenen; die Handlung muß sich notwendig an dem Körper eines lebenden Menschen betätigen; der Körper eines Tieres, eine Leiche, der Körper eines Embryo wären untaugliche Objekte. Der Erfolg tritt unmittelbar an diesem Objekt der Handlung ein, die relevante Veränderung der Außenwelt ist eben diese Veränderung des Handlungsobjekts. Analog verhält es sich bei den Tötungsdelikten, der Sachbeschädigung, einem Teil der Sittlichkeitsdelikte, der Brandstiftung u. s. w. Handlungsobjekt ist also hier derjenige körperliche Gegenstand, an welchem der Erfolg als Veränderung sichtbar zu Tage tritt. Diese Erscheinung fehlt nun aber bei einer großen Reihe weiterer Delikte, obwohl dieselben sich auch „an" einem Gegenstand der Außenwelt betätigen; so richtet sich die Freiheitsberaubung auch gegen einen lebenden Menschen als Objekt, der Erfolg (Aufhebung der räumlichen Bewegungsfreiheit) ist jedoch nicht identisch mit einer sichtbaren Veränderung des Objektes, (z. B. wenn jemand einen ruhig Lesenden einriegelt und dieser es erst nach Stunden bemerkt). Analoges gilt bei der Beleidigung, die sich ebenfalls gegen einen lebenden Menschen richten muß (die Beschimpfung Verstorbener nach § 189 StGB schalte ich hier aus), deren Erfolg aber keine Veränderung des Objektes herbeiführt; ferner bei der Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, der falschen Anschuldigung, beim Ehebetrug (§ 170), bei vielen Fällen der Unterschlagung u. s. f. Demnach sind die Fälle, in denen die Handlung sowohl ein Handlungsobjekt als auch einen für den Tatbestand relevanten Erfolg hat, nicht einheitlich zu beurteilen: Bei der einen Gruppe stellt der Erfolg eine Veränderung des Handlungsobjektes dar, bei der anderen läßt der Erfolg das Objekt unverändert.

Die in Tatbestände gegossenen Handlungen weisen nun aber durchaus nicht alle die Dreiheit von Handlung, Objekt und Erfolg auf; eine Handlung (Tätigkeit oder Unterlassung) gehört natürlich zu jedem Verbrechen; es gibt aber sowohl Handlungen ohne Erfolg als Handlungen ohne Handlungsobjekt.

Ob Handlungen ohne Erfolg (schlichte Tätigkeitsdelikte, Formaldelikte) existieren, ist bekanntlich eine Streitfrage — die jedoch bald der Uebereinstimmung Platz machen sollte, da die

gegnerische Ansicht durch die ausgezeichneten Darlegungen Kitzingers[1]) und Bindings[2]) auf das gründlichste widerlegt worden ist. Die insbesondere durch v. Liszt[3]) verfochtene Anschauung, daß es keine Deliktshandlung ohne Erfolg geben könne, daß somit der Begriff der schlichten Tätigkeitsdelikte verfehlt sei, stützt sich auf die allerdings unwiderlegliche Behauptung, daß jede Handlung ihrem Begriffe nach eine Veränderung der Außenwelt mit sich bringe und somit ohne Wirkung gar nicht denkbar sei; zugegeben — aber darauf kommt es ja gar nicht an! Zur Diskussion steht vielmehr die Frage, ob es unter einen Tatbestand subsumierbare Vorgänge gibt, bei denen der Erfolg der Handlung keine Rolle spielt, ob also die den Tatbestand erfüllenden Handlungen stets einen Erfolg aufweisen; hier ergibt nun die Betrachtung der einzelnen Tatbestände zur Evidenz, daß der Gesetzgeber in vielen Fällen den Erfolg der Handlung völlig unberücksichtigt gelassen hat, daß insbesondere viele Handlungen den Tatbestand bereits erfüllen, ehe ihr Erfolg noch eingetreten ist. In allen den Fällen, in denen die Handlung dem Tatbestand ohne Rücksicht auf ihren Erfolg genügt, liegt ein reines Tätigkeitsdelikt vor; man muß sich dabei nur vergegenwärtigen, daß die in der Handlung enthaltene Körperbewegung die Handlung selbst ist, nicht etwa (als Veränderung der Außenwelt) eine Folge derselben darstellt, und daß als Erfolg nicht jede Wirkung der Handlung, sondern nur diejenige in Betracht kommt, die der logische Betrachter mit ihr zu verknüpfen pflegt. Das Problem läuft also auf den Unterschied zwischen Folge im philosophischen Sinn und Folge im Rechtssinn (= strafrechtlich relevante Folge, also engerer Begriff!) hinaus.[4]) Beherzigt man

---

[1]) Ort und Zeit der Handlung 71 ff., 159 ff.; vgl. auch Freudenthal, Notwendige Teilnahme 30, Anm. 3. Uebrigens schneidet schon v. Wächter (Sächs. Thüring. Strafr. 317, Anm. 3) in seiner Polemik gegen Krug die Frage an.

[2]) Lehre vom Verbrechen, 203 ff.; s. auch Beling in Z. **17** 315 ff. und Finger, Lehrbuch I, 274.

[3]) Lehrbuch 123; für die herrschende Ansicht auch Finger, Frank, Lammasch, Liepmann, Loening, v. Birkmeyer, Köhler, v. Ullmann, Meyer-Allfeld u. a.

[4]) Vgl. Köhler, Grenzlinien zwischen Idealkonkurrenz und Gesetzeskonkurrenz, S. 31: „Ein natürlicher Erfolg . . kann durch das Recht auch da-

diese Einflüsterungen des gesunden Menschenverstandes, so wird man sich außerstande sehen, für das Gehen auf verbotener Straße irgend einen für den Tatbestand relevanten Erfolg vorzuweisen; natürlich ist das Gehen als Körperbewegung eine Veränderung der Außenwelt, das ist es aber selbst, das zieht die Handlung nicht etwa als Folge nach sich; natürlich wird dabei eine Bewegung der den Schreitenden umgebenden Luftschicht, event. eine Lageveränderung der vom Fuß gedrückten obersten Bodenteilchen, schließlich auch eine Ortsveränderung des Körpers herbeigeführt, gewiß lauter Wirkungen des Gehens; aber wer will ernsthaft behaupten, daß die „Folgen" vom Gesetzgeber irgendwie bei der Aufstellung des Tatbestands berücksichtigt, irgendwie anders denn als selbstverständliche, irrelevante Begleiterscheinungen des Gehens aufgefaßt sind? Nein, ein Erfolg der Handlung ist in den Tatbestand nur dann einbezogen, wenn er selbständig, nicht blos als gleichgiltiges, selbstverständliches Accedens der Handlung gegenübertritt. Weder der Sprachgebrauch, noch der unbefangene Beobachter, noch der beiden folgende Gesetzgeber kennt irgend einen andern „Erfolg" der verbrecherischen Handlung als den Erfolg in diesem Sinn. Faßt man so den Erfolg als „für den Tatbestand relevante Folge", so kann man nicht mehr darüber streiten, daß es reine Tätigkeitsverbrechen gibt.[1]) Beispiele: § 361 Z. 2 (Bannbruch), § 361 Z. 3 (Landstreicherei) § 367 Z. 9 (Mitsichführen von Waffen), § 284 (gewerbsmäßiges Glücksspiel) und § 360 Z. 14 (öffentliche Abhaltung von Glücksspielen), § 361 Z. 4 (Bettel), § 366 Z. 2 (übermäßig schnelles Fahren oder Reiten), § 367 Z. 6 (unvorsichtiges Aufbewahren feuergefährlicher

---

durch in Teile zerlegt werden, daß das Recht für bestimmte Wirkungen sich nicht interessiert z. B. für die von einer Kugel auf ihrem Wege verursachte Luftverdrängung." Vgl. auch Geyer, Grundriß I, 98, der ebenfalls die strafrechtlich erheblichen Veränderungen der Außenwelt als Erfolg im strafrechtlichen Sinn von den unerheblichen scheidet. S. auch Hertz, Unrecht 146 f.

[1]) Abw. Freudenthal l. c.; das entscheidende Argument ist also die Gegenfrage: Wie kommen die Leugner der reinen Tätigkeitsdelikte, dazu, bei den anerkannten Erfolgsdelikten gerade diese eine Folge als Erfolg zu bezeichnen und alle andern zu vernachlässigen? Warum ist bei der Tötung nicht die Veränderung der Armstellung, die Erwärmung des umklammerten Axtgriffes, die Bespritzung der Waffe „Erfolg?"

Waren), § 7 und § 8 Sprengstoffgesetz (Besitzen von Sprengstoffen); § 148 Z. 7d und § 149 Z. 5 RGewO (Mitsichführen von Kindern etc.), § 148 Z. 9c RGewO (unbefugtes Führen des Meistertitels) vgl. § 360 Z. 8 (unbefugte Führung von Titeln und Orden) u. s. f. Das Resultat ist also: Es gibt zahlreiche tatbestandsmäßige Handlungen ohne Erfolg.[1])

Damit ist nun in der einen Richtung der Beweis erbracht, indem nachgewiesen wurde, daß der Erfolg häufig fehlt; soll nun der Beweis auch in der andern Richtung geführt werden, nämlich für die im vollen Widerspruch zur herrschenden Lehre stehende These, daß es auch Handlungen ohne Handlungsobjekt gibt, so muß zunächst — die Objektslehre warnt unaufhörlich vor der für sie so verhängnisvollen Vernachlässigung dieser logischen Grundregel — genau gesagt werden, was man denn unter „Objekt der Handlung" zu verstehen hat. Objekt des Verbrechens ist alles, worauf sich das Verbrechen richtet. Schutzobjekt ist jenes von der Norm geschützte „Etwas", wogegen sich das Verbrechen richtet, das durch das Verbrechen verletzt oder gefährdet wird. Der Angriff der verbrecherischen Handlung auf das Schutzobjekt ist nun aber, wie oben dargelegt wurde, kein Teil des äußeren Vorgangs, ist also nichts, was als verletzender oder gefährdender Vorgang mit den Sinnen wahrgenommen werden könnte. Ganz anders hingegen ist das Handlungsobjekt zu definieren; wir betrachten hier die Handlung ohne irgend welche Rücksicht auf die Norm, unter die sie fällt, lediglich als sinnfälligen Vorgang in der Außenwelt; richtet sich dieser Vorgang gegen etwas, so muß es sich um das Ziel der Willensbetätigung handeln, welches die Richtung des sinnfälligen Vorgangs bestimmt; die Richtung des äußeren Vorgangs gegen dieses Objekt muß, wie der Vorgang selbst, sinnlich wahrnehmbar sein. Handlungsobjekt ist sonach das aus dem äußeren, sinnfälligen Vorgang unmittelbar

[1]) Uebereinstimmend auch v. Birkmeyer 1111 und Meyer-Allfeld 29; die Ausdrucksweise des letzteren ist jedoch bedenklich, da die Wendung, es sei unter Erfolg stets eine von der Handlung getrennte äußere Folge zu verstehen, zu dem Irrtum verleiten könnte, das zeitlich nächste Glied der Kausalkette könne nie Erfolg sein — ein Irrtum, der in der älteren Doktrin tatsächlich vertreten wurde.

bestimmbare Ziel der Handlung, auf welches diese gerichtet ist. Wenn sich Tatbestandshandlungen aufzeigen lassen, denen die sinnfällige Richtung auf ein bestimmtes Ziel nicht wesentlich ist, so ist bewiesen, daß es Handlungen ohne Handlungsobjekt gibt.[1])

a) Bezeichnet sonach Handlungsobjekt jenes Ziel, auf das die Handlung sinnfällig gerichtet ist, so ist klar, daß man als Handlungsobjekt nicht jeden Gegenstand der Außenwelt bezeichnen kann, der mit der Handlung irgendwie in äußere Beziehung gebracht werden kann. Insbesondere kann man, von obigem Begriffe ausgehend, ohne Schwierigkeit das Handlungsobjekt vom Mittel unterscheiden[2]); die zur Tötung verwendete Axt ist natürlich nicht jenes Etwas, auf das die Tötungshandlung gerichtet ist. Ferner ist von diesem Gesichtspunkt aus die Abgrenzung des Handlungsobjekts gegen Personen und Sachen möglich, die mit der Handlung in Beziehung treten, ohne daß diese auf sie gerichtet wäre; unbedenklich kann schon hier behauptet werden, daß besonders Personen, die die Handlung lediglich wahrnehmen, ohne Ziel derselben zu sein, nie als Handlungsobjekte gefaßt werden dürfen; so wäre es z. B. irrig, bei einer beleidigenden Aeußerung, die A dem B gegenüber über C tut, etwa den B als Handlungsobjekt zu bezeichnen.

b) Die Richtung auf das Handlungsobjekt muß der tatbestandsmäßigen Handlung wesentlich sein; wenn jemand übermäßig schnell auf einen in der Ferne sichtbaren Turm zureitet, so darf dieser Turm nicht als Objekt für die Handlung des zu schnellen Reitens aufgefaßt werden, da er für den Tatbestand des § 366 Z. 2 ganz gleichgiltig ist.

c) Bei Handlungen, denen es wesentlich ist, daß sie in einem bestimmten Raume vor sich gehen, kann dieser Raum nicht als Objekt aufgefaßt werden, da der Vorgang sich innerhalb desselben abspielt, daher auf ihn nicht als auf sein äußeres Ziel gerichtet sein kann. So widerspricht es dem Begriff des Handlungsobjekts, dem Sprachgebrauch und der Logik, bei der Abhaltung von Glücksspielen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen

[1]) Bei Aeußerungen, z. B. mündlichen Beleidigungen, ist Handlungsobjekt der Gegenstand, auf den die Aeußerung „abzielt".

[2]) Hierüber auch Oppenheim 120 ff.

die Wege oder Plätze als Objekte der Handlung zu bezeichnen. Oppenheim, der dies richtig fühlte, hat für diese räumliche Beziehung zu bestimmten Gegenständen der Außenwelt einen eigenen Objektsbegriff, den des „räumlichen Objekts", aufgestellt. So hat er bei der Anbordnahme von Konterbande das Schiff, beim schnellen Reiten auf Straßen und Plätzen die Straßen und Plätze als räumliches Objekt bezeichnet;[1]) diese Konstruktion, der sich bis jetzt niemand angeschlossen hat, ist als völlig verfehlt entschieden abzulehnen: Die räumliche Beziehung zu bestimmten Stellen der Außenwelt ist, wie die herrschende Lehre mit Recht annimmt, Modalität der Handlung, aber nicht Objekt derselben.

d) Die Wirkung des Verbrechens auf das Schutzobjekt ist stets die gleiche: Verletzung oder Gefährdung. Die Beziehung der Handlung zum Handlungsobjekt kann sich dagegen überaus mannigfaltig gestalten; die Handlung kann ihr Objekt zerstören oder verletzen (Sachbeschädigung, Tötung, Körperverletzung, Brandstiftung etc.), also eine sinnfällige Veränderung des Objekts herbeiführen; sie kann das Objekt selbst unverändert lassen und nur seine örtliche Lage verändern (Diebstahl, Entführung, Verrückung von Grenzsteinen, unbefugte Beerdigung oder Wegnahme von Leichen etc.); die Handlung kann das Objekt selbst hervorbringen (Anfertigung falschen Geldes oder falscher Urkunden, unbefugte Zubereitung von Gift oder Arzneien); die die Handlung darstellende Aeußerung kann sich auf das Objekt beziehen (Beleidigung, speziell eines Abwesenden, falsche Anschuldigung etc.); die Handlung kann die betroffene Person in der freien Aktionsmöglichkeit behindern (Freiheitsberaubung, Nötigung mit ihren Abarten), u. s. f.

Diese über das unmittelbar vorliegende Problem schon teilweise hinwegblickenden Erörterungen gehören doch alle auch zu der nun zunächst zu erledigenden Frage nach der Möglichkeit objektsloser Tatbestandshandlungen; denn das Handlungsobjekt kann nach Begriff und Wesen nicht genau genug charakterisiert

[1]) S. 108 ff., 237 ff. Uebrigens begeht auch O. hier die unselige Verfärbung des Handlungsbegriffs mit Merkmalen der Normwidrigkeit, wenn er z. B. behauptet, das mutwillige Verhindern des Vorbeifahrens anderer auf öffentlichen Wegen (§ 366, Z. 3 StGB) habe „als Handlung" die geneckte Person, „als Verbrechen" die Verkehrswege zum Objekt.

werden, ehe man nun die These zu beweisen sucht: Es gibt tatbestandsmäßige Handlungen ohne Handlungsobjekt, also Handlungen, die sich nicht ihrem Wesen nach in sinnfälliger Weise gegen einen Gegenstand der Außenwelt als Ziel der Willensbetätigung richten. Mit dem so vorbereiteten Rüstzeug brauchen wir nun nicht lange zu schürfen, um eine ganze Reihe von objektslosen Handlungen aufzudecken. Ich nenne vor allem den Meineid; dieser ist auf keinen Gegenstand der Außenwelt gerichtet; denn der den Eid abnehmende Richter (der die falsche Aussage übrigens gar nicht wahrzunehmen braucht!) ist nicht Objekt, wie oben dargelegt, und den „Eid“ [1]) kann man nicht als Objekt bezeichnen, da die Ausdrucksweise „er verletzt seinen Eid“ keinen sinnfälligen Vorgang bezeichnet, sondern bildlich gemeint ist.[2]) Noch deutlicher zeigt sich die Objektslosigkeit bei der Beschimpfung Verstorbener, bei der doch wohl niemand die vielleicht längst verweste Leiche (oder „den Verstorbenen“, etwa seine Seele?) als Objekt nennen wird.[3]) Ebenso wird man kein Objekt auffinden können für das gewerbsmäßige Glücksspiel (die Karten, Würfel etc. sind natürlich Mittel), die öffentliche Abhaltung von Glücksspielen, manche Fälle der Verletzung von Aufsichtsmaßregeln bei Seuchengefahr (§ 327 f.), die Verübung beschimpfenden Unfugs in Kirchen, die passive Bestechung (z. B. Annahme einer Aufsichtsratsstelle), die Zuwiderhandlung gegen Befehle des Vorgesetzten nach § 353 a Abs. 2, die Erregung ruhestörenden Lärms, zahlreiche Fälle des groben Unfugs, den Bannbruch, die Landstreicherei, die Trunksucht, das übermäßig schnelle Fahren und Reiten in Städten, das Gehen auf verbotenen Wegen u. s. f. Hierzu kommen nun von den Delikten des PStGB und der Nebengesetze gar nicht zu reden, fast alle Fälle der echten Unterlassungsdelikte (Uebertretungen der Präzeptivgesetze), z. B. Nicht-

[1]) Abweichend Oppenheim 332.

[2]) Eine rechtliche Verpflichtung kann als solche niemals Handlungsobjekt sein, da sie bereits eine juristische Qualifikation des äußeren Vorgangs enthält, diesem selbst also nicht angehören kann.

[3]) Anders, wenn man nur die Hinterbliebenen als (mittelbar) Beleidigte betrachtet, was unten bekämpft werden wird; aber auch dann sind sie nicht diejenigen, auf die die Handlung „abzielt“. Abweichend v. Gemmingen-Fürfeld (Belings Abh. 66) 77, der „das Andenken“ als „unmittelbares Objekt“ bezeichnen möchte.

anzeige schwerer Verbrechen etc., bei denen die Richtung gegen ein Objekt auch dann meist fehlt, wenn man das Objekt der vorzunehmenden Handlung als Objekt der Tatbestandshandlung gelten lassen wollte. Besonders schlagkräftig sind hier die verkappten Unterlassungsdelikte, z. B. der Auflauf, die Wehrpflichtverletzungen des § 140 StGB (insbesondere Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets) u. s. f.

Es kann sonach keinem Zweifel unterliegen, daß die oben aufgestellte These sich nach beiden Richtungen erhärten läßt: Es gibt Handlungen ohne Erfolg und Handlungen ohne Handlungsobjekt.[1])[2]) Ehe die Frage aufgeworfen wird, ob diese beiden Kategorien von actiones minus perfectae zusammenfallen oder sich kreuzen, wollen wir, einen Augenblick stillstehend, einen Blick auf die Ansichten v. Birkmeyers und v. Liszts zurückwerfen, mit denen wir durch die Aufstellung objektsloser Handlungen schon in erheblichen Widerspruch geraten sind. Indes, auch wenn dieser Nachweis objektsloser Tatbestandshandlungen nicht überzeugend wäre, auch wenn man mit der herrschenden Lehre annimmt, daß es keine objektslosen Handlungen gibt, so müßte man immer noch sich gegen die Behauptung wenden, daß jede Handlung sich an einem körperlichen Gegenstand betätige, der zugleich der Träger des verletzten Schutzobjektes (v. Birkmeyer: des Rechtsgutes, v. Liszt: des rechtlich geschützten Interesses) wäre. Bei näherem Zusehen lassen sich nämlich zahlreiche Fälle aufzeigen, in denen zwar ein Handlungsobjekt zweifellos vorhanden ist, dieses jedoch durchaus nicht als Träger

[1]) Oppenheim stellt bei in Wirklichkeit objektslosen Handlungen zuweilen die abenteuerlichsten Konstruktionen als Handlungsobjekte auf; so beim Glücksspiel „den erzeugten Vorgang (!) des Glücksspiels“; der Bruch des Heuervertrags zeigt „Identität von Subjekt und Objekt“, da der Täter „sich selbst verborgen hält“; noch bedenklicher die passive Bestechung, woselbst der triviale Volksausdruck „der Beamte gibt sich zur B. her“ dazu verwendet wird, den Beamten als Handlungsobjekt zu bezeichnen! Wenn man ohne das „räumliche Objekt“ und sonstige sprachwidrige Künsteleien keine Objekte auffinden kann, so ist wohl die Frage berechtigt, ob denn um jeden Preis welche gefunden werden müssen?

[2]) Vorsichtshalber sei dem Einwand begegnet, die Objektslosigkeit widerspreche dem Begriff der Handlung, die doch sich mit der Außenwelt in Beziehung setzen müsse; solche Teile der Außenwelt sind deswegen noch nicht äußeres Ziel der Handlung.

des verletzten Rechtsguts betrachtet werden kann. So bei der Brandstiftung nach § 306, Z. 2 oder 3: Hier wird unbestrittenermassen auch das Rechtsgut des Lebens in unbestimmtem Umfange gefährdet; das in Brand gesteckte Gebäude kann aber natürlich nicht Träger dieses Rechtsguts sein; selbst das ebenfalls gefährdete Rechtsgut des Vermögens „verkörpert sich", wie bei gemeingefährlichen Handlungen beweislos behauptet werden darf, nicht ausschließlich in dem angezündeten Hause mit Zubehör. Ebenso verhält es sich bei der Herbeiführung von Ueberschwemmungen, ähnlich bei Gefährdung eines Eisenbahntransportes u. s. w. Wenn ferner ein verheirateter Mann mit einem unverheirateten Mädchen, das nicht weiß, daß dieser Mann verheiratet ist, den Beischlaf ausführt, so ist dieses Mädchen Objekt seiner Ehebruchshandlung, aber doch nicht Träger des Rechtsguts der ehelichen Zucht; ebenso verkörpert sich beim Vergehen der Bestialität (§ 175 StGB 2. Fall) das Rechtsgut der Sittlichkeit doch nicht in dem als Objekt dienenden Tiere! Vgl. ferner Verleitung zum Meineid (der Verleitete ist nicht Träger des Rechtsguts der Sicherheit des Eidesbeweises), Anbordnahme von Konterbande, Einführung verseuchten Viehs (das Rechtsgut der Seuchenreinheit, allgemeiner: das Vermögen ist nicht in den verseuchten Tieren verkörpert) u. s. f. Ueberhaupt muß vor der Verwendung solcher bildlichen Wendungen, wie „Träger des Rechtsguts", „Verkörperung des Rechtsguts", vor allem aber des höchst bedenklichen Wortes „Durchgangsobjekt" (statt Handlungsobjekt) eindringlich gewarnt werden. Solche poetischen Redewendungen sind ungefährlich, solange man ihre Bildlichkeit nicht vergißt, werden aber verhängnisvoll, sobald sie zur Grundlage von Konstruktionen verwendet werden, die alle auf Wolken errichtete Gebäude sind. So ist auch v. Birkmeyers Konstruktion des letzten, näheren und nächsten Objekts nicht ungefährlich für diejenigen, die die Bildlichkeit dieser Ausdrucksweise vergessen; alle drei Objekte sind nämlich im Wesen ganz verschieden, werden verschieden „angegriffen", sind durchaus nicht räumlich oder zeitlich hintereinandergewälzt u. s. f.

Indes dieser Seitenblick wird mehr als ein Seitenblick, wenn wir diese Gedanken nicht lediglich andeuten wollen; wir greifen den eigentlichen Faden wieder auf, indem wir die schon auf-

geworfene Frage zu beantworten suchen: es gibt Handlungen ohne Erfolg und Handlungen ohne Handlungsobjekt; fallen diese beiden Kategorien nun zusammen oder kreuzen sie sich? Das letztere ist der Fall, wie sogleich bewiesen werden soll. Es gibt demnach:

1) Tatbestandshandlungen mit Erfolg und mit Objekt,
   a) solche, bei denen Erfolg = Veränderung des Objekts,
   b) solche, bei denen der Erfolg das Objekt unverändert läßt,
2) Tatbestandshandlungen ohne Erfolg und mit Objekt,
3) „ mit Erfolg und ohne Objekt,
4) „ ohne Erfolg und ohne Objekt.

ad 1) Hierher gehört die Mehrzahl aller strafbaren Handlungen:

a) Beispiele: Tötungsdelikte, Körperverletzung, Sachbeschädigung, Brandstiftung;

b) Beispiele: Diebstahl, Pfandkehr, Freiheitsberaubung, Nötigung, Beleidigung.

ad 2) Schlichte Tätigkeitsdelikte mit Objekt sind naturgemäß häufiger als Erfolgsdelikte ohne Objekt. Beispiele lassen sich in großer Zahl anführen: Die erwähnten Fälle des Mitsichführens von Waffen, von Kindern etc., ferner viele Fälle des groben Unfugs und des beschimpfenden Unfugs in Kirchen; das Werfen mit harten Körpern (§ 366 Z. 7), wobei die Menschen, Tiere etc., nicht die Steine Objekt (Ziel der Willensbetätigung!) sind; Hetzen von Hunden (§ 366 Z. 6); Besitzen von Sprengstoffen u. s. f.

ad 3) Erfolgsdelikte ohne Objekt sind, wie erwähnt, selten; als Beispiele seien genannt: die Beschimpfung Verstorbener (Erfolg die psychische Rezeption der verleumderischen Behauptungen durch eine oder mehrere Personen; Objekt fehlt, da die Vorstellung des Gesetzes, die Handlung richte sich gegen den Verstorbenen, bildlich ist); ferner Bruch des Heuervertrages (Erfolg: das Entlaufensein d. h. die auf die Dauer berechnete Unerreichbarkeit für den Schiffsherrn;[1]) Objekt fehlt; ganz irrig wäre es, die als Heuer gezahlte Summe als Objekt zu betrachten,

[1]) Aehnlich Nagler, Vergleichende Darstellung, Bes. Teil VI, 464.

da diese dem Täter gehört;[1]) der Angriff auf das Forderungsrecht ist juristische Abstraktion, kein sinnfälliger Vorgang der Außenwelt;) die häufig objektslose Uebertretung von Aufsichtsmaßregeln bei Seuchengefahr, wenn die Folge des § 328 Absatz 2 eingetreten ist; Trunk und Müßiggang (Erfolg der in § 361 Z. 5 bezeichnete Zustand;) viele Fälle des groben Unfugs (Erfolg: Störung oder Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung). Ferner gehören hierher alle objektslosen Unterlassungsverbrechen, zu deren Tatbestand ein Erfolg gehört. Vergl. ferner Bayr. PStGB vom 26. Dezember 1871, Art. 30 (falscher Notruf mit Wirkung der Verbreitung von Besorgnis), Art. 55 (ungehöriges Benehmen Betrunkener mit Wirkung der Aergerniserregung oder Verursachung von Störungen) u. s. f.

ad 4) Reine Tätigkeitsdelikte ohne Objekt sind natürlich viel zahlreicher als objektslose Erfolgsdelikte. Beispiele: Bannbruch, Landstreicherei, zu schnelles Fahren oder Reiten in Städten, Gehen auf verbotenen Wegen, gewerbsmäßiges Glücksspiel, öffentliche Abhaltung von Glücksspielen u. s. f. Vergl. ferner zahlreiche Uebertretungen nach dem PStGB und den Nebengesetzen.

Der Beweis ist hiermit nach allen Richtungen erbracht; es gibt Handlungen ohne Erfolg und Handlungen ohne Objekt, und diese beiden Kategorien kreuzen sich; so bilden sie die vier Gruppen, für die nun Belege aufgezeigt wurden.

Es kann nun nicht meine Aufgabe sein, alle Gedankenreihen zu verfolgen, die man an diesen Ruhepunkt unserer Untersuchungen anknüpfen könnte; die Lehre vom Dolus, vom untauglichen Versuch, vom Irrtum im Objekt, vom Unterschiede von Objekt und Mittel, vom Ort als Modalität der Handlung, von der Kausalbeziehung zwischen Handlung und Erfolg, vom Verletzten, von der Einwilligung u. s. w. hier aufzurollen, wäre ja mit einer Abschweifung vom Thema nahezu gleichbedeutend; aber auch die weitere Untersuchung des Handlungsobjekts, insbesondere der Frage, wie der Gesetzgeber in den konkreten Tatbeständen

[1]) Abweichend Dörr, S. 34, Anm. 9, der die Heuer als Objekt ansieht, weil das Delikt „eine Art Unterschlagung“ sei. Bemerkt sei, daß das Wort „mit“ keine körperliche Mitnahme der Heuer voraussetzt, z. B. auch vorliegt, wenn der Täter das Geld einem Kollegen zwecks Ablieferung in der Heimat zugesteckt hat.

die mehr oder weniger bestimmte Bezeichnung desselben vorgenommen hat, würde außerhalb meines eigentlichen Weges liegen; als dessen Ziel betrachte ich nämlich durchweg die Erforschung des Schutzobjekts im allgemeinen wie bei den Verbrechen gegen den Einzelnen im besonderen; alle Erörterungen über das Handlungsobjekt sollen in dem Plan der vorliegenden Untersuchung nur einen mittelbaren Zweck erfüllen, nämlich der Aufhellung des eigentlichen Problems dienen. Soll dieses eigentliche Problem nicht den Rahmen einer einzelnen Untersuchung sprengen, so ist es unbedingt erforderlich, diesem Teil der Objektslehre eine dienende Stelle anzuweisen und seine viel leichter erkennbaren (Tatbestand!) und weniger komplizierten Lehren lediglich in negativer Hinsicht zur Grenzziehung und in positiver Hinsicht zu Rückschlüssen auf die Schutzobjekte zu verwerten.

Diese verborgene Absicht leitete auch schon die bisherigen Erörterungen über Handlung, Erfolg und Handlungsobjekt, deren Umfang sich demnach nur durch die negative und positive Ausbeute rechtfertigen läßt, die sich das Hauptproblem von ihnen erhoffen darf. Wir fühlen uns also nun zu der Untersuchung eingeladen, inwiefern die bisherigen Resultate sich für das Schutzobjekt verwerten lassen:

a) Vor allem hat sich bereits das grundlegende Resultat ergeben, daß das Handlungsobjekt auf der Seite der Handlung als äußeren Vorgangs, das Schutzobjekt auf Seite des Normbegriffs liegt. Hieraus erklärt sich die wichtige Tatsache, daß das Handlungsobjekt im Tatbestande direkt oder indirekt[1]) bezeichnet ist, während das Schutzobjekt aus dem Rahmen des Tatbestandes hinausfällt; denn dieser beschreibt den äußeren subsumierbaren Vorgang. Die Norm, welche das Schutzobjekt

[1]) Bei direkter Bezeichnung ist das Handlungsobjekt mehr oder weniger genau ausdrücklich im Tatbestande genannt (z. B. § 211 ff., 242); bei indirekter Bezeichnung ist es aus der Gestaltung des Tatbestands, der systematischen Stellung etc. zu erschließen, (z. B. bei § 185 ff. nur der lebende Mensch als Objekt zuzulassen). Die Zahl der indirekt bezeichneten Objekte kann hiebei unendlich groß sein; Oppenheim schut dafür den Ausdruck „Verbrechen mit unbestimmtem Objekt“ (S. 222 ff.), der von Freudenthal, Vergleichende Darstellung, Bes. Teil VIII, 110 und Dörr 33, Anm. 8 akzeptiert wird; diese Handlungen sind wohl zu unterscheiden von den objektslosen!

schützen soll, braucht dieses (als Motiv des Normerlasses) nicht zu nennen und hat dies auch im geltenden Recht fast ausnahmslos nirgends getan.[1])

b) Die Verletzung resp. Gefährdung des Rechtsguts gehört demnach nicht zum Verbrechenstatbestand; sie ist kein Teil des faktischen Geschehens und steht mit diesem auch nicht im Verhältnis von Ursache und Wirkung. Die Verletzung oder Gefährdung des Rechtsguts ist daher keine Voraussetzung der Anwendbarkeit der Norm im einzelnen Fall und natürlich auch keine Bedingung der Strafbarkeit.

c) Der Dolus umfaßt niemals den Zweck des Normerlasses; da dieser Zweck in der Richtung der zu verbietenden Handlung gegen ein vom Recht zu schützendes Etwas zu erblicken ist, erstreckt sich der Dolus weder auf die Verletzung oder Gefährdung eines Rechtsguts überhaupt, noch auf die Kenntnis des im konkreten Fall betroffenen Rechtsguts im besonderen. Das Schutzobjekt fällt aus dem Rahmen der subsumierbaren Handlung und konsequenterweise auch aus dem Umfang des erforderlichen Dolus hinaus.

d) Bei ungeschickter Fassung des Strafgesetzes können Handlungen von der Norm getroffen werden, die sich gegen das zu schützende Etwas gar nicht richten; in diesem Ausnahmsfall, aber nur in diesem, gibt es also strafbare Handlungen, denen die Richtung gegen ein Schutzobjekt völlig fehlt. Ohne jeden Zweifel müssen auch diese Handlungen, die dem Verbot doch eben zuwiderlaufen und dem Strafgesetz daher unterliegen, gestraft werden.[2]) Das Fehlen der Rechtsgutsverletzung, resp. Rechtsgutsgefährdung ist kein Schuldausschließungs- oder Strafausschließungsgrund, der Verstoß gegen die Norm ist ein rein formales Erfordernis.

e) Von dieser Seite fällt neues Licht auf die oft sehr unklar ventilierte Frage, ob man der Normentheorie den Vorwurf des Formalismus machen dürfe. Nein — denn die Anwendbarkeit der Norm ist von der Verletzung oder Gefährdung des Rechts-

[1]) Ausnahmen z. B. §§ 126, 130 (öffentlicher Frieden).

[2]) Ueber diese praktisch höchst bedeutungsvolle Frage übereinstimmend Kitzinger, G.S. **55** 15, Anm. 1, v. Dohna, Rechtswidrigkeit 50; ebenso mit Nachdruck Beling, Verbrechen 137 f.

guts unabhängig; ja — denn schließlich sind es seltene Ausnahmsfälle, in denen von der Normverletzung nicht auf die Rechtsgutsverletzung geschlossen werden darf. Immerhin ist es empfehlenswert, die Definition des Verbrechensbegriffs nur auf die formelle Seite der Normwidrigkeit zu beschränken; denn die materielle Seite der Rechtsgutsverletzung ist kein ebenbürtiges, neben die Rechtswidrigkeit zu stellendes Verbrechensmerkmal; vielmehr ist die Richtung gegen das Schutzobjekt Motiv des Normerlasses und daher empirisch regelmäßig aus der Normwidrigkeit der Handlung zu folgern. Eine logisch-notwendige Folgerung ist dies jedoch nicht; auch die Richtung gegen ein Schutzobjekt ist daher nicht logisch-notwendiges Begriffsmerkmal des Verbrechens.[1])

f) Infolge der erörterten Formalität des Charakters der Normwidrigkeit kann der Satz „Cessante ratione legis cessat lex ipsa“ im Strafrecht keine Geltung beanspruchen; denn das Verbotensein der Handlung an sich führt die Straffolge herbei.[2]) Es gibt demnach im Strafrecht zwar keine extensive Interpretation vermöge Analogieschlusses, aber auch keine restriktive Interpretation vermöge Nachweises des Fehlens der ratio legis.

g) Endlich ergeben die bisherigen Untersuchungen folgende Aufschlüsse über Wesen und Bedeutung des Schutzobjekts, insbesondere auch über seine Fixierung im einzelnen Fall:

1) Das Handlungsobjekt und das Schutzobjekt sind stets streng auseinanderzuhalten; die Richtung auf das erstere muß sich in dem äußeren Vorgang sinnfällig zeigen; die Verletzung des Schutzobjekts dagegen ist niemals durch Sinneswahrnehmung, sondern stets nur durch abstrahierende Logik erkennbar.

2) Die Richtung des Verbrechens gegen das Schutzobjekt muß stets eine feindselige sein (Verletzung oder Gefährdung), die sinnfällige Richtung auf das Handlungsobjekt als äußerliches Ziel der Willensbetätigung kann auf mannigfache Art variieren.

[1]) Uebereinstimmend Binding, Handbuch 503, Beling, Verbrechen 7 mit 72, Finger, G.S. **40** 153, v. Dohna, Rechtswidrigkeit 18, Kitzinger, G.S. **55** 15, Anm. 1, v. Liszt, Lehrbuch 117; a. M. v. Birkmeyer, Enzyklopädie 1109, v. Jhering, Zweck im Recht I, 382.

[2]) A. M. Keßler, G.S. **40** 586 f., jedoch von einer irrigen Auffassung der Bedeutung der Vermögensdeliktstheorie für den Diebstahlsbegriff ausgehend.

3) Das Schutzobjekt fehlt nur in dem in dieser Beziehung anormalen Fall des Mißglückens der Norm, dagegen ist das Fehlen des Handlungsobjekts eine häufige und durchaus normale Erscheinung.

4) Das Fehlen des im Tatbestand geforderten Handlungsobjekts schließt die Vollendung des betreffenden Delikts aus; das Fehlen des Angriffs auf das Schutzobjekt, welches an sich in Betracht käme, ist für die Bestrafung irrelevant.

5) Wenn mehrere Verbrechen das gleiche Handlungsobjekt haben, so läßt sich daraus keineswegs folgern, daß sie auch das gleiche Schutzobjekt haben; ebenso läßt umgekehrt Einheitlichkeit des Schutzobjekts durchaus keinen Schluß zu auf Einheitlichkeit des Handlungsobjekts. Diese Beobachtung ist für die weiteren Untersuchungen von größter Wichtigkeit. Als Beweis dieser These diene folgende Zusammenstellung:

Verbrechen	Handlungsobjekt	Schutzobjekt
Mord, Totschlag	Mensch	Leben
Körperverletzung	„	Körperintegrität
Freiheitsberaubung	„	persönliche Freiheit
Nötigung	„	Freiheit des Wollens
Beleidigung	„	Ehre
Ehebruch	„	eheliche Zucht
Verleitung zum Meineid	„	Sicherheit des Eidesbeweises

Vgl. dagegen umgekehrt:

Verbrechen	Handlungsobjekt	Schutzobjekt
Diebstahl	bewegliche Sache	Vermögen
Untreue nach § 266 Z. 2	Forderungen etc.	„
„ „ § 266 Z. 3	Personen als Geschäftsherrn	„
Gläubigerbegünstigung (§ 241 KO)	Gläubiger	„
Uebervorteilung Minderjähriger	Minderjähriger	„
Gewerbsmäßiges Glücksspiel	—	„
Unbefugtes Jagen	Wild	„
Unbefugtes Fischen, Krebsen	Fische, Krebse	„

Manche von den in der ersten Zusammenstellung bezeichneten Rechtsgütern sind nun natürlich Rechtsgüter des Menschen; indem das Gesetz diesen Schutz gewährt, schützt es selbstverständlich den Menschen überhaupt. Man kann daher an sich sagen, daß die Normen gegen Tötung, Freiheitsberaubung etc. dem Schutze „des Menschen“ dienen; deswegen darf aber dieser zur notwendigen Spezialisierung völlig untaugliche Oberbegriff nicht als Schutzobjekt bezeichnet werden, denn dem Schutze des Menschen

wollen, direkt oder indirekt, alle Normen dienen; für die Frage nach dem Schutzobjekt der einzelnen Verbrechen ist diese stets gleichlautende Antwort von vornherein unbrauchbar (s. o.). Der Mensch ist Träger einer großen Anzahl von Rechtsgütern, kann jedoch niemals selbst als Rechtsgut betrachtet werden. Ein Etwas, dessen Schutze alle Strafgesetze dienen, kann niemals als Schutzobjekt einzelner Verbrechen im Gegensatz zu andern Gruppen angeführt werden. Dagegen ist, vom Standpunkt möglichster Spezialisierung aus, der Mensch in allen diesen Fällen Handlungsobjekt.

Aehnlich verhält es sich bei körperlichen Sachen; diese sind in zahlreichen Fällen Handlungsobjekt; niemals aber ist eine körperliche Sache jenes Etwas, das die betreffende Norm schützen will, niemals ist dieselbe also Schutzobjekt. Man kann, wenn man sich populär ausdrücken will, allerdings sagen, die Normen gegen Sachbeschädigung etc. suchten die „beweglichen Sachen" zu schützen; für die Bezeichnung der Schutzobjekte ist aber diese Ausdrucksweise völlig unbrauchbar.[1])

Nunmehr sind wir in die Lage versetzt, die entscheidende Folgerung aufzudecken: Handlungsobjekte sind im geltenden Recht ausnahmslos Menschen oder Sachen (resp. gleichgestellte Vermögensstücke); Handlungsobjekte sind also stets körperliche Gegenstände der Außenwelt.[2]) Dagegen sind, wie bereits dargelegt worden ist, Schutzobjekte niemals Menschen oder Sachen, niemals körperliche Gegenstände der Außenwelt.

Das entscheidende Resultat der Grenzziehung zwischen Handlungsobjekt und Schutzobjekt, das wohl als sicheres Fundament der weiteren Erforschung des letzteren dienen kann, ist somit das folgende: Man muß scharf scheiden zwischen Handlungsobjekt und Schutzobjekt; die Bezeichnung beider als „Objekte" führt zu einem durchaus täuschenden Schein der Zusammengehörigkeit, der schon wiederholt verhängnisvoll geworden ist; in Wirklichkeit sind beide grundverschieden; während nämlich ersteres aus dem sinnfälligen äußeren Vorgang ohne Rücksicht

[1]) Das Gleiche gilt von den den Sachen ausnahmsweise (§ 266 Z. 2) gleichgestellten „sonstigen Vermögensstücken" z. B. Forderungsrechten.

[2]) Denn nur solche können „Ziel" des sinnfälligen Vorgangs sein!

auf die Normwidrigkeit zu bestimmen ist, ist das Schutzobjekt umgekehrt aus dem Normbegriff, ausgehend vom Zweckgedanken, zu entwickeln. Während die Handlungsobjekte ausnahmslos körperliche Gegenstände der Außenwelt, nämlich Menschen oder Sachen sind, können Menschen oder Sachen niemals als Schutzobjekte in Frage kommen. Demnach ergibt sich das Endresultat: Die Schutzobjekte sind **niemals** körperliche Gegenstände; die Handlungsobjekte dagegen sind **stets** körperliche Gegenstände.

III. Die Frage der Wesensgleichheit der Schutzobjekte.

Damit stehen wir nun bereits mitten in dem eigentlichen Problem des ersten Hauptteils, der Frage nach dem Wesen des Schutzobjekts und den Methoden zu seiner Auffindung. Die hiedurch schon vorbereitete Frage soll nunmehr ausdrücklich gestellt und untersucht werden: Was ist das Schutzobjekt des Verbrechens im allgemeinen und wie wird es gefunden?

Die Erkenntnis der Vieldeutigkeit des Wortes „Verbrechen" hat uns vorsichtig genug gemacht, um noch rechtzeitig zu bemerken, daß die obige Frage sich in Wirklichkeit in zwei Fragen spaltet, und daß durch diese Zerlegung des Doppelproblems in seine zwei Bestandteile der verschwommene Ausdruck „im allgemeinen" eliminiert werden kann. Diese zwei Fragen sind:

1) Gibt es ein von den Strafgesetzen geschütztes Etwas, das von allen Verbrechen ohne Unterschied angegriffen wird, das also das gemeinsame Schutzobjekt aller Verbrechen ist? Wenn ja — worin besteht es und wie wird es gefunden?

2) Das geschützte „Etwas" ist bei den Normen gegen Tötung das Leben; daß dieses Rechtsgut nicht identisch ist mit dem Schutzobjekt bei den Normen z. B. über die Beleidigung (Ehre), ist Axiom und bedarf daher keines Beweises. Kann nun aber von diesen einzelnen zahlreichen Schutzobjekten irgend etwas Gemeinsames ausgesagt werden? sind sie wesensgleich oder wesensverschieden?

Man begreift: Frage 1) hat zum Problem das Schutzobjekt des Verbrechens im weitesten Sinn, Frage 2) dagegen geht von den einzelnen Schutzobjekten des Verbrechens im engern Sinn aus und prüft, ob von diesen etwas Gemeinsames ausgesagt

werden kann. Jenes Etwas, das das Verbrechen im weitesten Sinn angreift, müßte bei allen einzelnen Verbrechen als identisch nachgewiesen werden können; die Schutzobjekte der Verbrechen im engern Sinn dagegen können natürlich nicht alle identisch sein, hier dreht es sich lediglich um die Frage nach gemeinsamen Merkmalen. Im ersteren Falle handelt es sich um Identität, im zweiten Falle, wenn die Antwort bejahend ausfällt, um Homogenität. Würde man bei den einzelnen Verbrechen die Schutzobjekte im Sinn der Frage 1) bestimmen, so müßte sich a = a = a u. s. f. ergeben; dagegen müßten die Schutzobjekte im Sinn der Frage 2) etwa gleich A B C D u. s. f. gesetzt werden, und das Problem würde nun darin bestehen, die Wesensgleichheit oder wenigstens gemeinsame Merkmale dieser nicht identischen Größen nachzuweisen.

Es liegt auf der Hand, daß nur die zweite Frage Anlaß zu den umfangreichen Untersuchungen geben kann, durch die man das Wesen des Schutzobjekts zu erfassen versuchen muss: Die Antwort auf die erste Frage kann mit wenigen Worten gegeben werden und dies soll auch auf der Stelle geschehen, da es ohnehin zu lästig wäre, das Problem immer in seiner Doppelform bei der Untersuchung herumzuschleppen. Die Frage, welche hier zu beantworten ist, lautet demnach: Gibt es ein von den Strafgesetzen geschütztes Etwas, das das gemeinsame Schutzobjekt sämtlicher Verbrechen ist? Worin besteht dasselbe?

Die gewöhnliche Antwort auf diese Frage lautet: Jedes Verbrechen richtet sich gegen die Rechtsordnung; diese ist bei jedem Verbrechen ohne weiteres als verletzt zu betrachten. An sich ist diese Antwort natürlich richtig, nur ist sie keine Antwort auf die gestellte Frage; vielmehr ist uns damit, wonach wir gar nicht Verlangen trugen, die bereits oben erörterte Wahrheit vor Augen geführt, daß jedes Verbrechen einer Norm zuwiderläuft; da nun die Norm ein Teil der Rechtsordnung als des Inbegriffs aller bestehenden Rechtsnormen ist, ist die Behauptung zwar richtig, bietet uns aber nichts Neues. Auch ist es eine ganz unwiderlegliche Ansicht, daß die Norm nicht eigentlich „verletzt“ wird, in dem Sinne, den wir bisher dem Worte bei-

gelegt haben;[1]) der Bestand, die Giltigkeit, die Existenz der verletzten Norm wird durch das Verbrechen nicht im mindesten berührt, im Gegenteil, aus ihrem rein theoretischen Dasein erstarkt die „verletzte" Norm nun zu einem äußerst machtvollen Wesen,[2]) das die Staatsanwaltschaft, die Gerichte, Zeugen, Sachverständigen und Strafvollstreckungsbehörden in Bewegung bringt und den Täter aufs fühlbarste unter seinen von ihm mißachteten Willen zieht. „Die Norm ist verletzt" bedeutet vielmehr: Der Norm ist zuwidergehandelt, es ist etwas geschehen, was nach dem Willen des Gesetzgebers nicht geschehen sollte. Würden wir also die Rechtsordnung oder ihren Teil, die verletzte Norm, als Schutzobjekt des Verbrechens im weitesten Sinn gelten lassen, so würden wir mit der Aufstellung einer an sich richtigen Behauptung auf einmal den bei der Frage nach dem Schutzobjekt ein für allemal eingenommenen Standpunkt verlassen und damit einen groben logischen Fehler begehen. Das Verbrechen richtet sich gegen die Rechtsordnung; Schutzobjekt des Verbrechens ist diese aber nicht.

Gibt es nun also überhaupt kein gemeinsames Schutzobjekt aller Verbrechen? Gewiß; und es liegt zweifellos genau dort, wo es die eben erörterten Ansichten gesucht haben: es ist die vom Recht gewollte Ordnung. Alle Normen wollen eine bestimmte Ordnung der Lebensverhältnisse der Normunterworfenen teils aufrechterhalten, teils herbeiführen; indem eine Handlung der Norm widerspricht, verletzt sie natürlich die Ordnung der Dinge, die die Normen erstreben; diese äußere Lebensordnung ist nun aber etwas, was in seinem Bestande tatsächlich gestört werden kann, nämlich ein Zustand. Vollkommen verwirklicht ist diese vom Gesetz gewollte Lebensordnung freilich nie; aber das Verbrechen greift doch in die tatsächlich bestehende Ordnung der Dinge ein, welche zum weitaus größten Teil dem Normenwillen entspricht; nur ein verhältnismäßig geringer Rest weicht von dem erstrebten Zustand ab, aber der Gesetzgeber denkt ihn sich bei Betrachtung der verbrecherischen Angriffe

[1]) Vgl. hiezu insbes. Binding, Normen I, 292 ff., auch Merkel, Lehrbuch, 18 f.

[2]) Hierüber s. bes. v. Ullmann, Lehrb. des Strafprozeßrechts, 7 ff.

auch in Bezug auf diesen Rest verwirklicht und nun durch den Verbrecher gestört.

Die vom Recht gewollte Lebensordnung ist aber nicht die Rechtsordnung selbst; diese darf nur als Inbegriff der Normen, allenfalls noch übertragen als der rechtschaffende Machtfaktor, keinesfalls aber im Sinn von „dem Recht entsprechende Lebensordnung", also als Zustand tatsächlicher Natur, gefaßt werden.[1]) Rechtsordnung ist das ordnende Recht, nicht das vom Recht Geordnete.[2])

Die vom Recht erstrebte Lebensordnung ist das gemeinsame Schutzobjekt aller Verbrechen schlechthin; dies ergibt sich aus dem Begriff der Norm ohne weiteres. Damit haben wir aber alles gesagt, was man auf die Frage ad 1) antworten kann; jeder Versuch, irgend ein anderes gemeinsames Angriffsobjekt der sämtlichen strafbaren Handlungen aufzudecken, ist als von vornherein verfehlt zu betrachten. Der Blick der Normen ist auf die Sicherung der einzelnen Lebensgüter gerichtet, irgend ein gemeinsames Ziel außer dem angegebenen läßt sich für ihre Sicherungsbestrebungen nicht finden. Es ist in der Literatur auch nur noch ein einziger namhafter Versuch gemacht worden, ein anderes gemeinsames Angriffsobjekt aller Verbrechen aufzudecken: Binding[3]) hat ein solches — ebenfalls natürlich vom Normbegriff ausgehend — in einem „Recht auf Botmäßigkeit" des Staates und einer korrespondierenden „Gehorsamspflicht" der Untertanen erblicken zu können geglaubt; seine Argumentation ist höchst einfach: Undenkbar ist eine rechtswidrige Handlung, die nicht wider ein subjektives Recht liefe; jedes Verbrechen läuft einer Norm zuwider, auf deren Befolgung der Gesetzgeber ein Recht hat; jedes Verbrechen verletzt also das staatliche Recht auf Botmäßigkeit und die korrespondierende Gehorsamspflicht. Dieses Recht und die entsprechende Pflicht mögen einer richtigen oder

[1]) Abweichend u. a. Dörr, der „Rechtsordnung" in den drei Bedeutungen gebrauchen will (11), auch Oppenheim 151, 155. Uebereinstimmend Merkel, Krim. Abh. I, 45 ff.

[2]) Der Ausbruch einer gewaltsamen Revolution bedeutet eine ungeheure Zerstörung der rechtlichen Ordnung; die Rechtsordnung aber wird, wenn kein Staatsstreich erfolgt, nicht von der leisesten Trübung berührt. So auch Binding, Normen I 295.

[3]) Normen I, bes. 423 ff.; Handbuch 183 ff.

anfechtbaren Theorie vom subjektiven Rechte ihr Dasein verdanken — als Objekt des Verbrechens könnte ich sie nach meiner bisherigen Konstruktion schon nicht mehr bezeichnen: Handlungsobjekt sind sie natürlich schon deswegen niemals, weil sie kein sinnfälliges Ziel der Handlung, kein körperlicher Gegenstand, sondern juristische Abstraktion sind; und in den Kreis der Schutzobjekte könnte ich sie ebensowenig aufnehmen, da subjektive Rechte und Pflichten durch Angriffe nicht wirklich verletzt werden können, wie unten näher zu zeigen sein wird. Indes die Konsequenz eines anderen Teils unserer Untersuchungen wird es alsbald mit sich bringen, die Existenz dieses „Rechtes" überhaupt anzuzweifeln.[1]) Ich verweise daher diese Frage in die folgenden Erörterungen über das subjektive Recht als solches, die alsbald angestellt werden müssen, da die Objektslehre — wie wenn sie sich ihrer Klärung mit Gewalt widersetzen wollte — auch mit dieser überaus strittigen und unsicheren Materie in innigstem Zusammenhang steht.

Auf jeden Fall kann also schon hier die Frage nach dem gemeinsamen Schutzobjekt aller Verbrechen endgiltig und erschöpfend beantwortet werden: es ist die vom Recht gewollte Ordnung als Zustand.

So haben wir die Hände frei, uns vollständig auf die einzige Frage zu konzentrieren, die der erste Hauptteil nunmehr zu erörtern hat: Kann von den Schutzobjekten der einzelnen Verbrechensarten (Verbrechen im engeren Sinn) irgend etwas Gemeinsames ausgesagt werden oder sind sie sogar als wesensgleich zu betrachten?

Diese Frage nach der Homogenität der Schutzobjekte ist nichts geringeres als die Frage, ob eine Systematisierung des Besonderen Teils überhaupt möglich ist. Die glänzenden, bis ins Kleinste ausgefeilten Systeme der romanistischen Civilisten kann der Kriminalist nicht ohne Neid betrachten; wohl keine Wissenschaft befindet sich in einer so beschämenden Unsicherheit bezüglich der Systematisierung ihres Stoffs im Ganzen wie im Einzelnen, als die Strafrechtswissenschaft; und in keiner Wissenschaft hätte wohl ein so ungeheures Werk wie die „Vergleichende

[1]) Hiezu neuerdings Affolter, „Zur Normentheorie", ArchOeffR **23**, 409 ff. s. u.

Darstellung“ an ein so anerkannt unzulängliches System wie das des Gesetzbuchs sich anschließen müssen, das Heterogenes zusammenwirft und Zusammengehöriges der befruchtenden Verbindung beraubt. Es ist angesichts dieser Lage unserer Strafrechts-Systematik nicht überflüssig, die Elementarregel der Logik hier zu unterstreichen, daß jede Einteilung wertlos ist, die sich nicht auf einem einheitlichen Einteilungsprinzip aufbaut. Da nun fast alle modernen Strafrechtsysteme den Besonderen Teil nach Schutzobjekten gliedern, ist es in der Tat von allergrößter Bedeutung, gegen alle jene Systeme zu protestieren, die ihre Angriffsobjekte halb als Rechtsgüter und halb als subjektive Rechte konstruieren. Ein logisch richtiges System des Besonderen Teils darf daher nur auf wesensgleichen Schutzobjekten sich aufbauen.

So landet der Systematiker, der die Objektslehre durchforscht, schließlich bei der Frage „sind die Schutzobjekte wesensgleich?“ und kommt am Ende mit der resignierten Einsicht „nein, sie sind nicht wesensgleich!“ nachhause. Denn Oppenheim[1]) z. B. entläßt ihn ja mit dem Bescheide, die Schutzobjekte seien teils Zustände, teils Gefühle, teils Rechte und Pflichten. Man ist sich darüber einig, daß der Diebstahl sich gegen das Rechtsgut des Vermögens richtet — aber ist es nicht ebenso richtig, ihn als Verletzung des Eigentums (Rechts zum Besitz) aufzufassen? Man fühlt, daß das Verbrechen der Wehrpflichtverletzung sich gegen die militärische Wehrhaftigkeit des Staates richtet; aber wie will man die gegnerische Ansicht widerlegen, dieses Verbrechen sei, wie schon der Name sage, eine Verletzung der Wehrpflicht, d. h. der öffentlich rechtlichen Pflicht zum Heeresdienste? Schließlich entscheidet man sich in einem Fall für das Rechtsgut, im andern für das subjektive Recht, im andern für das Gefühl oder Bedürfnis, und reiht diese Gruppen dann einfach aneinander. Bestenfalls sucht man die Schutzobjekte überall als Rechtsgüter zu konstruieren — und übersieht dabei ganz, daß der Begriff des Rechtsguts als solcher, genau wie der des Schutzobjekts, wie alsbald zu zeigen sein wird, ein rein formaler und inhaltsloser ist. So hört man die heterogensten Begriffe als Schutzobjekte anführen, ohne zu einer Widerlegung der einen oder der andern

[1]) l. c. S. 184 und passim.

der sich widersprechenden Behauptungen irgendwie imstande zu sein; und wenn so die heterogensten Dinge unwiderleglich als Schutzobjekte bezeichnet werden dürfen, so ist die Frage nach der Wesensgleichheit derselben anscheinend endgiltig im negativen Sinne entschieden. Die Lösung für diese Frage, die nunmehr versucht werden soll, halte ich für die entscheidende Erkenntnis der ganzen Objektslehre: die Ansicht von der lediglich konstruktiven, nicht aber analysierbaren Natur der einzelnen Schutzobjekte.

Wie ein roter Faden zieht sich durch die Objektslehre der Irrtum, daß man die Schutzobjekte suchen, durch Analyse aus den einzelnen Verbrechen als etwas Gegebenes herausholen müsse; die Schutzobjekte sind nun aber nichts absolut Gegebenes, sie müssen nicht gesucht, sondern aufgestellt werden. Der Gesetzgeber wollte bei der Norm des § 242 den Eigentümer gegen Entwendung der beweglichen Sache schützen. Ob nun aber das Eigentum oder das Vermögen als angegriffenes Schutzobjekt zu betrachten ist, darüber gibt uns die Natur des Delikts an sich keinerlei Aufschluß; keines dieser an sich möglichen Schutzobjekte liegt in der Norm verborgen.[1]) Daß der Schutz des Angriffsobjektes nicht Bestandteil der Norm, sondern Motiv des Normerlasses ist, eine oben ausführlich erörterte Behauptung, erscheint nunmehr hier in einem ganz neuen Lichte. In der Tat, die Schutzobjekte sind nichts absolut Gegebenes, sodaß eine Entscheidung zwischen subjektivem Recht, Zustand oder Gefühl oder Interesse oder Rechtsgut an sich völlig unmöglich ist. Daher gibt es gar keine Frage nach der Wesensgleichheit der Schutzobjekte.

Es ist vielmehr unsere Aufgabe, die Schutzobjekte erst zu konstruieren; und hier nun erscheint die Frage nach der Wesensgleichheit der Schutzobjekte in einer ganz neuen Wendung, die bestimmt ist, dem Aufbau der ganzen Untersuchungen über die Objektslehre als Fundament zu dienen: Ist es möglich, sämtliche Schutzobjekte wesensgleich zu konstruieren? M. a. W.: Gibt es eine Konstruktion des Wesens des Schutzobjektes, die in allen Fällen zur Anwendung kommen

[1]) Uebereinstimmend auch Hofheinz, Verletzung und Gefährdung (Belings Abh. H. 79) 27.

kann, ohne deswegen (wie Schutzobjekt, Rechtsgut) ein bloßes Begriffsschema ohne Inhalt zu sein? Können wir diese Frage bei der einen Konstruktionsmöglichkeit bejahen, bei der anderen dagegen nicht, so ist aus den erörterten Gründen das Kriterium gefunden, nach dem die Auswahl zwischen den im einzelnen Fall an sich möglichen Schutzobjektskonstruktionen zu treffen ist: es ist dasjenige Prinzip, das in allen Fällen wesensgleiche Schutzobjekte liefert, selbstverständlich in allen Fällen anzuwenden und das nur in einem Teil der Verbrechenskategorien anwendbare Konstruktionsprinzip auch in diesen Fällen nicht anzuwenden, vielmehr zu gunsten des überall anwendbaren überall und ausnahmslos auszuschalten.

Von hier aus erkennt man sofort, daß es völlig wertlos ist, sich darüber zu streiten, ob der Diebstahl das Eigentum oder das Vermögen angreift; diese Wahl kann gar nicht getroffen werden, weil beide Lösungen richtig sind. Die Frage kann nur lauten: Soll man den Diebstahl als Angriff auf ein subjektives Recht (Eigentum) konstruieren oder als Angriff auf ein Rechtsgut (Vermögen)? Und von dieser Frage muß man zurückgehen auf die grundlegende Unterfrage: Ist es möglich, jedes Verbrechen als Angriff auf ein subjektives Recht zu konstruieren — wenn nicht: Ist es dann möglich, jedes Verbrechen als Angriff auf ein Rechtsgut zu konstruieren? Lautet die Antwort im ersteren Falle verneinend, im letzteren Falle bejahend, so ist das letztere Konstruktionsprinzip in allen Fällen als das allein richtige anzuwenden. Die ganze Objektslehre mündet demnach in die große Frage ein: Welcher Begriff des Schutzobjekts ist in allen Fällen anwendbar?

Diese Frage nach der wesensgleichen Konstruierbarkeit der Schutzobjekte ist die Grundfrage überhaupt, deren Beantwortung den sicheren Weg aus der verwirrenden Mannigfaltigkeit der an sich konstruierbaren Schutzobjekte weisen wird. Alle Theorien über das Wesen des Schutzobjekts, soweit sie nach sorgfältiger Scheidung vom Handlungsobjekt überhaupt noch in Betracht gezogen werden müssen, lassen sich nun auf zwei große Konstruktionsprinzipien zurückführen, denen man allgemeine Giltigkeit für alle Fälle glaubte zusprechen zu können: Die einen konstruieren alle Schutzobjekte als subjektive Rechte — die

andern fassen alle Schutzobjekte als Rechtsgüter oder analoge Begriffe. Es sind lediglich diese zwei Kategorien, in die sich alle überhaupt diskutierbaren Ansichten eingliedern lassen, und diese sind nun also auf ihre Brauchbarkeit d. h. Allgemeingiltigkeit zu untersuchen. Wenn sich ergeben sollte, daß die subjektiven Rechte kein allgemeines Konstruktionsprinzip abgeben, sind wir berechtigt, sie definitiv zu eliminieren; die ganze Untersuchung konzentriert sich dann ohne weiteres auf den Rechtsgutsbegriff und das Problem seiner allgemeinen Anwendbarkeit, und damit ist dann der klare, sichere Weg gefunden, der aus dem Gewirre von Konstruktionsmöglichkeiten endlich ins Freie führt.

IV. Das subjektive Recht als Schutzobjekt.

Die Frage, die somit nun zu untersuchen ist, ist überaus präzis und einfach: Lassen sich alle Verbrechen als Verletzungen subjektiver Rechte konstruieren? Nicht also ist zu prüfen, ob einzelne Verbrechen als Verletzungen subjektiver Rechte aufgefaßt werden können; das bedarf ja, insbesondere bei vielen Vermögensdelikten, keines Beweises.

Ich muß an dieser Stelle den Einwand erwarten, daß ich jetzt schon gar nicht mehr berechtigt bin, diese Frage überhaupt aufzuwerfen. Dieses Bedenken müßte ich selbst als ein durchaus treffsicheres bezeichnen. Denn nachdem ich oben erklärt habe, daß der Zweckgedanke, richtig verstanden, nur gestatte, wirklich Verletzbares als Schutzobjekt zu bezeichnen, müßte ich die subjektiven Rechte ohne weiteres ablehnen, da sie ja offenbar nicht in ihrem Bestande, sondern nur in bildlichem Sinn durch Zuwiderhandlung „verletzt“ werden. Indes in einem so bestrittenen Gebiet, wie es die Objektslehre ist, ist die Vorsicht gewiß gestattet, die getroffene Entscheidung bez. der subjektiven Rechte, zumal damit doch eine seit Feuerbach dauernde Kontroverse von großer Bedeutung ventiliert werden soll, noch von einer andern Seite her als richtig zu erweisen.

Die Ansicht, jedes Verbrechen richte sich gegen ein subjektives Recht, wurde bekanntlich zuerst von *Feuerbach* in seinem Lehrbuch des peinlichen Rechts[1]) aufgestellt; er definiert

[1]) Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 1. Aufl. 1801, 13. Aufl. mit Anm. von Mittermaier 1840.

hier das Verbrechen als „eine durch ein Strafgesetz bedrohte, dem Rechte eines andern widersprechende Handlung.“ Nur die Vergehen im engern Sinn richten sich jedoch gegen die unabhängig von der Ausübung eines Regierungsaktes bestehenden Rechte des Staates oder der Untertanen; die Polizeiübertretungen dagegen laufen lediglich gegen das Recht des Staates auf Gehorsam gegen das betreffende Polizeigesetz an, also gegen rein publizistische Rechte des Staates auf Unterlassung speziell verbotener Handlungen.

Der dominierende Einfluß des Begründers dieser Theorie und die Tatsache, daß die naturrechtliche Schule in der Konstruktion unzähliger subjektiver Rechte mit schrankenloser Unbedenklichkeit sich nicht genug tun konnte,[1]) erklären die große Bedeutung, die Feuerbachs Ansicht alsbald erlangte; sie wurde umsomehr die herrschende, als ihre Gegner keine andere Auffassung des Objektsbegriffs ihr entgegenzustellen vermochten; erst als Birnbaum 1834 den Begriff des Rechtsguts aufbrachte, war den Feinden der Feuerbachschen Theorie eine wirksame Handhabe zu ihrer Ausschaltung gegeben.

Unter den Anhängern der Ansicht Feuerbachs sind insbesondere zu nennen: *Quistorp* (Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts 1809; S. 34); *Zachariae* (Anfangsgründe des philosophischen Kriminalrechts 1805; S. 45). *Grolmann* (Grundsätze der Kriminalrechtswissenschaft 1805; S. 22); *Martin* (Lehrbuch des deutschen gemeinen Kriminalrechts 1820; S. 148), der jedoch eine sekundäre Verletzung des staatlichen Gehorsamsrechtes bei allen Verbrechen annimmt; *Marezoll* (Das gemeine deutsche Kriminalrecht als Grundlage der neueren deutschen Strafgesetzgebungen 1841; S. 176); mit besonderem Nachdruck *John* (Goltd. Arch. 1855, S. 512); endlich auch *Osenbrüggen* (Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht 1857; S. 17), dessen Argumentation als Muster reizvoller Logik hier angeführt werden soll: „Der Gegenstand der Rechtsverletzung ist aber das Recht und zwar ein bestimmtes Recht“ (!).

Es muß jedoch betont werden, daß sich gegen Feuerbachs Theorie schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einige Gegner erhoben, die allerdings gleich den Anhängern jener Ansicht

[1]) Vgl. hierüber Berolzheimer, System III 108, 175.

ihre Behauptungen mit apodiktischer Selbstverständlichkeit beweislos hinzustellen pflegten. Insbesondere erklärte sich sogleich Thibaut in seinen 1802 erschienenen „Beiträgen zur Critik der Feuerbachschen Theorie“ gegen dessen Konstruktion, jedoch mit unzureichenden Gründen; auch Cucumus („Ueber die Einteilung der Verbrechen und die Folgerungen daraus für die Gesetzgebung“ Neues Archiv des Kriminalrechts X, S. 58) meint: „Weder jede Rechtsverletzung kann als Verbrechen angenommen werden, noch muß jedes Verbrechen eine Rechtsverletzung materiell enthalten.“ Ja sogar der für die Widerlegung entscheidende Gedanke, daß Feuerbachs Ansicht den Begriff des subjektiven Rechts einer unzulässigen Ueberspannung unterziehe, taucht bereits bei Mittermaier auf (Anmerkungen zu Feuerbachs Lehrbuch 13. Originalausgabe 1840; S. 233 und „Ueber den neuesten Zustand der Kriminalgesetzgebung in Deutschland“ 1825; S. 24); er vertritt die Anschauung, daß Feuerbachs Theorie in manchen Fällen doch zu ganz gezwungenen und geschraubten Konstruktionen führe, so wenn er Ehebruch und Bigamie als Verletzung von Vertragsrechten, die Gotteslästerung als Injurie gegen die kirchliche Gesellschaft bezeichne. Der Gedanke wird dann von Bekker in seiner energischen Bekämpfung Feuerbachs („Theorie des heutigen deutschen Strafrechts 1859;“ S. 103) weiter ausgeführt.

Die Theorie verlor dann rasch an Boden; schon Wächter (Das Kgl. Sächsische und das Thüringische Strafrecht 1856; S. 296) nimmt die Verletzung eines subjektiven Rechts nur noch für einen Teil der Verbrechen in Anspruch und stellt diesen außer den Polizeiübertretungen die naturrechtlich konstruierten „Verletzungen der Sittlichkeit“ gegenüber. Die modernen Kriminalisten endlich haben den Gedanken von der Allgemeingiltigkeit der Behauptung, das Verbrechen verletze ein subjektives Recht, völlig aufgegeben; nur Loening,[1]) Berner[2]) und Bierling[3]) vertreten noch den Standpunkt, jedes Verbrechen laufe einem subjektiven Recht zuwider. Während Bierlings geschlossene Systeme das Herausnehmen einzelner Steine verbieten, und Berners Darlegungen

[1]) Loening, Grundriß (1885) Vorw. S. IV.
[2]) Berner, Lehrbuch 89 f.
[3]) Bierling, Jur. Prinzipienlehre I 160 ff. und III 171 ff.

völlig unhaltbar und unklar sind, läßt sich Loenings Argumentation mit wenigen Worten wiedergeben:

1. Jedes Verbrechen ist Unrecht, Rechtsverletzung, rechtswidriges Verhalten.
2. Jede Rechtsverletzung besteht begrifflich-notwendig in der Verletzung einer Rechtspflicht des Handelnden.
3. Jeder rechtlichen Verbindlichkeit eines Subjekts muß notwendig gegenüberstehen das subjektive Recht, der Anspruch eines andern auf Einhaltung oder Erfüllung dieser Verbindlichkeit; eine Rechtspflicht, deren Erfüllung allein im Belieben des Verpflichteten stünde, ist ein Widersinn. Jedes Verbrechen muß daher notwendig gegen das subjektive Recht einer andern Person, sei es eines Privaten, sei es einer öffentlichen Persönlichkeit, gerichtet sein.

4) Eine Verletzung objektiven Rechts, die etwas anderes wäre als die Verletzung eines subjektiven Rechts, gibt es (abgesehen von § 376 StPO, § 512 CPO) nicht; denn alles objektive Recht ist lediglich abstrakte Deklarierung für das Entstehen und Vergehen der subjektiven Rechte und der korrespondierenden Pflichten.

Man kann dieser modernen Form der Feuerbachschen Theorie[1]) den Vorzug der konsequenten Durchführung nicht absprechen; und wenn man nicht ihre konsequente Durchführbarkeit bestreiten müßte, wäre diese Ansicht in der Tat geeignet, einen allgemein giltigen Begriff des Schutzobjekts zu liefern. Aus dem Begriff des Verbrechens heraus kann sie natürlich nicht widerlegt werden; es ist vielmehr zu diesem Zwecke ein Exkurs über den Begriff des subjektiven Rechts erforderlich.[2])

Denn für unsere Zwecke ist der Nachweis nötig, aber auch hinreichend, daß bei einer großen Zahl von Verbrechen keine subjektiven Rechte mehr konstruiert werden können, die in den

---

[1]) Binding darf als Anhänger nicht genannt werden (vgl. Oppenheim 13 u. a.) vgl. insbes. Normen 2. Aufl. 295, Anm. 2 und 330 ff. Für Rückkehr zu Feuerbach tritt auch Hofheinz, Verletzung und Gefährdung (Abh. H. 79) 81 ein.

[2]) In diesem Sinne verstanden, unterschreibe ich die Behauptung Keßlers (G.S. **39** 125), die Frage sei keine prinzipielle, sondern eine terminologische. Es handelt sich um die Spannweite des Begriffs „subjektives Recht."

Rahmen des Begriffs noch hineingingen. Es kann daher keine Rede davon sein, hier eine eingehende Erörterung der Begriffe des subjektiven Rechts, des Anspruchs, der Befugnis u. s. w. einzuschieben und die zahllosen Kontroversen zu berühren, die in diesem Gebiet der Entscheidung harren; es kommt mir nach der Natur meiner Aufgabe natürlich lediglich auf den Nachweis an, daß der Begriff des subjektiven Rechts, — mag man im übrigen über ihn denken, wie man will — auf keinen Fall so umfassend ist, daß die von den Anhängern der Feuerbachschen Theorie bei den einzelnen Verbrechenstypen konstruierten Gebilde noch darunterfallen könnten.

Der Fehler liegt in allen diesen Konstruktionen also in einer zu weiten Fassung des subjektiven Rechtsbegriffs; es wird sich daher vor allem darum handeln, dessen Elemente zu bestimmen.[1]) Falsch ist es jedenfalls, alles als subjektives Recht zu bezeichnen, was sich als eine von der Rechtsordnung geschützte Beziehung einer Person zu anderen Personen oder zur Gesamtheit darstellt; zu weit ist daher die Definition Kohlers:[2]) Subjektives Recht ist „die subjektive Beziehung, die von der Rechtsordnung als unverletzlich erklärt wird"; zu weit ist aber auch die berühmte

[1]) Vgl. zum Folgenden besonders: Thon, Rechtsnorm und subjektives Recht; Zitelmann, Internationales Privatrecht I 42—71, II 19 ff.; v. Ullmann, Völkerrecht 79 ff.; Schuppe, Begriff des subjektiven Rechts; Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte; Hölder, Ueber objektives und subjektives Recht (Vortrag 1893); Berolzheimer, System der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie III 168—188 (mit ausführl. Literaturangaben); Lasson, System der Rechtsphilosophie 451 ff.; Binding, Normen, 2. Aufl. 329 ff.; Oppenheim, Objekte 1—8; Keßler, G.S. **39** (N.F. **74**) 124 ff.; Derselbe, Einwilligung des Verletzten 53 f.; Merkel, Lehrb. 14; M. E. Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen (Abh. H. 50) 52 ff.; Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff 47 ff.; Kitzinger, G.S. **55** 1 ff.; Hertz, Unrecht 55 ff.; v. Stengel, Rechtsenzykl. 26 ff.; Kohler, Patentrecht 500 ff.

Von den Genannten haben Thon und Zitelmann den im Text gewählten Weg zur Präzisierung des Begriffs eingeschlagen. Ohne nähere Untersuchung der Spannweite des subjektiven Rechtsbegriffs haben auch Merkel, Oppenheim, v. Birkmeyer (Enzykl. 1113), Frank, (Kommentar, 5./7. Aufl. 1908 S. 13), Gerland (G.S. **55** 94), die Feuerbachsche Theorie in der Fassung Loenings abgelehnt; ebenso v. Liszt, Lehrb. 64, Anm. 1, Meyer-Allfeld 19, Frank, Komm. Einl. Bestimmungen IV.

[2]) Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft, 3. Aufl. (Leipzig 1908) 10.

Definition Jherings[1]) „Subjektives Recht = rechtlich geschütztes Interesse“, und die analoge Ansicht Dernburgs:[2]) „Recht im subjektiven Sinn ist der Anteil an den Lebensgütern, welcher einer Person in der menschlichen Gesellschaft zukommt.“

Die ganze Entwicklung der Theorie des subjektiven Rechts drängt aber, nachdem man die Unhaltbarkeit der naturrechtlichen Konstruktionen, insbesondere der „in der Persönlichkeit liegenden Rechte“ erkannt hat, dahin, den Begriff des subjektiven Rechts scharf zu umschreiben und von rechtsähnlichen Gebilden wie von den nur eine spezielle Seite wirklicher Rechte bildenden Scheinrechten deutlich abzugrenzen. Soweit die noch fast totale Unklarheit des Gebietes einen Schluß zuläßt, glaube ich die Fixierung des Begriffs vor allem nach zwei Richtungen für notwendig und möglich erklären zu müssen. Einerseits sind aus dem Bereich der subjektiven Rechte alle diejenigen Erlaubnisse, Befugnisse und rechtlichen Möglichkeiten zu verbannen, die ohne selbständige Existenz sich lediglich als Reflex des allgemeinen in der Natur der Rechtsordnung liegenden Satzes darstellen, daß alles erlaubt ist, was nicht direkt oder indirekt verboten ist; aus diesem Grunde bezweifle ich die Existenz eines Rechts zu essen, zu schlafen, empfangene Briefe zu lesen, — „Rechte“, die in zahllosen Abstufungen und Formen vertreten zu werden pflegen; überhaupt bezweifle ich prinzipiell die Existenz der sog. Freiheitsrechte und Grundrechte der Einzelnen wie der Staaten,[3]) da diese lediglich als negativer Reflex der Tatsache des Bestehens dieser Rechtsträger oder spezieller wirklicher Rechte derselben aufzufassen sind. Andererseits nehme ich mit Thon und Zitel-

[1]) Jhering, Geist des römischen Rechts III 18 339. Gegen Jherings Gleichstellung von Recht und Interesse, vgl. auch Berolzheimer, System III 187 und Cossack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts I 53 oben; ferner Hold von Ferneck, Rechtswidrigkeit II 5, M. E. Mayer, Rechtsnormen und Kulturnormen (Abh. H. 50) 54, Binding, Normen (2. Aufl.) I 342, Anm. 8.

[2]) Dernburg, Pandekten, 6. Aufl. (1900) I 84. Für Jhering tritt Gareis, Rechtsenzykl. 18 ff. ein.

[3]) Vgl. hiezu bes. v. Ullmann, Völkerrecht 80; Heilborn, Völkerrecht 288; Berolzheimer, System III 115, 168; s. auch die Bekämpfung dieser „Rechte“ durch Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht 43, Anm. 1. Abweichend Dyroff in seinen Vorlesungen, Gareis, Rechtsenzykl. 160, 187 u. a.

mann an, daß der obige Begriff des subjektiven Rechts viel zu weit ist,[1]) da in der Definition „rechtlich geschützte Beziehung zu einem Gut" ein wesentliches Merkmal fehlt: Die ins Belieben des Rechtsträgers gestellte, vom Recht aber garantierte Durchsetzbarkeit; Rechtsgebilde sind demnach nur dann subjektive Rechte, wenn der betreffende Rechtsträger kraft der Rechtsordnung zu ihrer Durchsetzung befugt ist, von dieser Befugnis jedoch nicht Gebrauch machen muß, sondern nur machen **kann.** Thon vindiziert dieses Erfordernis nur den Privatrechten (l. c. S. 133): „Zum Privatrecht wird der den Interessen eines Einzelnen wider Einzelne gewährte Normenschutz dadurch, daß dem Geschützten im Falle der Normübertretung ein Mittel zur Beseitigung der Normwidrigkeit von der Rechtsordnung gegeben und zu beliebigem Gebrauche überlassen wird. Der Privatanspruch ist das Kennzeichen des Rechts". Zitelmann hingegen erhebt mit Recht das Merkmal der rechtlich garantierten, aber dem Belieben überlassenen Durchsetzbarkeit zum notwendigen Bestandteil aller subjektiven Rechte. (Internationales Privatrecht I, 45): „Die Rechtslage der Person nun, die wir subjektives Recht nennen, wird natürlich auch durch solche Befehle und Erlaubnisse hergestellt: eine günstige Rechtslage der Person ist vorhanden, wenn für sie ein besonderer Erlaubnissatz zutrifft, wenn sie also etwas Besonderes „darf", ebenso auch wenn eine andere Person zu ihren Gunsten etwas Bestimmtes tun oder unterlassen „soll". Hinzukommen muß, wie früher gesagt, daß das Eintreten und die Durchführung des staatlichen Zwanges zum Schutze dieser Rechtslage in den Willen der Person gestellt ist. Auch diese von dem Wollen des Einzelnen bedingte Verheißung staatlichen Schutzes bildet ein Element des subjektiven Rechtes".[2]) Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß dieses Begriffsmerkmal bei den subjektiven öffentlichen Rechten des Staats infolge der aus dem Staatsbegriff sich ergebenden Pficht zum Rechtsge-

---

[1]) Nicht präzis genug z. B. auch Plósz, Beiträge zur Theorie des Klagerechts 50: Subjektives Recht ist „der in den Einzelnen übergegangene, ihm zugehörige allgemeine Wille". Dagegen auch Berolzheimer, System III 178.

[2]) Die Hervorhebung durch den Druck nicht im Original.

brauch bestimmten Modifikationen unterliegt; hier kann darauf nicht eingegangen werden.

Wenn man diesen präzisierten Begriff des subjektiven Rechts des Einzelnen dem letzten Endes doch naturrechtlichen Begriff gegenüberstellt, den die Anhänger der Feuerbach'schen Theorie ihrer Konstruktion zugrunde legen, ist man sofort in die Lage versetzt, den Satz zu widerlegen, daß jedes Verbrechen einem subjektiven Rechte zuwiderlaufe. Man hat bisher darauf hingewiesen, daß es beim Incest, der Sodomie u. a. Delikten einfach unmöglich sei, ein verletztes subjektives Recht nachzuweisen;[1]) indes damit hat man nur die Erscheinung, nicht deren tieferen Grund blosgelegt. Nach obigem begründet nämlich überhaupt keine strafrechtliche Norm ein Recht des Geschützten, das durch den Verbrecher verletzt würde. Denn das Verbrechen greift allerdings rechtlich geschützte Interessen an, z. B. das Leben, die Geschlechtsehre, die Freiheit; es ist jedoch ausgeschlossen, diese Interessen als subjektive Rechte zu fassen, weil ihre Durchsetzung gegen Verletzende zwar von der Rechtsordnung garantiert, aber vom Willen des Verletzten prinzipiell völlig unabhängig ist.[2]) Da unser Strafprozeß von Offizialmaxime und Legalitätsprinzip [3]) beherrscht ist, stellt sich die Reaktion auf das Verbrechen als eine automatisch eintretende, rechtlich vom Willen des Interessenträgers unabhängige Wirkung dar. Aus diesem Grunde geht es nicht an, die strafrechtlich geschützten Interessen als subjektive Rechte zu fassen, aus diesem Grunde hat der Einzelne kein subjektives Recht auf Leben, Gesundheit, Freiheit. Nach der herrschenden Meinung über die Scheidung von privaten und öffentlichen subjektiven Rechten müßte man diese Beziehung des Einzelnen (Verletzten) zum Einzelnen (Ver-

---

[1]) So v. Birkmeyer, Enzykl. 1113.

[2]) Eine Ausnahme bilden natürlich die Antrags- und Ermächtigungsdelikte, die jedoch eine formelle, keine materielle Abnormität darstellen. Auch die in manchen Fällen schuldausschließende Wirkung der Einwilligung des Verletzten ist kein Gegenbeweis; es handelt sich darum, daß wirklich normwidrige Handlungen vom Willen des Interessenträgers in der Verfolgbarkeit unabhängig sind. Es steht nicht im Belieben des Verletzten, die Schutzaktion herbeizuführen.

[3]) Ueber deren Konsequenzen vgl. bes. v. Ullmann, Lehrb. des Strafprozesses 22 ff., 212 ff.

brecher) überdies als Privatrecht fassen, so daß sich die Monstrosität eines Privatrechts ergeben würde, dessen Schutz vom Willen des Berechtigten in allen Normalfällen unabhängig wäre.

Oder soll es sich etwa nicht um ein subjektives Recht des Einzelnen gegen den Einzelnen handeln, dem das Verbrechen zuwiderläuft, sondern dieses „Recht auf Leben, Gesundheit, Freiheit u. s. w." dem Einzelnen gegen den Staat zustehen? Durch diesen Seitengang soll man uns nicht entschlüpfen; wir können dabei ruhig absehen von der zweifellos naturrechtlichen Färbung solcher Persönlichkeitsrechte; für unsere Zwecke genügt der Hinweis, daß dieses Recht den Verbrecher als den angeblich Zuwiderhandelnden gar nicht verpflichten würde, so daß dieses Recht nicht durch das Verbrechen, sondern erst durch die Nichtgewährung des staatlichen Schutzes verletzt würde.

Mit diesen „subjektiven Rechten", die dem Einzelnen durch die strafrechtlichen Normen gewährt würden, ist es also nichts. Es ist aber ratsam, das subjektive Recht auch in der andern, bescheideneren Form, die ihm von Binding und anderen gegeben wurde, aus der Objektslehre zu eliminieren; man muß nämlich, allerdings aus anderen Gründen, ein großes Fragezeichen hinter die Behauptung setzen, daß das Verbrechen zwar keinem Recht des Verletzten, aber einem allgemeinen Recht des Staates auf Botmäßigkeit, also einem staatlichen Gehorsamsrecht, widerstreite. Gleichzeitig würde damit der Verbrecher die korrespondierende, jedem Untertan obliegende Gehorsamspflicht verletzen. Da ich die in der Rechtswissenschaft leider so beliebte Methode der Bekämpfung von Regeln durch Anführung abnormer Gegenbeispiele für durchaus verwerflich halte, lege ich auf die Fälle von im Ausland begangenen Verbrechen von Ausländern (§ 4 Z. 1 StGB) keinerlei Gewicht, obwohl ohne Zweifel den Ausländern gegenüber, wenn sie sich im Auslande aufhalten, weder ein staatliches Gehorsamsrecht noch eine Gehorsamspflicht gegen inländische Gesetze konstruiert werden kann; ich glaube vielmehr die These als solche verwerfen zu sollen u. zw. aus Erwägungen heraus, die die Natur der Rechtsordnung und des Unterworfenseins der Normadressaten selbst betreffen: Der Staat ist begrifflich undenkbar ohne Organisation und daraus entspringendes Unterworfensein des Einzelnen unter den Staatswillen;

die Rechtsordnung ist der Inbegriff der den Staatsangehörigen als Staatswillen verkündeten Normen und daher begrifflich undenkbar ohne bindende Kraft für die Normadressaten. Die Existenz des Staates ist nun aber Tatsache, nicht Rechtsausübung;[1]) es gibt kein staatliches „Recht auf Existenz". Demzufolge ist auch alles das, was begrifflich zur Existenz des Staates gehört, nicht Ausübung eines Rechtes; der Gehorsam der Untertanen gegen die Gesetze liegt nun aber im Begriff des Staates und der Rechtsordnung, und deshalb ist es verfehlt, dem Staate ein eigenes Recht auf Botmäßigkeit zu vindizieren. Wenn so ein staatliches Gehorsamsrecht nicht existiert, gibt es natürlich auch keine korrespondierende Verpflichtung der Untertanen im technischen Sinn, — wie es denn überhaupt auch auf der passiven Seite verfehlt ist, alles pflichtmäßige Handeln als Erfüllung einer dem geltenden Recht entspringenden Verbindlichkeit im eigentlichen Sinn zu charakterisieren. Nach alledem braucht kein Wort mehr verloren zu werden über die gänzlich unhaltbare Ansicht, dieses Recht auf Botmäßigkeit spezialisiere sich bei jeder einzelnen Norm nochmals in ein besonderes subjektives Recht auf Befolgung gerade dieser Norm; nach dieser Ansicht würde jedes Gesetz zugleich ein spezielles Recht auf seine Befolgung selbst begründen; es wurde oben schon gegen den Versuch protestiert, alle speziellen Seiten eines subjektiven Rechts wieder in selbständige subjektive Rechte aufzulösen. Es gibt also weder ein staatliches Recht auf Botmäßigkeit, noch bei jeder einzelnen Norm ein spezielles Recht auf deren Befolgung.[2])

Wenn nun alle diese rechtsähnlichen Gebilde nicht als

[1]) Vgl. hiezu vor allem die zustimmenden Ausführungen v. Ullmanns, der sich eingehend gegen das analog konstruierte „Recht auf Selbsterhaltung" wendet und die Meinung bekämpft, die Selbstbehauptung sei Rechtsausübung.

[2]) Gegen das „Recht auf Botmäßigkeit", auch Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff 45, Keßler, (G.S. **38** 562 ff.; **39** 107 ff.) und Affolter, l. c. 400 ff.; Merkel hält es, ohne Zweifel mit Unrecht, für gleichgültig, ob man das Verbrechen als Verstoß gegen das objektive Recht oder gegen das subjektive Gehorsamsrecht des Staates fassen wolle. Für Binding bes. Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe Z. **17** 565 ff.; Jellinek, System 1. Aufl. S. 187 f.

subjektive Rechte gefaßt werden dürfen,[1]) erscheint in der Tat der Satz gerechtfertigt, daß kein Strafgesetz (im weitern Sinn) dem Verletzten oder dem Staat ein subjektives Recht begründe; diese Behauptung wird nun aber, allerdings nur scheinbar, sofort widerlegt durch das frühere Zugeständnis, daß es bei vielen Verbrechen, z. B. dem Diebstahl, durchaus richtig ist, sie als Verletzung subjektiver Rechte aufzufassen. Die Lösung dieser Frage ist eine sehr einfache —, zugleich eine solche, die abermals neues Licht auf die dem hunderttorigen Theben gleichende Theorie von der Zweiteilung des Strafgesetzes wirft: diese subjektiven Rechte werden ausnahmslos durch außerstrafrechtliche Normen begründet. Man kann diese Behauptung auch so formulieren: als Verstoß gegen subjektive Rechte dürfen ausschließlich Fälle der sukzessiven Entstehung von Normwidrigkeit und Strafbarkeit konstruiert werden, nicht dagegen die andern Fälle, in denen die Norm dem Strafgesetz im engern Sinn nicht bereits als außerstrafrechtliche Norm vorausgegangen ist.[2]) So ist der Diebstahl allerdings eine Verletzung des Eigentums (Rechts zum Besitz); indes es liegt auf der Hand, daß dieses subjektive Recht nicht durch die Norm des § 242 StGB, sondern durch die bürgerlich-rechtlichen Normen über das Eigentum begründet wird. Ebenso verhält es sich bei der subjektiven Rechtsverletzung, die man bei allen Beamtendelikten unbedenklich konstruieren mag; alle diese Verbrechen sind Verletzungen der rechtlichen Verbindlichkeit, die dem Staatsbeamten nicht etwa aus dem Strafgesetz, sondern aus den Regeln des Staatsdienerrechts in Verbindung mit den ergänzenden Regeln des privatrechtlichen Dienstvertrags erwachsen. Dagegen dürfen die Fälle der Freiheitsberaubung, der Notzucht, der Sodomie, der Beleidigung u. s. f. nicht als Verletzungen subjektiver Rechte gefaßt werden, weil hier die Normwidrigkeit ohne die in den

---

[1]) A. M. bes. Gareis, Rechtsenzykl. 77 ff.; v. Stengel, Rechtsenzykl. 27 28.; Kohler, Einführung in die Rechtswissenschaft 229 f. und passim.

[2]) Vgl. oben S. 2.

betreffenden Strafgesetzen enthaltenen Normen nicht vorhanden wäre.[1])

Geht man so von einem präzisen Begriff des subjektiven Rechts aus, so gelangt man notwendig dazu, lediglich bei den Fällen der sukzessiven Entstehung von Normwidrigkeit und Strafbarkeit die Konstruktion eines durch den Verbrecher verletzten subjektiven Rechts zuzulassen; damit ist aber gesagt, daß die strafrechtlichen Normen dem Einzelnen wie dem Staat keine subjektiven Rechte geben, denen die strafbare Handlung zuwiderlaufen könnte.

Falls man diese Argumentation als zwingend und den zu grunde liegenden engeren Rechtsbegriff als richtig anerkennen sollte, wird man ohne Mühe erkennen, daß von diesem Standpunkt aus die anscheinend so lückenlose Logik der Loeningschen Deduktion gewisse Risse zu zeigen beginnt. These 1 ist natürlich richtig; von unserer Definition aus können wir dagegen schon These 2 nicht mehr zustimmen, da wir zwischen rechtlicher Verbindlichkeit als Korrelat des Anspruchs und pflichtmäßigem Handeln unterscheiden; analog fällt dann die Kritik der 3. These aus; die letzte These endlich erscheint als eine durchaus strittige Ansicht, da neuere Forschungen erhebliche Zweifel an der ausnahmslosen Befehlsnatur aller Normen ergeben haben, und da mit guten Gründen die Ansicht verfochten wird, daß viele Rechtssätze lediglich eine Selbstbeschränkung, eine rechtliche Festlegung der staatlichen Aktionsfreiheit darstellen, ohne daß daraus den Interessenten unmittelbar Rechte erwüchsen.[2])

Damit haben wir aber viel mehr erwiesen, als an sich notwendig war; für unsere Untersuchungen hätte ja schon der Nachweis genügt, daß die Verletzung subjektiver Rechte nicht bei allen Verbrechen konstruiert werden kann, also dem Erfordernis der Allgemeingiltigkeit nicht genügt; in Wirklichkeit haben wir jedoch die allgemeine Ungiltigkeit dieser Konstruktion

[1]) Ein klares Beispiel bieten die Urheberrechtsverletzungen, die geradezu typische Fälle der sukzessiven Entstehung sind; wären die einzelnen Urheberrechte (z. B. Patentrecht) strafrechtlichen Ursprungs, so wäre ihre Verfolgbarkeit im Zivilprozeß einfach unverständlich.

[2]) Vgl. bes. die zustimmenden Ausführungen bei Zitelmann, Intern. Privatrecht I 45 ff., Laband, Reichsstaatsrecht 43, Anm. 1. Abw. Affolter, Zur Normentheorie, ArchOeffR **23** 361 ff., insbes. 378, 408.

für das Strafrecht erkannt, da nachgewiesen wurde, daß die subjektiven Rechte, die bei einem Teil der Verbrechen wirklich als verletzt betrachtet werden müssen, in außerstrafrechtlichen Normen ihren Ursprung haben.

Wenn sonach nicht alle Verbrechen als Verletzungen subjektiver Rechte aufgefaßt werden können, kann das Schutzobjekt aus den dargelegten Gründen niemals, auch nicht in den an sich in Betracht kommenden Fällen, als subjektives Recht oder als rechtliche Pflicht gefaßt werden. Dieses Resultat harmoniert aufs schönste mit der aus dem Zweckgedanken entwickelten Forderung der wirklichen Verletzbarkeit der Schutzobjekte, der das subjektive Recht ja keinesfalls genügen könnte. Weit entfernt also davon, wie Oppenheim u. a. das Schutzobjekt als Mischbegriff von Rechten, Pflichten, Gefühlen, Zuständen u. s. f. zu fassen, erkläre ich die vollständige Eliminierung des subjektiven Rechts aus der Lehre vom Schutzobjekt für notwendig. Mit der Ausschaltung in der Theorie ist es freilich, wie ich mir wohl bewußt bin, nicht getan; es wird darauf ankommen, auch den Nachweis zu erbringen, daß ein logisch geschlossener Aufbau des Systems des Besonderen Teils ohne Verwendung dieses Begriffs sehr wohl möglich ist — ja erst nach Eliminierung desselben überhaupt versucht werden kann.

Das so gewonnene Resultat ist für die Präzisierung des Schutzobjekt-Begriffs von nicht geringerer Bedeutung als die Sonderung vom Handlungsobjekt; während letztere zu der Forderung führte, die Schutzobjekte niemals als Menschen oder Sachen zu fassen, haben wir jetzt die Erkenntnis gewonnen, daß die Schutzobjekte auch niemals als subjektive Rechte zu konstruieren sind. Wir wissen nunmehr, daß das Schutzobjekt der Sachbeschädigung weder die beschädigte Sache noch das Eigentum sein kann; nicht weil dies an sich unsinnig wäre, denn aus dem Begriff oder Tatbestand des Delikts können wir auch mit der eifrigsten Analyse keine Widerlegung dieser Ansichten herausholen; sondern weil es für uns unmöglich wäre, eine solche Konstruktion zu akzeptieren, da wir ihre allgemeine Durchführbarkeit leugnen müßten. So bleiben nunmehr nur noch jene mit einander nahe verwandten Konstruktionen des Schutzobjektes

übrig, die man unter dem Begriff des Rechtsguts zusammenfassen kann.

V. Der Rechtsgutsbegriff als inhaltloses Schema.

Der Begriff des Rechtsguts taucht, wie Oppenheim[1]) festgestellt hat, zum erstenmal in einer Abhandlung *Birnbaums* im Archiv des Kriminalrechts 1834, S. 149—194 auf; hier wird der Feuerbachschen These „Verbrechen ist stets Rechtsverletzung" die Antithese „Verbrechen ist stets Güterverletzung" gegenübergestellt. Der Begriff des Rechtsguts hat sich dann rasch eingebürgert,[2]) zumal instinktiv die Unhaltbarkeit der Feuerbachschen Ansicht vielfach empfunden wurde, und ist heute ein grundlegender Begriff der allgemeinen Rechtslehre geworden; insbesondere in der strafrechtlichen Objektslehre ist er mit seltener Einmütigkeit zur Herrschaft erhoben worden. Unter seinen Anhängern finden sich vor allem Binding (bes. Normen, 2. Aufl., S. 338 ff.), v. Birkmeyer (Strafrecht in der Enzykl. und Grundriß, 7. Aufl.), der sein ganzes System darauf aufbaut; v. Liszt („Rechtsgut und Handlungsbegriff im Bindingschen Handbuch" in Z. **6**, 663 ff., s. auch Z. **3**, 1 ff., vor allem aber „der Begriff des Rechtsguts im Strafrecht und in der Enzyklopädie der Rechtswissenschaft" in Z. **8**, 133 ff.); Gareis (Einführung in die Rechtswissenschaft); Merkel (Lehrbuch S. 21); Gerland (die Geldfälschungsdelikte des deutschen Strafgesetzbuchs, G.S. **59**, 81 ff. und 241 ff., speziell S. 92 bis 104); Berolzheimer (System der Rechts- und Wirtschafts-Philosophie, S. 186 ff., 186 ff. III, Entgeltung im Strafrecht, S. 162 ff.); Finger (Rechtsgut oder rechtlich geschütztes Interesse, G.S. **40**, 139 ff.); M. E. Mayer (Rechtsnormen und Kulturnormen, Abh. Heft 50, S. 65 ff.); Meyer-Allfeld, S. 19 besonders Anm. 6.

Als Gegner des Begriffs haben sich u. a. bekannt: Oppenheim (Objekte des Verbrechens); v. Bar (Gesetz und Schuld im Strafrecht, 1906, Bd. I, S. 26), mit der Begründung, der Rechtsgutsbegriff sei überflüssig; Kohler (Studien aus dem Strafrecht I,

[1]) l. c. S. 8.

[2]) Besonders durch die Bemühungen der Schule von Krause und Ahrens; vgl. hierüber Binding, Normen 341 f.; Berolzheimer, System III 186 f; s. Ahrens, Naturrecht 338 ff.

S. 161) und Keßler (die Einwilligung des Verletzten, S. 54 ff.); Oppenheim, v. Bar und Keßler halten den Ausdruck jedoch nicht für prinzipiell verfehlt. Stillschweigend vermeidet den Begriff Beling (Lehre vom Verbrechen);[1]) außerhalb des Strafrechts hat sich der Ausdruck noch fast nirgends eingebürgert.

Auch unsere Konstruktion des Schutzobjekts der Verbrechen mündet nun nach scharfer Scheidung vom Handlungsobjekt und nach völliger Eliminierung des subjektiven Rechts endlich in den Begriff ein, bei dem sie verbleiben wird: Die Rechtsgüter sind die Schutzobjekte des Verbrechens. Unsere ganze weitere Untersuchung konzentriert sich nun zunächst auf diesen Rechtsgutsbegriff. Indes — so wird die herrschende Meinung fragen — wozu dann noch weitere Untersuchungen, wenn das Rechtsgut eben das Schutzobjekt darstellt; damit ist doch das Problem gelöst?

Diesen Standpunkt, der Rechtsgutsbegriff sei die definitive Lösung des Problems, kann ich als einen allzu genügsamen nicht teilen; denn die optimistische Auffassung, wir hätten mit der Einführung dieses Ausdrucks irgend einen Inhalt in den rein schematischen Begriff des Schutzobjekts gegossen, macht bei näherem Zusehen der enttäuschenden Erkenntnis Platz, daß auch der Rechtsgutsbegriff nichts anderes ist als ein inhaltsloses Schema; Schutzobjekt und Rechtsgut sind nämlich tautologische Ausdrücke.

Der Nachweis für die Inhaltslosigkeit des Rechtsgutsbegriffs läßt sich leicht erbringen, ohne daß auf die für den Fortschritt unserer Untersuchungen teilweise ganz wertlosen Betrachtungen eingegangen werden müßte, die man ihm gewidmet hat; Vollständigkeit wäre hier unnützer Zeitverlust. Ich greife daher lediglich die bekannte Definition Bindings[2]) heraus, um an ihr die Inhaltslosigkeit des Begriffs darzutun:

„Rechtsgut ist alles, was, selbst kein Recht, doch in den Augen des Gesetzgebers als Bedingung gesunden Lebens der Rechtsgemeinschaft für diese von Wert ist, an dessen unver-

[1]) Affolter, l. c. 413 hält den Begriff des Rechtsguts neben dem des Interesses für überflüssig. Auch Geyer Z. 1 48 ist Gegner des Begriffs; dagegen findet er ausgedehnte Verwendung bei Ziebarth, Forstrecht 321 ff.

[2]) Normen (2. Aufl.) 353 s. auch Anm. 1 daselbst.

änderter und ungestörter Erhaltung sie nach seiner Ansicht ein Interesse hat, und das er deshalb durch seine Normen vor unerwünschter Verletzung oder Gefährdung zu sichern bestrebt ist".

Diese Definition, der ich unbedenklich zustimme, läßt sich reduzieren auf die Formel: „Rechtsgut ist ein vom Gesetzgeber für sozial wertvoll erachtetes, daher geschütztes Etwas".[1]) Zergliedern wir diese Definition des Rechtsguts, so bestätigt sich sofort ihre Richtigkeit: Gut ist ein wertvolles Etwas;[2]) Rechtsgut ist demnach ein vom Recht für wertvoll erachtetes Etwas, das folglich rechtlichen Schutz genießt. — Holen wir nunmehr den Begriff des Schutzobjekts wieder hervor; dieses wurde umschrieben als „jenes Etwas, das die Norm schützen will (das Verbrechen angreift)"; vergleichen wir nun beide Definitionen, so liegt die Tautologie offen zu Tage. Wir haben in der Tat inhaltlich nicht das Mindeste gewonnen, indem wir diesen Begriff einführten.

Diese vollkommene Inhaltslosigkeit ist an sich durchaus kein Einwand gegen den Wert des Rechtsguts als Begriffs der allgemeinen Rechtslehre; im Gegenteil, nur ein so vollkommen vager, höflicher ausgedrückt: neutraler Ausdruck kann den verschiedenartigen Anforderungen genügen, die hier gestellt werden müssen. Wohl aber ist diese Erkenntnis ein entscheidender Einwand gegen die Behauptung, das Problem der Schutzobjekte sei mit der Einführung des Rechtsgutsbegriffs gefördert oder gar gelöst; es ist eine brauchbare Abwechslung im Ausdruck — nichts weiter. Die Lösung kann erst dann als gefunden erachtet werden, wenn jenes „E t w a s" näher bestimmt ist, das beide Definitionen enthalten und das sie beide als Problemstellungen, nicht als Problemlösungen erscheinen läßt.

Ehe von dem Sinn dieser neuen und letzten Formulierung des Problems die Rede ist, sei kurz ein sonderbares Mißverständnis erwähnt, das v. Liszt[3]) dem ungeheuren Arsenal von Irrtümern einverleibt hat, über das die Objektslehre ohnehin schon verfügte; es ist dies die Behauptung, das Rechtsgut sei n i c h t s Wi r k-

[1]) Denn daß es kein subjektives Recht ist, versteht sich nach unseren bisherigen Untersuchungen bereits von selbst.

[2]) Ueber den Begriff des Gutes vgl. z. B. Keßler, G.S. **39** 97 ff.

[3]) Z. **6** 674 f.

liches, sondern ein Begriff. Es muß uns nach der bisher erreichten Präzisierung des Problems bereits sonderbar anmuten, jenes „Etwas“ als Begriff betrachten zu sollen; denn da — wie v. Liszt ja selbst hervorhebt — das Strafrecht denselben Zweck hat wie die ganze Rechtsordung, nämlich den des Interessenschutzes, v. Liszt das Rechtsgut aber als rechtlich geschütztes Interesse definiert, ergäbe sich die absonderliche Anschauung, daß der Zweck der Normen in dem Schutz von Begriffen bestehe. Daß der eifrige Verfechter des Zweckprinzips das Strafrecht wirklich einer so blutarmen Charakterisierung ausliefern wollte, kann man nicht annehmen; in Wirklichkeit ist v. Liszt vielmehr ein Trugschluß unterlaufen, wie die einschlägige Stelle ergibt: „Das Rechtsgut des Eigentums ist also weder ein Mensch noch eine Sache, sondern das Recht selbst unter dem Gesichtspunkte des Zweckgedankens, mithin ein Begriff. Das gilt von allen Rechtsgütern ohne eine einzige Ausnahme.“ Diese Ausdrucksweise ist ein schlagender Beweis für die oben aufgestellte Behauptung, daß poetische Redewendungen in der Rechtswissenschaft äußerst gefährlich sind; denn es ist ohne Zweifel nur eine poetische Umschreibung, wenn man das Rechtsgut des Eigentums (besser: des Vermögens) als „das Recht selbst, unter dem Gesichtspunkte des Zweckgedankens“ bezeichnet; in Wirklichkeit handelt es sich um das Vermögen, betrachtet vom Standpunkte des vom Zweckgedanken geleiteten Rechtes aus, also nicht um etwas Begriffliches, sondern um etwas Reales. Denn das, was v. Liszt wohl instinktiv fühlte, ist der Gegensatz zwischen Realität als solcher und Realität, gesehen unter dem Gesichtspunkt der rechtlichen Wertung; hier ist nun zurückzuverweisen auf den oben erörterten Begriff des subsumierbaren und subsumierten Vorgangs, bei dessen Erläuterung die Frage der Realität des Rechtsguts bereits angekündigt wurde. In Wirklichkeit sind die Güter der Rechtsgenossen natürlich etwas Bestehendes, nichts Begriffliches; und die Rechtsgüter sind eben diese Güter, betrachtet als Gegenstand des Normenschutzes; das Gut, wie alles Reale, wird aber durch die Betrachtung unter bestimmten logischen Gesichtspunkten nicht verändert, nicht etwa

vom Bestehenden zum Begriff verflüchtigt.[1]) Hier wird es nun auch klar, von wie weittragender Bedeutung die Erkenntnis ist, daß das Schutzobjekt — im scharfen Gegensatz zum Handlungsobjekt — aus dem Normbegriff zu konstruieren ist. Das Rechtsgut ist das vom Recht geschützte Gut; der vom Recht gewidmete Schutz läßt, wie jede Subsumption einer Realität unter Rechtsnormen, das Gut selbst völlig unverändert.

Die Beseitigung dieses nicht ungefährlichen Mißverständnisses bringt unserer Untersuchung keinen positiven Fortschritt. Denn da das Schutzobjekt von Anfang an als bestehendes und daher wirklich verletzbares Etwas gefaßt wurde, hätten wir ja niemals wagen dürfen, eine Tautologie zwischen ihm und dem Rechtsgut zu behaupten, wenn letzteres wirklich etwas Begriffliches, daher Unwirkliches und Unverletzbares wäre. Unser Problem besteht also nach wie vor in der Ersetzung jener unbekannten Größe „Etwas" durch eine bekannte. Wir stehen damit vor der letzten und eigentlichen Aufgabe unserer Objektslehre. Warum ich nun aber in diesem Problem den Kern der ganzen Frage erblicke, muß ich der nahezu einstimmigen ausdrücklichen oder stillschweigenden Ablehnung dieses Gedankens gegenüber zu rechtfertigen versuchen; die Wichtigkeit, ja die für das Problem entscheidende Bedeutung der Frage hat eigentlich nur Gerland[2]) erkannt, dessen kurze Bemerkungen zur Objektslehre zu den wertvollsten Förderungen des Gebiets gehören.

So lange nämlich das Rechtsgut nur als geschütztes Etwas definiert werden kann, ist vor allem die entscheidende Frage der wesensgleichen Konstruierbarkeit der Schutzobjekte völlig ungelöst; denn dieses Etwas kann ja nach wie vor alles mögliche bedeuten, so daß (zwar keine Menschen oder Sachen und keine subjektiven Rechte, aber doch alles andere, wie) Gefühle, Zustände, Interessen, Beziehungen etc. darunter fallen können. So erklärt es sich auch, daß Binding sich durch

[1]) Auch „das Leben des Einzelnen" und „das Rechtsgut des Lebens" stehen beileibe nicht im Verhältnis von Realität und Begriff; hierüber s. u. Uebrigens dürfte v. Liszt seine irrtümliche Ansicht bereits selbst aufgegeben haben, wie z. B. Lehrb. (1908) 65 beweist.

[2]) Gerland, die Geldfälschungsdelikte des deutschen Strafgesetzbuchs G.S. **59** 81 ff. und 241 ff, Bes. § 4: „Das Objekt des Verbrechens."

die Vagheit des Rechtsgutsbegriffs verleiten ließ, die heterogensten Dinge in seinem Rechtsgüterbestand durcheinander zu mischen. Die Konsequenz einer solchen Inhaltslosigkeit des Begriffs ist natürlich die immer noch fast schrankenlose Willkürlichkeit in der Aufstellung der einzelnen Rechtsgüter; analog bilden die darauf sich aufbauenden Systeme wieder nur eine gänzlich unlogische Durcheinandermengung heterogenster Gesichtspunkte. Die Meinung, der Rechtsgutsbegriff bilde das Kriterium zur Bestimmung der einzelnen Rechtsgüter ist nichts als eine verhängnisvolle Selbsttäuschung.

Die herrschenden Definitionen des Rechtsgutsbegriffs bieten kein Mittel, dieser tautologischen Inhaltslosigkeit abzuhelfen. So wird das Rechtsgut umschrieben durch v. Liszt[1]) als „rechtlich geschütztes Interesse," ebenso durch v. Birkmeyer[2]) als „rechtlich geschütztes menschliches Lebensinteresse;" auch Harburger,[3]) Dörr[4]) u. a. identifizieren Rechtsgut und rechtliches Interesse. Ob diese Gleichsetzung richtig ist, ist eine viel erörterte Streitfrage, die manche Gemüter schon heftig erregt hat;[5]) man wird daher auch von der vorliegenden Untersuchung erwarten, daß dieses Problem eingehend erörtert wird. Eine Erwartung, die ich jedoch enttäuschen möchte — gewiß eine sehr angenehme Enttäuschung für jeden, der sich durch die Literatur über diese unerquickliche Frage einmal hindurchgequält hat. Denn einerseits halte ich mit v. Liszt diesen Streit für völlig unfruchtbar; andererseits ist er für die von mir vorgenommene Problemstellung bereits zur Wertlosigkeit herabgesunken, da eine nähere Präzisierung des Rechtsgutsbegriffs dadurch in keiner Weise erreicht, seine konstruktive Brauchbarkeit durch Einführung des „Interesses" eher vermindert als erhöht wird. Bestenfalls wird dadurch, wie sich sogleich zeigen wird, für Schutzobjekt Rechtsgut wieder ein neuer synonymer Ausdruck gewonnen — und diese Aussicht auf eine neue inhaltlose, daher konstruktiv untaugliche

[1]) v. Liszt, Lehrbuch 62 ff., Z **6** 674, **8** 133 ff.

[2]) v. Birkmeyer, Enzykl. 1113. Vgl. auch v. Ullmann, Lehrbuch des Strafpr. 13 Mitte.

[3]) Harburger, Vgl. Darst., Bes. Teil VI, 221.

[4]) Doerr, l. c. 12 und passim.

[5]) Bes. Keßler an den mehrfach zit. Stellen.

Wendung kann uns nach Lage der Sache wahrhaftig völlig kalt lassen.[1]) Was zunächst die Identifizierug von Rechtsgut und rechtlich geschütztem Interesse betrifft, so ist sie prinzipiell nicht unrichtig, aber nicht ganz genau; überdies ist der Ausdruck „Interesse" unbestimmter und vieldeutiger, daher schlechter als der Ausdruck „Gut". Die Ungenauigkeit ist darin zu erblicken, daß das Gut in Wirklichkeit der Gegenstand des Interesses ist. Interesse ist nämlich diejenige Beziehung des Subjekts zu einem Gegenstande, welcher den Gegenstand dem Subjekt als „Gut" erscheinen läßt. Mit Recht bezeichnet daher Keßler Gut und Interesse als objektive und subjektive Wendung eines und desselben Begriffs. Man kann übrigens „Interesse" nicht blos die Beziehung des Subjekts zu einem Gegenstande nennen, vielmehr wird der Ausdruck auch für die Meinung des Subjekts, daß ein Gegenstand ein Gut für das Objekt sei, angewendet.[2]) Gebraucht man den Ausdruck im letzteren Sinne, so ist eine Gleichsetzung mit dem Gutsbegriff ohne Zweifel ausgeschlossen; denn Meinungen und Vorstellungen dürfen mit Vorgestelltem niemals identifiziert werden. Dagegen dürfen die Interessen im ersteren Sinne den Gütern gleichgesetzt werden, ohne daß die darin liegende Ungenauigkeit weiter ins Gewicht fällt; denn ob ich die Güter oder die Interessen des Einzelnen als Gegenstand des Rechtsschutzes bezeichne, macht nicht viel aus.

---

[1]) Ueber „Rechtsgut und Interesse" vgl. Keßler, Einwilligung 48 ff., G.S. **38** 561 ff., **39** 94 ff., **40** 580 ff.; Merkel, Lehrbuch 20 f.; Binding, Normen 353 ff.; Bünger, Ueber Handeln und Handlungseinheit Z. **8** 661 ff.; Berolzheimer, System III 186 ff., Entgeltung im Strafrechte 165 ff.; Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe Z. **17** 493 ff., Exkurs III (S. 564 ff.); Gerland, G.S. **59** 92 ff.; Finger, G.S. **40** 139 ff.; Oppenheim, l. c. S. 31 f. M. C. Mayer, l. c. (Abh. H. 50) 54 ff; v. Liszt, an den mehrfach zit. Stellen; Hertz, Das Unrecht und die allgemeinen Lehren, § 6; v. Dohna, Rechtswidrigkeit 15 ff.; Thon, 54 ff. (Bes. 68 ff.) Anhänger des Begriffs ist insbes. auch v. Ullmann, s. auch Ziebarth, Forstrecht 2; Gareis, Rechtsenzykl. 18 ff., 50, 58 ff.; Hegler, Prinzipien des Internationalen Strafrechts (Abh. H. 67) 36 ff.; v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen I (1888) 48.

[2]) Im Vorbeigehen sei hervorgehoben, daß noch eine dritte Bedeutung des Wortes vorkommt, nämlich Interesse = Konzentriertsein der Aufmerksamkeit, z. B. „er hörte dem Bericht mit Interesse zu." Ueber diese Bedeutungsmehrheit des Wortes neuerdings auch Hegler, Abh. H. 67, S. 36 f.

Ich verstehe nur, ehrlich gestanden, nicht, was durch die Einführung des „Interesses“ gewonnen werden soll. Der Ausdruck „rechtlich geschützte Güter“ ist doch bei weitem geeigneter, weil genauer, anschaulicher, verständlicher und eindeutiger. Dagegen ist der Begriff des Interesses weniger klar und prägnant, noch dazu mehrdeutig; denn die einen gebrauchen den Begriff des Interesses im Sinne von Beziehung, die andern im Sinne von Meinung des Subjekts, so daß die Verwirrung, die wir durch Anwendung des nur objektiven Rechtsgutsbegriffs beseitigt hatten, glücklich wieder beginnen könnte.

Diese erheblichen Nachteile des Begriffs „Interesse“ können auch seinen Anhängern schwerlich ganz entgangen sein; wenn sie ihn trotzdem zur Umschreibung des Rechtsguts heranziehen, so müssen sie sich also in dem Irrtum befinden, für die Erklärung desselben wirklich etwas zu gewinnen. Aber gerade damit kommen wir auf die für uns wichtigere Seite der Frage, ob denn dadurch wirklich der Rechtsgutsbegriff präzisiert und daher zur Konstruktion tauglicher gemacht wird. Davon ist gar keine Rede. Denn es liegt ja schon an sich zu Tage, daß ich für die Eliminierung der unbekannten Größe „Etwas“ in der oben gegebenen Definition nichts gewinne, wenn ich dafür die Beziehung zwischen dem „Etwas“ und dem Subjekt setze. Die Sache kann dadurch nur unklarer werden. Weniger theoretisch gesprochen: ob ich den Besonderen Teil nach Gütern oder Interessen des Einzelnen resp. der Gesamtheit gliedere, ist für die Frage sicherer Auswahl und wesensgleichen Aufbaues der einzelnen Konstruktionen ganz gleichgültig. Die Güter einer Person können alles mögliche darstellen; bei den Interessen ist aber genau dasselbe der Fall.

Aus allen diesen Gründen empfiehlt es sich, auf die Einführung dieses unklaren, wenig prägnanten, konstruktiv untauglichen und vieldeutigen Begriffs ein für allemal zu verzichten.

---

[1]) Hierüber bes. Oetker, Z **17** 564 ff. Auch kann man Leben, Freiheit etc wohl kaum als „Interessen“ des Menschen bezeichnen. Ueberdies ist es beim „Gut“ viel weniger schwer, von der individuellen Wertschätzung abzusehen und die allein maßgebende soziale entscheiden zu lassen.

VI. Die Bedeutung einer Präzisierung des Rechtsgutsbegriffs. Das Rechtsgut als Zustand.

Wir kommen demnach mit leeren Händen zum Begriff des Rechtsguts zurück, den wir ja ein für allemal akzeptiert haben; soll dieser einen brauchbaren Inhalt bekommen, so muß dies also wohl auf anderem Wege versucht werden.

Zum ersten Male werden wir uns jetzt darüber klar, daß wir in den ganzen bisherigen Erörterungen für die Erläuterung des Problems „Schutzobjekt" noch überhaupt nichts Positives gewonnen haben. Alles Erreichte liegt in negativer Richtung, alle bewiesenen Thesen sagen lediglich, was das Schutzobjekt nicht ist, wie es nicht konstruiert werden kann. Was also das geschützte Etwas nicht ist, haben wir festgestellt; was es aber ist — darüber wissen wir noch immer genau so viel wie am Anfang.

Indes gerade diese „Weite" des Begriffs soll ja den Hauptvorzug des Rechtsguts bilden! Denn wie könnte unter einem engeren die unendliche Fülle verschiedenartigster Güter zusammengefaßt werden, die dem Einzelnen resp. der Gesamtheit zustehen, — Güter teils materieller, teils ideeller Natur, teils von vermögensrechtlicher, teils von anderer Bedeutung — ein Riesenkapital von wertvoll erachteten Objekten verschiedenster Art! Wie könnte ein weniger weiter Begriff sie zusammenfassen? Dieser Einwand wäre allerdings entscheidend; er ist aber nicht stichhaltig. Widerlegen läßt er sich nur mit der bereits betonten konstruktiven Bedeutung der Schutzobjekte. Die Frage geht nämlich in Wirklichkeit nicht dahin, was die Gegenstände des strafrechtlichen Schutzes sind: Die Frage lautet: Wie lassen sie sich am einheitlichsten konstruieren? Wir werden alsbald erkennen, daß die wichtigen Rechtsgüter alle einheitliches Wesen zeigen und daß alle Rechtsgüter einheitlich konstruiert werden können; dies ist dann aber ausgeschlossen, wenn man die Rechtsgüter bald als Zustände, bald als Gefühle, bald als Einrichtungen, bald als Rechtsverhältnisse u. s. f. faßt und diese verschieden konstruierten Rechtsgüter wahllos aneinanderreiht; an sich können ja Gefühle so gut wie Zustände oder Einrichtungen oder Rechtsverhältnisse ein „wertvolles, daher geschütztes Etwas" sein.

Der methodische Gedanke, der die folgende Untersuchung

über die einheitlichste Konstruktion der Rechtsgüter leitet, ist derselbe, der als methodisches Grundprinzip bereits eingangs bezeichnet wurde; es ist von einigen zweifellosen Resultaten auszugehen, z. B. vom Rechtsgut der Tötungsdelikte. Dieses ist „das Leben". Während sich die Objektslehre nun damit zufrieden gibt, stellen wir die Frage: was ist denn „das Leben"? Ein Gefühl — ein Rechtsverhältnis — ein Zustand? Angenommen, es ist als Zustand aufzufassen, und angenommen, die Körperintegrität, die Freiheit, das Vermögen lassen sich ebenfalls als Zustände konstruieren, so liegt natürlich die Frage nahe, ob nicht die sämtlichen Rechtsgüter sich schließlich diesem einheitlichen Begriff unterordnen lassen.

Der Wert eines solchen Erfolges wäre für die Objektslehre wie für die Systematik des Strafrechts ein außerordentlicher; denn der Nachweis, daß alle Rechtsgüter als Zustände gefaßt werden können, würde vor allem zweierlei bedeuten:

1) die Beseitigung der bisher schrankenlosen Willkür in der Aufstellung der einzelnen Rechtsgüter.

2) die Möglichkeit einer logisch richtigen, weil auf einem einheitlichen Einteilungsprinzip aufgebauten Systematik des Besonderen Teils.[1])

Der zweite Gesichtspunkt ist nur die logische Konsequenz des ersteren. Dieser aber zeigt so recht den Sinn der These von der konstruktiven Bedeutung der ganzen Objektslehre. Denn wenn das Resultat „Rechtsgut—Zustand" sich ergeben sollte, so wäre das „Etwas" in der Definition des Rechtsguts-Schutzobjekts endlich in klarer Weise umschrieben; dann wäre die Formel gefunden, mit der im einzelnen Fall zwischen den möglichen Konstruktionen eine sichere Entscheidung getroffen werden kann; denn wenn wir bei der Sachbeschädigung schon nach den bisherigen Resultaten weder die Sache noch das Eigentum als Schutzobjekt betrachten konnten, wissen wir dann, daß nur ein Zustand, also kein Interesse, kein Gefühl, kein Rechtsverhältnis als Rechtsgut betrachtet werden kann. Alle Konstruktionen der Rechtsgüter werden so schließlich als Zustände erscheinen und eine einheitliche Natur derselben geschaffen sein. Beweisen

[1]) Vgl. die zustimmenden Bemerkungen Gerlands, G.S. 59 98 ff.

läßt sich also die Zustandsnatur der Rechtsgüter nicht, ebensowenig wie die Aufstellung von Rechtsgütern, die Gefühle darstellen, im einzelnen aus sich heraus widerlegt werden könnte; alle Erkenntnisse und Entscheidungen der Objektslehre beanspruchen also nicht absolute, sondern relative Richtigkeit, sie können nicht aus der Natur der Verbrechen bewiesen oder widerlegt werden, eben weil die Schutzobjekte gar nicht im Tatbestand enthalten sind; ihr Beweis liegt nur in den konstruktiven Erfolgen, die sich dadurch erzielen lassen.

Tritt man von diesen Gesichtspunkten aus an einige der von keiner Seite bestrittenen Rechtsgüter heran, so wird sich alsbald eine merkwürdige Aehnlichkeit ihrer Natur ergeben; ich wähle zu diesem Zwecke die Tötungsdelikte, die Körperverletzung, die Freiheitsberaubung und Nötigung, die Vermögensdelikte, den Inzest und Ehebruch, endlich die Urkundenfälschung. Die hier angegriffenen Rechtsgüter darf man wohl ohne erheblichen Widerspruch von Seiten der Anhänger des Rechtsgutsbegriffs so bezeichnen: Leben, Körperintegrität, persönliche Freiheit (Bewegungs- und Willensfreiheit), Vermögen, Herrschaft geschlechtlicher Zucht unter Verwandten und Ausschließlichkeit des ehelichen Geschlechtsverkehrs der Ehegatten, eheliche Zucht, endlich Echtheit der Urkunden. Was ist denn nun „das Leben," welches hier als Rechtsgut erscheint? Diese Frage ist, mag man den Begriff auch tausendmal als einen klaren verwendet haben, zu unserer Ueberraschung ungemein schwierig. Jedenfalls ist es ein vom Recht geschütztes wertvolles Etwas, ein Gut; und zwar ein Gut des Einzelnen, denn das Leben hat immer nur Sinn in Beziehung auf einen Lebenden; indem dieses Gut des Einzelnen in allen Fällen bei allen geschützt ist, wird es zum Rechtsgut. Das Rechtsgut selbst sagt also noch nichts darüber aus, ob das Gut eine primäre und grundlegende Beziehung zum Einzelnen oder zur Gesamtheit aufweist. Was ist nun aber das Leben des Einzelnen? Eine Sache, ein Gefühl u. dgl. gewiß nicht; aber auch keine Eigenschaft des Einzelnen, kein Zubehör seines Körpers. Das Leben ist ein Zustand. Ein Wesen ist „tot" bezeichnet ohne Zweifel einen Zustand, nämlich den Zustand des Erloschenseins der Lebensfunktionen; ebenso bedeutet aber das Leben einen Zustand, nämlich

den Zustand des Lebendigseins, um es populär auszudrücken.[1]) So ist auch die Körperintegrität ein Zustand; dieses Gut des Einzelnen besteht in dem Zustand des Intaktseins des Körpers; man beobachte bei dieser Gelegenheit, wie die übliche Terminologie statt vom „Körper" von „Körperintegrität" spricht und so instinktiv einen Zustand konstruiert! Ganz zweifellos ist dasselbe Resultat bei der Freiheit; diese ist ein Freisein — also der Zustand des Freiseins von Schranken der räumlichen resp. psychologischen Bewegungsfreiheit. Die Herrschaft geschlechtlicher Zucht unter Verwandten zeigt die gleiche Natur; man versteht darunter das Nichtbestehen, Nichtvorhandensein, also den Zustand des Nichtvorhandenseins[2]) geschlechtlichen Verkehrs unter Verwandten; ebenso ist das Rechtsgut der ehelichen Zucht ungezwungen als Zustand des ausschließlichen geschlechtlichen Sichangehörens der Ehegatten aufzufassen. Doch nun das Vermögen; dieses als Zustand zu fassen, scheint große Schwierigkeiten zu bieten; in Wirklichkeit wird aber dieses Rechtsgut jetzt in eine neue und sehr klare Beleuchtung gerückt; mit Rechtsgut des Vermögens im rechtlichen Sinn bezeichnet man den Zustand der Uebereinstimmung zwischen der faktischen und rechtlichen Vermögenslage; Vermögen im ökonomischen Sinn dagegen ist der Zustand des Intaktseins der ökonomischen Wertgesamtheit des Einzelnen. Endlich die Echtheit der Urkunden! Daß diese gleich dem Echtsein der Urkunden, also ein Zustand ist, wird niemand bezweifeln; und wenn man für dieses Rechtsgut die Bezeichnung „Sicherheit des Urkundenverkehrs" vorzieht, gelangt man abermals zu dem Resultat, daß das Rechtsgut als Zustand zu konstruieren ist.

Es ist nun in der Tat möglich, das ganze Rechtsgüterkapital in **Zustände** umzuwechseln. Der Beweis dafür kann natürlich nur praktisch, im 2. Hauptteil, zunächst für die Verbrechen gegen den Einzelnen, erbracht werden. Demnach er-

[1]) Die wissenschaftliche Definierung des „Lebens" bereitet bekanntlich der Biologie große Schwierigkeiten; herrschend ist die Definition Spencers: „Leben ist die fortwährende Anpassung innerer Beziehungen an äußere." (Vgl. Miehe, Die Erscheinungen des Lebens in „Natur und Geisteswelt" Bd. 130, S. 4). Es sei nachdrücklichst betont, daß diese wissenschaftlichen Fragen von der juristischen Interpretation zu ignorieren sind; für sie entscheidet der Sprachgebrauch.

[2]) „. . . . sein" bezeichnet stets einen Zustand!

gibt sich das Endresultat: Alle Rechtsgüter sind als Zustände zu konstruieren. Die Lösung der Frage nach dem „Etwas" in unserer Problemstellung ist damit gefunden, die einzige Antwort, die ich für eine einheitliche Konstruktion als brauchbar erachten kann; das Schutzobjekt ist demnach der für sozial wertvoll erachtete, daher vom Recht geschützte **Zustand.**[1])

Das Erste, was von dem so gewonnenen Standpunkt aus in die Augen fällt, ist die ungemein wichtige Uebereinstimmung dieses Resultates mit der Natur des Schutzobjektes, das wir beim Verbrechen im allgemeinen (im weitesten Sinn) aufgestellt haben. Jedes Verbrechen richtet sich danach gegen das Rechtsgut κατ' ἐξοχήν: gegen die vom Recht gewollte Ordnung. Diese ist natürlich als Zustand zu betrachten; so ergibt sich als erste Probe für die Richtigkeit der geplanten einheitlichen Konstruktion die Erkenntnis, daß in Wirklichkeit alle Rechtsgüter nur spezielle Seiten, spezielle Betrachtungsweisen des allumfassenden Rechtsguts der rechtlichen Ordnung sind.[2]) Der Zustand des Lebendigsein, des körperlichen Unversehrtseins, des Freiseins der Einzelnen ist nur die vom Recht gewollte Ordnung, von einer besonderen Seite aus gesehen.

Die zweite Probe auf die konstruktive Richtigkeit des Resultats besteht in der Frage, ob denn das so gefaßte Rechtsgut etwas wirkliches Verletzbares, im wörtlichen Sinne Zerstörbares darstellt; diese Frage ist ohne weiteres zu bejahen. Der Zustand der Körperintegrität des Einzelnen wird bei dem konkret Angegriffenen und damit im Ganzen durch das Verbrechen tatsächlich gestört, aufgehoben; es ist also hier von einer höchst realen Verletzung, nicht von einer bildlichen Verletzung die Rede. Schon dies ist, von der gleichmäßigen Durchführbarkeit ganz ab-

[1]) Völlig übereinstimmend nur Gerland, l. c.; die Zustandsnatur der Rechtsgüter ist ohne nähere Begründung schon bei Oetker behauptet (Z. 17 565 ff.) der aber von „angestrebten" Zuständen spricht; gegen ihn auch Hegler, l. c. 37, Anm. 3.

[2]) Abw. v. Liszt, Lehrbuch 295, der „das menschliche Dasein" als oberstes Rechtsgut bezeichnet; den Vorzug der obigen Fassung erblicke ich darin, daß hier die soziale Färbung dominiert, während v. Liszt die individuelle Existenz betont; der Gesetzgeber faßt aber den einzelnen nur als Glied der sozialen Gemeinschaft ins Auge, denn alles Recht ist Regelung des menschlichen Zusammenlebens.

gesehen, der große Vorzug, der diese Konstruktion vor dem subjektiven Recht und dem Interesse auszeichnet.

Ein drittes Argument, das die Wahl dieser Grundlage für einen einheitlichen Aufbau empfiehlt, ist die an einigen wichtigen und besonders häufigen Verbrechen bereits dargelegte Tatsache, daß die bisher in Anwendung befindlichen Benennungen der Rechtsgüter sich zum großen Teil zwanglos unter diesen Oberbegriff bringen lassen; so sind Leben, Körperintegrität, Freiheit, geschlechtliche Zucht u. s. f. in Wirklichkeit Zustände. Selbstverständlich kann aber zur Vereinheitlichung kein anderer Begriff verwendet werden, als derjenige, dem sich ohnehin die Mehrzahl der wichtigsten Delikte notwendig unterordnet.

Daß sich die einzelnen Rechtsgüter, als Zustände gefaßt, dem Gesamtrechtsgut der vom Recht gewollten Ordnung als spezielle Seiten einfügen, wurde bereits dargelegt; gleichzeitig ermöglicht aber diese notwendige Homogenität der Begriffe die Errichtung von Ober- und Unterabteilungen, d. h. die Zusammenfassung der einzelnen Rechtsgüter unter höhere Sammelbegriffe, als deren oberster, in den alle anderen einmünden, dann eben die rechtliche Ordnung erscheint. Hierzu kommt, daß die von Binding geschaffene grundlegende Einteilung aller Verbrechen in Verletzungs-, konkrete Gefährdungs- und abstrakte Gefährdungsverbrechen erst nach Herstellung eines Katalogs homogener Rechtsgüter zur vollen Bedeutung gelangt; denn so lange Verletzbares neben Unverletzbarem als Rechtsgut fungiert, ist die Einteilung von höchst zweifelhaftem Wert [1]), da die verwendeten Begriffe fortwährend zwischen eigentlicher und übertragener Bedeutung hin- und herschwanken.

Erkenntnisse von ganz besonders interessanter Art ergeben sich aber, wenn man die Konstruktion des Rechtsguts als Zustand nunmehr mit dem Begriff der Handlung und mit dem Erfolg in Beziehung zu bringen versucht. Handlung ist eine Veränderung der Außenwelt, Erfolg ist, wie oben ausführlich dargelegt wurde, die relevante, den übrigen Wirkungen selbständig gegenüberstehende Veränderung der Außenwelt. Eine Veränderung der

[1]) Auf diesen Gesichtspunkt lege ich besonderen Wert. Man denke doch einmal, was das heißen will!

Außenwelt ist aber nun nicht anders denkbar denn als Veränderung, Aufhebung eines bestehenden Zustands; indem man nun die Verletzung des Rechtsguts ebenfalls ausnahmslos als Zerstörung eines bestehenden Zustands auffaßt, ergeben sich ganz neue Beziehungen zwischen Erfolg und Rechtsgüterverletzung. Bei den Tötungsdelikten z. B. besteht der Erfolg in der Zerstörung des Lebens des Getöteten, also in der Zerstörung des Zustands des Lebendigseins des Verletzten; als Angriff gegen das Rechtsgut erscheint nun aber die Verletzung des Rechtsguts des Lebens, d. h. die Verletzung des Zustands des Lebendigseins aller Normunterworfenen. Wie verhält es sich nun — die Frage wurde bereits einmal aufgeworfen, als wir sie noch nicht beantworten konnten — mit dem Leben des Einzelnen als Zustand und dem Rechtsgut des Lebens als Zustand?[1]) Das Rechtsgut des Lebens ist der bei allen Einzelnen geschützte Zustand des Lebendigseins; das Leben des Einzelnen ist genau der gleiche Zustand des Lebendigseins, jedoch nur mit Rücksicht auf einen bestimmten Menschen betrachtet. Mit vollster Klarheit erkennen wir nun, wie es mit dieser oft so unklar ventilierten Frage steht: das Verbrechen des Mordes verletzt das Leben des Einzelnen (Erfolg) und zugleich das Rechtsgut des Lebens (Rechtsgutverletzung), das bedeutet: indem der Zustand des Lebendigseins des einen Verletzten zerstört wird, wird selbstverständlich auch der vom Recht gewollte Zustand des Lebendigseins aller geschützten Einzelnen zerstört. Es ist also ganz falsch, das Leben des Einzelnen und das Rechtsgut des Lebens in den Gegensatz von konkret und abstrakt, oder von Erscheinung und Begriff bringen zu wollen. So verhält es sich in zahlreichen Fällen, z. B. bei der körperlichen Integrität des Einzelnen und dem Rechtsgut der Körperintegrität, der geschlechtlichen Freiheit des Einzelnen und dem Rechtsgut der geschlechtlichen Freiheit u. s. f.

Es wäre nun eine einfache Sache, zwischen Erfolg und Rechtsgutsverletzung die notwendige klare Beziehung herzustellen, wenn überall wie hier der Standpunkt des Gesetzgebers

[1]) Hier trenne ich mich endlich auch von meinem treuesten Weggefährten, von Gerland, dessen Konstruktion des Rechtsguts als „individuelles Vermögen, individuelles Rechtsgut“ ein verhängnisvoller Irrtum ist. (l. c. 99.)

in beiden Richtungen ein und derselbe, daher der Zustand in beiden Fällen ein und derselbe wäre. Dem ist nun aber nicht so; denn die Rechtsgüter-Zustände sind oft von einem ganz anderen Standpunkt aus konstruiert wie die Erfolgs-Zustände. So namentlich, wenn eine große Zahl der letzteren nur als Spezialfälle eines großen umfassenden Zustands in Betracht kommen, den das Recht anstrebt; so ist z. B. der Erfolg der Sachbeschädigung das Zerstörtsein der betreffenden Sache; dagegen ist dieser bei allen Eigentümern, bei allen Sachen zu verhütende Zustand nicht als Verletzung eines selbständigen Rechtsguts aufzufassen, da der Zustand der Integrität der beweglichen Sachen in dem umfassenden Rechtsgut des Vermögens völlig aufgeht. So gibt es noch eine ganze Reihe von Fällen, in denen dem Erfolgszustand kein analoger Rechtsgutszustand entspricht, weil der letztere in einem umfassenden Rechtsgut als spezielle Seite sich völlig auflöst. Es kann aber auch in andern Fällen der Standpunkt der Rechtsordnung beim Rechtsgut nicht ein umfassenderer, weiterer, sondern ein überhaupt anderer, von anderen Gesichtspunkten geleiteter sein. Als Beispiel seien die Notzucht und Päderastie erwähnt. Erfolg ist bei ersterer die Vereinigung der Geschlechtsteile, bei letzterer die Herstellung eines beischlafsähnlichen Zustands. Diese Erscheinungen der Außenwelt interessieren nun aber die Rechtsordnung nicht als solche, sondern nur vom Standpunkt einer sittlichen oder sonstigen ideellen Wertung aus, sodaß das Rechtsgut geschlechtlicher Freiheit und das Rechtsgut der Sittlichkeit (geschlechtlichen Zucht) eine wesentlich andere Struktur zeigt. Die Verfolgung der sich hier herzudrängenden Gesichtspunkte muß ich mir versagen; es kommt mir hier lediglich auf den Nachweis an, daß die Zustands-Natur der Rechtsgüter erkannt werden muß, wenn man die Rechtsverletzung in klare Beziehungen zum Erfolg bringen will. Doch ist hier der Ort, an die grundlegende Erkenntnis zurückzuerinnern, daß Handlung, Handlungsobjekt und Erfolg auf Seite des äußeren Vorgangs Rechtsgut und Rechtsgutsverletzung dagegen auf Seite der Norm liegen. Die Rechtsordnung ist nun aber rechtliche Wertung der Erscheinungen der Außenwelt; die vom Recht gewollte Ordnung kann stets nur die tatsächliche Ordnung der Erscheinungen der Außenwelt, gesehen unter dem Gesichtspunkt rechtlichen Willens

und rechtlichen Schutzes sein. Von welchem Vorteil für diese Auffassung ist die Konstruktion der Rechtsgüter als Zustände, da nur so die lediglich subsumptive Bedeutung des Normbegriffs klar zu Tage tritt!

Aber noch in anderer Hinsicht dient die Zustandsnatur des Rechtsguts zur Erklärung für eine alte Erkenntnis, nämlich für die Tatsache, daß die reinen Tätigkeitsdelikte des geltenden Rechts alle als abstrakte Gefährdungsverbrechen erscheinen. An und für sich ist diese Tatsache keine notwendige Konsequenz der Behauptungen, die oben über die Nichterfolgsdelikte und hier über die Rechtsgüter aufgestellt wurden; allerdings wäre danach eine Rechtsgutsverletzung als Veränderung eines rechtlich geschützten Zustands unmöglich bei Handlungen, die eine Veränderung der Außenwelt nicht mit sich bringen. Solche Handlungen gibt es aber nicht, vielmehr sind die reinen Tätigkeitsdelikte nur Handlungen ohne relevante Wirkung, ohne strafrechtlichen Erfolg. Es ist nun, gerade weil die Erscheinung keine logisch notwendige ist, interessant zu sehen, daß der Gesetzgeber diese Wirkungen auch auf dem Gebiete der rechtlichen Wertung nicht als relevante Zustandsverletzungen in Form der Rechtsgutsverletzung gefaßt hat, sondern auch im Hinblick auf die Rechtsgüter diesen Wirkungen lediglich eine gefährdende, nicht eine verletzende Bedeutung zuschrieb.

Inwiefern die bisher gewonnenen Erkenntnisse für die allgemeinen Lehren des Strafrechts von Wert sind, soll jedoch hier nicht erörtert werden. Jetzt handelt es sich vor allem um den Nachweis der Richtigkeit, d. h. hier: der konstruktiven Durchführbarkeit des Gefundenen. Zu diesem Zwecke soll nunmehr die praktisch wichtigsten Delikte, die Verbrechen gegen den Einzelnen, im zweiten Hauptteile in Hinsicht auf ihre Schutzobjekte eingehender untersucht werden. Die Analyse der Verbrechen gegen die Gesamtheit muß ich mir hier, von Andeutungen abgesehen, mit Rücksicht auf die zu gewaltige Fülle des Stoffes versagen; sie muß anderen oder mir selbst für eine spätere Arbeit vorbehalten bleiben. Immerhin wird auch auf das im Dunkeln gelassene Gebiet so viel Widerschein der eigentlichen Beleuchtung fallen, daß die Durchführbarkeit des Gefundenen

nach allen Richtungen und für alle Verbrechen dem urteilenden Betrachter, wenn nicht bewiesen, so doch glaubhaft gemacht wird.

Darin erblicke ich den Zweck des Folgenden — jedoch nicht darin allein. Die Analyse der einzelnen Verbrechenstypen kann sich mit einer lediglich dienenden Stellung nicht zufrieden geben. Denn abgesehen von der Einschiebung von Ober- und Unterbegriffen ist überhaupt keine richtige Systematisierung etwas Aeußerliches; vielmehr muß eine logisch brauchbare Gruppierung vom Wesen des einzelnen Deliktes ausgehend, das Zusammengehörige zusammenstellen und so die Verwandtschaft der einzelnen Typen wie ihre unterscheidenden Merkmale ins rechte Licht zu rücken suchen. Dadurch wird für die Erkenntnis des einzelnen Deliktes ebensoviel gewonnen wie für die Systematik; denn daß für die Interpretation des einzelnen Strafgesetzes seine systematische Stellung von größter Bedeutung ist, wird niemand bestreiten wollen.

Im Begriffe, die Lehre vom Objekt im allgemeinen abzuschließen und zur Untersuchung der Verbrechen gegen den Einzelnen zu schreiten, sind wir unhöflich genug, über eine Meinung stillschweigend zur Tagesordnung überzugehen, die selbst diese primitive Form der Gruppierung der Verbrechen zurückweist, mit der Begründung, es gebe gar keine Rechtsgüter des Einzelnen, sondern nur solche der Gesamtheit.[1]) Denn alles Recht habe den Schutz der Gesellschaft, niemals speziell den Schutz eines Einzelnen und seiner Güter zum Gegenstande. Ich meine; daß es Güter des Einzelnen und somit Rechtsgüter des Einzelnen gibt, daß man die Zustände einteilen kann in solche, die in erster Linie für den Einzelnen und in solche, die in erster Linie für die Gesamtheit von Wert sind, sollte man nicht auch noch in Zweifel ziehen. Das ist die klarste Sache von der Welt.

---

[1]) So insbes. Finger, G.S. **40** 147, welcher behauptet, „daß für das Gesetz, den Allgemeinwillen, der Einzelne nie als solcher, sondern stets und ausnahmslos als Teil des Ganzen in Betracht kommt.“ In den umgekehrten Fehler verfällt Hertz, l. c. 62, der als Schutzobjekt überall das Interesse eines einzelnen Individuums konstruiert. Richtig z. B. Bennecke-Beling, Lehrb. des Strafproz. 1, v. Liszt, Lehrb. 295.

Ein letztes Wort muß aber an diejenigen gerichtet werden, die die immer und immer betonte konstruktive Bedeutung der allgemeinen Objektslehre schon wieder vergessen haben und daher sich über den materiellen Wert der gefundenen Resultate Illusionen hingeben. Welche Güter als Schutzobjekte der einzelnen Verbrechen erscheinen, darüber kann uns die Objektslehre in zweifelhaften Fällen keinen Aufschluß geben; denn mit allem nun bereit gelegten Material werden wir die Frage nicht lösen können, ob sich z. B. die Erpressung gegen das Vermögen richtet oder gegen die persönliche Freiheit. Ueber den materiellen Inhalt erhalten wir nur durch die Interpretation des einzelnen Strafgesetzes Aufschluß. Von Bedeutung sind hierbei die Motive, auch die systematische Stellung im Gesetze, die Betrachtung der Ueberschriften der einzelnen Abschnitte. Das alles sind Anhaltspunkte; aber eine völlig exakte Feststellung der Schutzobjekte wird nur der erhoffen, der nicht beherzigt, daß die Rechtsgüter außerhalb des Tatbestandes, im Gebiete der Normmotivierung liegen. Nicht aber ist die systematische Stellung im Gesetze, insbesondere die Einreihung unter eine bestimmte Ueberschrift bindend für die Wissenschaft; gegen diese in eingeschränkter Form auch von Oppenheim [1]) vertretene Anschauung muß hier nachdrücklich protestiert werden. Nur nebenbei sei in dieser Beziehung das Bedenken geäußert, daß doch wohl die Ueberschriften kein Teil des Gesetzesbefehls sind, also eine für jedermann unverbindliche Privatmeinung des Gesetzgebers darstellen. Aber abgesehen davon muß überhaupt die Wissenschaft für sich das Recht in Anspruch nehmen, die Systematisierung der Verbrechen nach ihrem Wesen, ganz unabhängig von dem gesetzlichen System vorzunehmen.[2]) Denn erstens ist der Gesetzgeber oft auf ganz anderes bei seiner Gruppierung bedacht als auf richtige Systematisierung (insbesondere auf technische Vereinfachung der Normen, Ersparung von Wiederholungen u. s. f.); zweitens geht der Gesetzgeber hierbei zuweilen ganz willkürlich vor, da für seine Zwecke die Systematisierung nicht so wichtig ist; es liegt auf der Hand, daß die Wissenschaft sich nicht eingeladen fühlen kann, diese

[1]) Oppenheim, l. c. S. 197 ff.

[2]) Uebereinstimmend Binding, Lehrbuch I, S. 5.

Fehler gehorsam mitzumachen. Das Wesen der Verbrechenstypen im geltenden Recht muß demnach untersucht werden, wenn man die Schutzobjekte der Verbrechen gegen den Einzelnen[1]) konstruieren will.

---

[1]) Die grundlegende Einteilung in Verbrechen gegen den Einzelnen und gegen die Gesamtheit ist so zweifellos richtig, daß es der ganzen Unklarheit und Verfahrenheit der Objektslehre bedarf, um selbst hier Zweifel scheinbar zuzulassen. Gegen Finger Hertz (ähnlich Keßler l. c.); höchst bedenklich aber auch die Ansicht v. Rohlands (Das internat. Strafr.) 132: „Gewechselt hat im Laufe der Zeiten die Person des Verletzten, früher war es der einzelne Mensch, heute ist es die Gesamtheit der Einzelnen.“ Richtig dagegen das vernünftige Empfinden Merkels (Lehrb. 10 f.); daß bei den Angriffen auf den Einzelnen stets das staatliche Interesse mitbetroffen ist, ist ja vollkommen zutreffend; s. Hegler, l. c. 38 ff. v. Jhering, Zweck im Recht I, 490 ff. Jellinek, Sozialethische Bedeutung von Recht, Unrecht und Strafe, S. 56. Frank in Z. **18** 736. Stooß in Z **24** 319. Finger, Lehrb. I, 102.